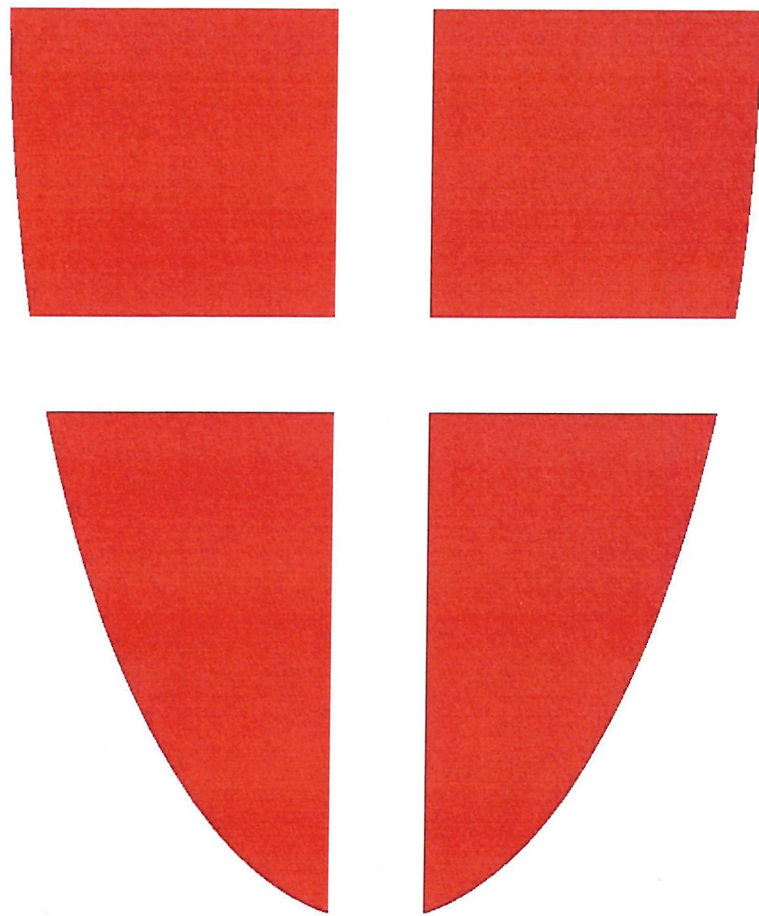


Wiener Landesregierung



Vorhaben „Projekt Schleie“

Wiener Landesregierung

279803-2026

Wien, 3. März 2026

OMV Downstream GmbH
Vorhaben „Projekt Schleie“
Genehmigung nach dem UVP-G 2000

Die Wiener Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 3. März 2026 folgenden Beschluss gefasst:

B E S C H E I D

Aufgrund des von der OMV Downstream GmbH, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, gestellten Antrages vom 1. Dezember 2023, zuletzt ergänzt mit Schriftsatz vom 26. Jänner 2026, auf Erteilung einer Genehmigung für das Vorhaben „Projekt Schleie“ wird gemäß den Projektunterlagen 1 bis 255, die mit dem amtlichen Sichtvermerk versehen sind, gemäß § 17 iVm Anhang 1 Z 2 lit. c Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. I Nr. 1993/697 idF BGBl. I Nr. 35/2025, [im Folgenden: UVP-G 2000], unter Mitwirkung der notwendigen materiellen Genehmigungsbestimmungen, wie folgt entschieden:

Spruch

I.) Genehmigung

Die Wiener Landesregierung erteilt der OMV Downstream GmbH gemäß den Projektunterlagen 1 bis 255, die mit dem amtlichen Sichtvermerk versehen sind, die Genehmigung für das Vorhaben „Projekt Schleie“ unter Vorschreibung der unter II.) genannten Nebenbestimmungen.

Rechtsgrundlagen:

§ 17 Abs. 1, 2, 4 und 5 iVm Anhang 1 Z 2 lit. c UVP-G 2000 unter Mitwirkung der nachstehenden materiellen Genehmigungsbestimmungen:

I.A.) § 43 Abs. 1, 3 und 4 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 84/2024 [im Folgenden: AWG 2002]; hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs der Abfallbehandlungsanlage:

▪ **Kurzbeschreibung der Abfallbehandlungsanlage:**

Das gegenständliche Vorhaben sieht eine ortsfeste Behandlungsanlage für die mechanische Sortierung von nicht gefährlichen Abfällen (Aufbereitung von vorbehandelten Abfällen aus Gewerbe- und Industrieabfällen, Hausmüll oder Restfraktionen aus der Kunststoffsortierung) vor. Die betreffenden einlangenden Abfallströme werden mit Hilfe der geplanten Behandlungsanlage in diverse Materialströme aufgetrennt. Der Hauptfokus des geplanten Aufbereitungsprozesses liegt auf der Ausbringung von chemisch bzw. mechanisch recyclebaren Materialien. Aufgrund der Qualitätsanforderungen an recyclebares Material müssen Reststoffe in gewissen Mengen vom Materialstrom getrennt werden. Die Reststoffe werden hauptsächlich, abhängig von Qualität und Eigenschaft, entweder zu Ersatzbrennstoff aufbereitet oder einem externen Verwerter zur weiteren Aufbereitung übergeben.

▪ **Identifikationsnummer der Behandlungsanlage im Register:**

	Anlagen-Identifikationsnummer	Genehmigungs-ID
Gesamtanlage	9008392526109	9008392526116
IPPC-Anlage	9008392551002	9008392551019
Abfallwirtschaftliche Anlage ohne IPPC	9008392526123	9008392526130

▪ **Folgende Abfallarten werden in der Anlage behandelt:**

Schlüsselnummer ¹ und Spezifizierung	gefährlich (g)	Abfallbezeichnung	Behandlungsverfahren ²
18407		Rückstände aus der Altpapierverarbeitung (zB Spuckstoffe, Rejekte)	R3, R12, R13, D15
57108		Polystyrol, Polystyrolschaum	R3, R12, R13, D15
57118		Kunststoffemballagen und -behältnisse	R3, R12, R13, D15
57119		Kunststofffolien	R3, R12, R13, D15
57128		Polyolefinabfälle	R3, R12, R13, D15
57131		aufbereitete Kunststoffabfälle, qualitätsgesichert	R3, R12, R13, D15
58107		Stoff- und Gewerbereste, Altkleider	R3, R12, R13, D15
91101		Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeabfälle	R3, R12, R13, D15

¹ Schlüsselnummer nach Anhang 1 der Abfallverzeichnisverordnung 2020, BGBl. II Nr. 409

² Behandlungsverfahren nach Anhang 2 zum AWG 2002

91207		Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung	R3, R12, R13, D15
91401		Sperrmüll	R3, R12, R13, D15

R 3 – Recycling/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren)

R 12 – Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen

R 13 – Lagerung von Abfällen bis zur Anwendung eines der unter R1 bis R12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung – bis zur Sammlung – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)

D 15 – Lagerung bis zur Anwendung eines der unter D1 bis D14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung – bis zur Sammlung – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)

▪ **Kapazität:**

Die Behandlungskapazität beträgt: Gesamtkapazität von maximal 200.000 Tonnen/Jahr (Inputmaterial) bzw. maximal 1.760 Tonnen/Tag.

Die maximale Lagerkapazität³ beträgt 17.419 Tonnen.

▪ **Betriebszeiten:**

- Anlieferung und Abtransport von Stoffströmen:

Die Zeiträume für die Anlieferung und den Abtransport von Stoffströmen per LKW sind:

- Montag bis Freitag: 06:00 – 22:00 Uhr
- Samstag: 06:00 – 15:00 Uhr

Die Zeiträume für die Anlieferung und den Abtransport von Stoffströmen per Bahntransport sind:

- Montag bis Samstag: 00:00 – 24:00 Uhr
- Betriebszeit der Behandlungsanlage:

Die Zeiträume für den allgemeinen Betrieb (Behandlungsanlage, Büro, Werkstätte usw.), sowie innerbetriebliche Verkehrsbewegungen sind:

³ maximale Lagerkapazität: Masse, welche gleichzeitig im Lager vorhanden sein darf

- Montag bis Sonntag: 00:00 bis 24:00 Uhr

Der Anlagenbetrieb erfolgt 365 bzw. 366 Tage im Jahr.

unter Mitwirkung gemäß § 38 Abs. 1 bis 3 AWG 2002 von

- I.B.) §§ 77 und 77a Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 66/2025 [im Folgenden: GewO 1994];** hinsichtlich der Errichtung und des Betriebes des Vorhabens.
- I.C.) Bautechnischen Bestimmungen der Bauordnung für Wien – BO für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930 idF LGBl. für Wien Nr. 45/2025 [im Folgenden: BO für Wien];** hinsichtlich der Errichtung des Vorhabens.
- I.D.) §§ 92 Abs. 2 iVm 93 Abs. 2 und 95 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. Nr. 457/1995 idF BGBl. I Nr. 56/2024 [im Folgenden: ASchG].**
- I.E.) §§ 10 Abs. 2 iVm 11 Abs. 1, 12 Abs. 1, 12a, 13 sowie 105 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 73/2018 [im Folgenden: WRG 1959];** hinsichtlich der Errichtung eines Brunnens (Bericht Nutzwasserbrunnen (Anlage B.02.03.02), OMV Downstream GmbH, v.d. ONZ & Partner RA GmbH (28.05.2024)) am rechten Ufer des Donaukanals, nördlich des Areales der Abfallbehandlungsanlage, zwischen der Alberner Hafenzufahrtsstraße und dem Donaukanal, ca. 50 m außerhalb der Dichtwandumschließung der Altlast W1, auf Grundstück Nr. 1735/28, EZ 1713, KG Kaiserebersdorf (Koordinaten des Brunnenstandortes: x-Wert (Rechtswert) = 10128,232; y-Wert (Hochwert) = 337426,383) und der Entnahme von Grundwasser im Ausmaß von 5,6 l/s, 484 m³/d und 176.660 m³/a für die Verwendung als Prozesswasser einer Nasstrennanlage zur Sortierung des Inputmaterials der mechanischen Sortier- und Aufbereitungsanlage. Dieses Wasserbenützungsrecht wird mit der Abfallbehandlungsanlage verbunden und mit 31. Dezember 2050 befristet.
- I.F.) §§ 32 Abs. 2 lit. a iVm 11 Abs. 1, 12 Abs. 1, 12a, 13 sowie 105 WRG 1959;** hinsichtlich der Einleitung der gereinigten Oberflächenwässer von befestigten bzw. versiegelten Flächen (Dach- und Verkehrsflächen) (Bericht Oberflächenentwässerung (Anlage B.02.03.01), OMV Downstream GmbH, v.d. ONZ & Partner RA GmbH (28.05.2024)) über das Auslaufbauwerks am rechten Ufer des Donaukanals, ca. bei Fluss-km 14,00, auf Grundstück Nr. 2172, EZ 1491, KG Kaiserebersdorf, im Ausmaß von 540 l/s, 1.848 m³/d, 33.495 m³/a. Dieses Wasserbenützungsrecht wird mit der Abfallbehandlungsanlage verbunden und mit 31. Dezember 2050 befristet.

- I.G.) §§ 38 iVm 11 Abs. 1, 12 Abs. 1, 12a, 13 sowie 105 WRG 1959;** hinsichtlich der Errichtung eines Auslaufbauwerks (Bericht Oberflächenentwässerung (Anlage B.02.03.01), OMV Downstream GmbH, v.d. ONZ & Partner RA GmbH (28.05.2024)) am rechten Ufer des Donaukanals, ca. bei Fluss-km 14,00, auf Grundstück Nr. 2172, EZ 1491, KG Kaiserebersdorf, für die Einleitung der gereinigten Oberflächenwässer in den Wiener Donaukanal. Dieses Wasserbenützungsrecht wird mit der Abfallbehandlungsanlage verbunden und mit 31. Dezember 2050 befristet.
- I.H.) §§ 32b Abs. 5 WRG 1959 iVm 11 Abs. 1, 12 Abs. 1, 12a, 13 sowie 105 iVm § 2 Abs. 2 Z 1 iVm Anlage A Z 22 Indirekteinleiterverordnung – IEV, BGBl. II Nr. 222/1998 idF BGBl. II Nr. 389/2021 [im Folgenden: IEV] iVm § 1 Z 6 AEV Abfallbehandlung, BGBl. II Nr. 9/1999 idF BGBl. II Nr. 241/2023;** hinsichtlich der Einleitung der Abwässer aus der physikalischen Abfallbehandlung im Ausmaß von max 5,6 l/s, 480 m³/d, 175.200 m³/a in die öffentliche Kanalisation. Dieses Wasserbenützungsrecht wird mit der Abfallbehandlungsanlage verbunden und mit 31. Dezember 2050 befristet.
- I.I.) §§ 66 Abs. 1 und 3 iVm 15 Abs. 1 iVm 49 Abs. 1, 3, bis 5 Schiffahrtsgesetz – SchFG, BGBl. I Nr. 62/1997 idF BGBl. I Nr. 35/2025 [im Folgenden: SchFG];** hinsichtlich der Errichtung des Einleitbauwerks für die Einleitung der Niederschlagswässer in den Wiener Donaukanal. Die Schiffahrtsanlage gilt als private Anlage.
- I.J.) § 4 Abs. 1 Z 1, 3 und 5 Wiener Baumschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr.27/1974 idF LGBl. für Wien Nr. 19/2024[im Folgenden: Wiener Baumschutzgesetz],** hinsichtlich der Entfernung der nachstehend angeführten und im Plan (Baumschutz Übersichtsplan (Anlage B.05.01.001), OMV Downstream GmbH, v.d. ONZ & Partner RA GmbH (21.01.2026)) standortlich vermerkten 23 Bäume:

Baum Nr.:	Art	Stammumfang/cm in 1 m Höhe	Entfernung nach Ziffer	Anzahl der Ersatzbäume
67	Pappel	51	5	4
68	Pappel	65	1	1
70	Kirschkpflaume	56	5	4
71	Silberpappel	55	5	4
72	Götterbaum	50+46	1	1
74	Robinie	82+46	5	9
75	Silberpappel	48	1	1
79	Pappel	61	1	1
81	Robinie	58	5	4
82	Robinie	55+45+67	1	1
83	Robinie	40	5	3

84	Pappel	58	1	1
85	Robinie	60	5	4
88	Götterbaum	66	1	1
90	Robinie	121	1	1
91	Silberpappel	60	3	1
94	Schwarzpappel	288	3	1
109	Birke	155	1	1
110	Fichte	85	1	1
115	Winterlinde	180	1	1
116	Robinie	214	5	15
156	Silberpappel	80	5	6
158	Silberpappel	150+120	5	18
			Gesamt:	84

I.K.) § 6 Abs. 2 bis 4 Wiener Baumschutzgesetz, hinsichtlich der Durchführung der 57 Ersatzpflanzungen, davon 30 Stück mit Stammumfang 16 – 18 cm und 27 Stück mit Stammumfang 25 – 30 cm, in nachstehend angeführter Art auf den im Ersatzpflanzungsplan (Baumschutz Ersatzpflanzungsplan (Anlage B.05.01.002), OMV Downstream GmbH, v.d. ONZ & Partner RA GmbH (21.01.2026)) verzeichneten Standorten. Die erforderlichen Ersatzpflanzungen sind unter Berücksichtigung der aus vegetationstechnischen Gründen üblichen Pflanzzeiten (Herbst/Frühling) bis spätestens 30. April des auf die Baufertigstellungsanzeige folgenden Jahres vorzunehmen.

Für Baum Nr.:	Anzahl Ersatzbäume § 6 Abs. 2	Anzahl mit Stammumfang 16–18 cm	Anzahl mit Stammumfang 25–30cm	Ersatzpflanzung Nr.:	Baumart
116	1	1	-	E001	Säulenblasenbaum (Koelreuteria paniculata 'Fastigiata')
	1	1	-	E002	
	1	1	-	E003	
	1	1	-	E004	
	1	1	-	E005	
	1	1	-	E006	
	1	1	-	E007	
	1	1	-	E008	
	1	1	-	E009	
	1	1	-	E010	
	1	1	-	E011	
	1	1	-	E012	

	1	1	-	E013	
	1	1	-	E014	
	1	1	-	E015	
68	1	1	-	E016	Säulenblasenbaum (Koelreuteria paniculata 'Fastigiata')
72	1	1	-	E017	
75	1	1	-	E018	
79	1	1	-	E019	
82	1	1	-	E020	
84	1	1	-	E021	
88	1	1	-	E028	
90	1	1	-	E030	
67	2	-	1	E031	Amberbaum (Liquidambar styraciflua)
	2	-	1	E032	Vogelkirsche (Prunus avium)
70	2	-	1	E033	Vogelkirsche (Prunus avium)
	2	-	1	E034	Schmalblättrige Esche (Fraxinus angustifolia 'Raywood')
71	2	-	1	E035	Schmalblättrige Esche (Fraxinus angustifolia 'Raywood')
	2	-	1	E036	Amberbaum (Liquidambar styraciflua)
81	2	-	1	E037	Vogelkirsche (Prunus avium)
	2	-	1	E038	Amberbaum (Liquidambar styraciflua)
156	2	-	1	E039	Schmalblättrige Esche (Fraxinus angustifolia 'Raywood')
	2	-	1	E040	
	2	-	1	E041	
91	1	1	-	E042	Purpur-Erle (Alnus spaethii)
94	1	1	-	E043	
109	1	1	-	E044	
110	1	1	-	E045	
115	1	1	-	E046	
74	2	-	1	E049	Amberbaum (Liquidambar styraciflua)
	2	-	1	E050	
	2	-	1	E051	

	2	-	1	E052	Schmalblättrige Esche (<i>Fraxinus angustifolia</i> 'Raywood')
	1	1	-	E053	Purpur-Erle (<i>Alnus spaethii</i>)
83	1	1	-	E054	Purpur-Erle (<i>Alnus spaethii</i>)
	2	-	1	E056	Amberbaum (<i>Liquidambar styraciflua</i>)
85	2	-	1	E058	Schmalblättrige Esche (<i>Fraxinus angustifolia</i> 'Raywood')
	2	-	1	E059	
158	2	-	1	E060	Amberbaum (<i>Liquidambar styraciflua</i>)
	2	-	1	E063	Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)
	2	-	1	E064	
	2	-	1	E065	
	2	-	1	E066	
	2	-	1	E067	Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)
	2	-	1	E068	Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)
	2	-	1	E071	Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)
	2	-	1	E072	Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>)
Gesamt:	84	30	27		

I.L.) § 11 Abs. 2 Z 5 und Abs. 4 Wiener Naturschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 53/2001 idF LGBl. für Wien Nr. 45/2025, hinsichtlich

- a) der im Zuge der Realisierung des gegenständlichen Vorhabens erfolgenden allfälligen Entfernung von Exemplaren folgender geschützter Pflanzenarten:
 - Wildrose (*Rosa sp.*)
- b) der im Zuge der Realisierung des gegenständlichen Vorhabens erfolgenden allfälligen Tötung von Exemplaren folgender (streng) geschützter Tierarten:
 - Blindschleiche (*Anguis fragilis*)
- c) der im Zuge der Realisierung des gegenständlichen Vorhabens erfolgenden allfälligen Fangens und des Transports im lebenden Zustand von Exemplaren folgender (streng) geschützter Tierarten:
 - Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
 - Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)
 - Wiener Schnirkelschnecke (*Cepea vindobonensis*)
- d) der im Zuge der Realisierung des gegenständlichen Vorhabens erfolgenden allfälligen Zerstörung oder Beschädigung von Eiern folgender (streng) geschützter Tierarten:
 - Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*)
 - Italienische Schönschrecke (*Calliptamus italicus*)

- Graue Beißschrecke (*Platycleis grisea*)
- e) der im Zuge der Realisierung des gegenständlichen Vorhabens erfolgenden Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten folgender streng geschützter Tierarten:
 - Gottesanbeterin (*Mantis religiosa*)
 - Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*)
 - Italienische Schönschrecke (*Calliptamus italicus*)
 - Graue Beißschrecke (*Platycleis grisea*)
 - Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)
 - Senf-Weißling (*Leptidea morsei*)
 - Kleines Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*)
 - Großes Ochsenauge (*Maniola jurtina*)
 - Postillon (*Colias croceus*)
 - Rostfarbiger Dickkopffalter (*Ochlodes sylvanus*)
 - Grünader-Weißling (*Pieris napi*)
 - Schachbrett (*Melanargia galathea*)
 - Brauner Feuerfalter (*Lycaena tityrus*)
 - C-Falter (*Polygonia-c-album*)
 - Hauhechel-Bläuling (*Polyommatus icarus*)

I.M.) § 18 Abs. 3 Wiener Naturschutzgesetz, hinsichtlich der Errichtung einer Wasserentsorgungsleitung in den Wiener Donaukanal mit einer Rohrleitung > DN 300 mm – bzw. einem Leitungsbündel mit der teilweise parallel verlaufenden Brunnenwasserleitung – inkl. unterirdischer Einbauten (Schächte).

II.) Nebenbestimmungen

A. Auflagen

1 **Abfallwirtschaft**

1.1 Eine zentrale chemisch-abfallwirtschaftliche Bauaufsicht im Sinne der RVS 04.05.11 „Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung“ (2015) ist spätestens mit Beginn der Aushub- oder Abbrucharbeiten zu bestellen und der Behörde inklusive einer Liste der bestellten Personen mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich bekannt zu geben. Die Eignung der chemisch-abfallwirtschaftlichen Bauaufsicht ist der Behörde schriftlich nachzuweisen. Die chemisch-abfallwirtschaftliche Bauaufsicht hat Fachkenntnis über die Art, die Qualität und das Gefährdungspotenzial der im Rahmen des Vorhabens anfallenden und eingesetzten Abfälle sowie über die bodenchemische Erkundung aufzuweisen. Die chemisch-abfallwirtschaftliche Bauaufsicht hat die Bauarbeiten laufend zu überwachen, während der Bauphase bei der lückenlosen Dokumentation der ordnungsgemäßen Behandlung der anfallenden Abfälle mitzuwirken und hat einen diesbezüglichen Bericht spätestens drei Monate nach Abschluss der Aushubarbeiten der Behörde vorzulegen.

1.2 Die Lagerung flüssiger, pastöser oder schlammförmiger Abfälle (z.B. Sedimentationsschlämme und Schlämme aus der Abwasserbehandlung) hat in geeigneten flüssigkeitsdichten und auslaufsicheren Gebinden zu erfolgen.

1.3 Die Lagerung im Freibereich der Abfallbehandlungsanlage von Abfällen, die zur Windverfrachtung neigen, hat in abgedeckten Gebinden (z.B. Absetzmulden bzw. Container mit Deckel, Absetzmulden bzw. Container mit Plane abgedeckt) zu erfolgen.

1.4 Abfälle, die durch deren Manipulation unbeabsichtigt in die Außenbereiche der Abfallbehandlungsanlage gelangen, sind laufend zu entfernen.

2 **Abwasser und Kanal**

2.1 Bei der Einleitung der Abwässer aus der Abwasseraufbereitungsanlage in die öffentliche Kanalisation dürfen folgende Emissionsbegrenzungen gemäß Anlage A, Spalte II) der AEV Abfallbehandlung, BGBl II Nr. 9/1999 idF BGBl II 241/2023 nicht überschritten werden:

.) Einleittemperatur	maximal 35°C
.) pH-Wert	6,5 – 10,0
.) Abfiltrierbare Stoffe	150 mg/l

2.2 Die eingeleiteten Abwassermengen der Prozesswasseraufbereitung, sowie deren pH-Wert und Einleittemperatur sind kontinuierlich zu messen, aufzuzeichnen und mindestens drei Jahre in der

Abfallbehandlungsanlage zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde oder die von der Behörde herangezogenen Sachverständigen bereitzuhalten.

2.3 Die Abwasserbeschaffenheit ist im Rahmen der Fremdüberwachung mit nachstehend genannten Mindesthäufigkeiten zu überwachen:

- a) Monatliche Messung bei dem Parameter
 - .) Abfiltrierbare Stoffe
- b) halbjährliche Messung bei den Parametern:
 - .) PFOS
 - .) PFOA

Wird im ersten Betriebsjahr der Nachweis erbracht, dass die Emissionswerte eine ausreichende Stabilität gemäß Anlage E Tabelle 2 Fußnote b) der AEV Abfallbehandlung, BGBl. II Nr. 9/1999 idF BGBl. II Nr. 241/2023, aufweisen, kann die Mindesthäufigkeit der Fremdüberwachung auf folgende Intervalle reduziert werden:

- a) Vierteljährliche Messung bei dem Parameter
 - .) Abfiltrierbare Stoffe
- b) halbjährliche Messung bei den Parametern:
 - .) PFOS
 - .) PFOA

2.4 Bei der Einleitung der Abwässer des Tankstellenbereiches und des Waschplatzes in die öffentliche Kanalisation dürfen folgende Emissionsbegrenzungen gemäß Wiener Kanalgrenzwertverordnung KGVO 1989, LGBl 1990/02 am Probenahmepunkt "Probenahmekammer des Mineralölabscheiders" nicht überschritten werden:

- | | |
|---------------------------|--------------|
| .) Einleittemperatur | maximal 30°C |
| .) pH-Wert | 6,5 – 10,5 |
| .) Kohlenwasserstoffindex | 20mg/l |

Die Abwasserbeschaffenheit bei diesen Parametern ist im Rahmen der Fremdüberwachung mit einer mindestens jährlichen Messung zu überwachen.

2.5 Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der in den Auflagen vorgeschriebenen Messungen ist der Behörde jährlich bis spätestens 30. April des Folgejahres vorzulegen und mindestens drei Jahre in der Abfallbehandlungsanlage zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde und die von der Behörde herangezogenen Sachverständigen bereitzuhalten.

2.6 Die Überwachungen und Messungen der Abwasseremissionsparameter ist gemäß Anlage A der Methodenverordnung Wasser MVW, BGBl. II Nr. 129/2019 idF BGBl. II Nr. 159/2024 durchzuführen.

2.7 Bei Auflassung der Abfallbehandlungsanlage sind alle Anlagenteile der Abwasseraufbereitung inklusive Lagerbehälter sowie die dazugehörigen Rohrleitungen zu entleeren und zu reinigen. Die dabei entstehenden Produktreste sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Nachweise über die Entleerung und Entsorgung sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

2.8 Bei unbeabsichtigtem Austreten von chemischen Hilfsstoffen der Abwasserreinigungsanlage sind diese im Pufferbecken aufzufangen. Analog der Löschwasserrückhaltung sind die aufgefangenen Flüssigkeiten zu beproben und müssen entweder entsprechend entsorgt werden oder können nach Rücksprache mit Wien Kanal in die öffentliche Mischwasserkanalisation eingeleitet werden.

3 Bautechnik

3.1 Die Bauarbeiten sind von einem*einer befugten Bauführer*in auszuführen, der*die nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften zur erwerbsmäßigen Vornahme dieser Tätigkeit berechtigt ist.

Vor Beginn der Bauführung ist diese Person schriftlich der Behörde bekanntzugeben und nachzuweisen, dass sie die zum Bescheidbestandteil erklärten Baupläne zur Kenntnis genommen hat.

Ist die Bauführerin eine juristische Person oder eine sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit, ist vor Beginn der Bauführung der Behörde eine natürliche Person als baurechtliche*r Geschäftsführer*in bekanntzugeben und nachzuweisen, dass diese Person die Voraussetzungen nach § 124 Abs. 1a der BO für Wien, in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. 37/2023, erfüllt.

Ein Wechsel des Bauführers*der Bauführerin oder des baurechtlichen Geschäftsführers*der baurechtlichen Geschäftsführerin ist in gleicher Weise der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

3.2 Vor Beginn der Bauführung ist ein*e Ziviltechniker*in oder gerichtlich beeidete*r Sachverständige*r für das einschlägige Fachgebiet (Prüfingenieur*in) zu bestellen und schriftlich der Behörde bekannt zu geben und nachzuweisen, dass diese Person die Bekanntgabe zur Kenntnis genommen hat.

Als Prüfingenieur*in darf nur bestellt werden, wer von der antragstellenden Person und von dem*der Bauführer*in verschieden ist und zu diesen Personen in keinem Dienst- oder Organschaftsverhältnis steht.

Ein Wechsel des Prüfingenieurs*der Prüfingenieurin ist in gleicher Weise der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

3.3 Der Beginn der Bauführung ist mindestens drei Tage vorher der Behörde anzuzeigen.

3.4 Es ist/sind

- dem Baufortschritt entsprechende Überprüfungen, die zum Nachweis der Erreichung der erforderlichen Zuverlässigkeit der Tragwerke notwendig sind (Untergrund, Fundamente, Stahleinlagen, Träger, Stützen, Schweißverbindungen, u.ä.),
- die Überprüfung der konsensgemäßen und den Bauvorschriften entsprechenden Herstellung des Rohbaus (Rohbaubeschau),
- Überprüfungen zum Nachweis der konsensgemäßen und den Bauvorschriften entsprechenden Bauführung
- durch den*die Prüfer*in vornehmen zu lassen.

3.5 Auf der Baustelle haben aufzuliegen:

- der Genehmigungsbescheid (Kopie),
- die genehmigten Baupläne,
- die nach dem Fortschritt des Baues erforderlichen statischen Unterlagen sowie
- Nachweise des Prüfer*in über die vorgenommenen Überprüfungen.

3.6 Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist der Behörde eine Fertigstellungsanzeige zu erstatten, der folgende Unterlagen anzuschließen sind:

- eine Bestätigung eines Ziviltechnikers*iner Ziviltechnikerin über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung einschließlich der Herstellung der Pflichtstellplätze sowie darüber, dass die vorgelegten Unterlagen vollständig sind und die Grundsätze des barrierefreien Planens und Bauens eingehalten werden;
- die von dem*der Prüfer*in aufgenommenen Überprüfungsberichte, sofern sie nicht bereits vorgelegt wurden;
- ein positives Gutachten über den Kanal;
- positive Überwachungs- bzw. Inspektionsberichte einer zur Abnahme befugten Stelle über die Funktionsfähigkeit der sicherheitstechnischen Einrichtungen;
- bei Neu-, Zu- und Umbauten ein positives Gutachten über die Trinkwasserinstallation (Verbrauchsanlage).

4 Biologische Vielfalt

Ökologische Aufsicht

4.1 Spätestens drei Monate vor Beginn der Bauarbeiten (dazu zählt auch die erforderliche Baufeldfreimachung inkl. Baumfällungen und Gebüschentfernungen) ist eine ökologische Aufsicht gemäß § 30 Abs. 3 Wiener Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 53/2001 idF LGBl. Nr. 7/2025 zu bestellen und der Behörde schriftlich bekannt zu geben. Die mit der ökologischen Aufsicht betrauten Personen haben nachfolgende Qualifikationen nachzuweisen:

- Abgeschlossene Universitätsausbildung, insbesondere auf den Gebieten der Zoologie, der Botanik und der Landschaftsplanung.
- Langjährige Berufserfahrung auf den Fachgebieten Vegetations- und Tierökologie, Landschaftsplanung sowie angewandter Naturschutz (Artenschutz).

- Ausreichende Erfahrung und Praxis als ökologische Aufsicht und in der Umsetzung ökologischer Maßnahmen im Bewilligungsverfahren.
- Mehrjährige Erfahrung und Praxis auf dem Gebiet des Biotopmanagements.

4.2 Die ökologische Aufsicht hat alle ihre Tätigkeiten und Beobachtungen in laufenden Berichten zu dokumentieren. In diesen Berichten sind insbesondere Begehungsprotokolle, laufende Arbeiten, Abweichungen vom Projekt und außergewöhnliche Ereignisse (nicht projektgemäße Durchführung, Störfälle etc.) inklusive Fotodokumentation mit GPS-Koordinaten darzustellen sind. Bei nicht projektgemäßer Durchführung sind Handlungsalternativen vorzuschlagen und der Behörde vorzulegen. Bei Maßnahmen und Ereignissen, die eine projektgemäße Ausführung des Vorhabens bzw. die Einhaltung der Auflagen (unbedingt erforderliche und empfohlene Maßnahmen) unmöglich machen (Gefahr in Verzug), ist die Behörde unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen mit dieser abzustimmen.

Die Aufgaben der ökologischen Aufsicht sind insbesondere:

- Überprüfung der Umsetzung der im Projekt vorgesehenen Maßnahmen sowie der vorgeschriebenen Auflagen.
- Die Tätigkeit der ökologischen Aufsicht umfasst das Absammeln und Verbringen von Schutzgütern, insbesondere von Raupen des Großen Feuerfalters, von Individuen der Wiener Schnirkelschnecke und der Zauneidechse im lebenden Zustand auf die dafür vorgesehenen Flächen außerhalb des Baufeldes vor der Baufeldfreimachung inkl. Baumfällungen und Gebüschentfernungen, die Begleitung der Baufeldfreimachung inkl. Baumfällungen und Gebüschentfernungen, die Begleitung der Bauphase, die Anleitung und Überwachung der Rekultivierungsmaßnahmen sowie die Nachsorge des Bauvorhabens. Den Anweisungen der ökologischen Aufsicht ist Folge zu leisten.
- Vor der Absammlung der Schutzgüter inkl. Transport im lebenden Zustand ist die für die Ansiedlung vorgesehene Fläche durch die ökologische Aufsicht auf ihre Lebensraumeignung für die Schutzgüter, insbesondere die Zauneidechse zu prüfen.
- Wird ein Nachweis von Individuen von gemäß der Wiener Naturschutzverordnung (streng) geschützten Arten im Baufeld erbracht, sind diese wiederum fachgerecht zu bergen (zu fangen) und in die dafür vorgesehenen Flächen zu verbringen, um Tötungen von Individuen zu vermeiden.

Die Tätigkeit der ökologischen Aufsicht im Rahmen einer CEF-Maßnahme für die Wechselkröte vor der Baufeldfreimachung inkl. Baumfällungen und Gebüschentfernungen umfasst:

- die Überprüfung der Errichtung von zwei jeweils mindestens 130 m² großen Laichgewässern inkl. Uferzone vor der Absammlung der Wechselkröten inkl. Transport im lebenden Zustand,
- die Überprüfung der entsprechenden Gestaltung der beiden Laichgewässer und der zu gestaltenden Landlebensräume auf ihre Lebensraumeignung für das Schutzgut hinsichtlich der zu fordernden Mindestanforderungen und vor der Absammlung der Wechselkröten inkl. Transport im lebenden Zustand,

- die Erstellung eines schriftlichen Berichts über die Eignung dieser Lebensräume inklusive Fotodokumentation mit GPS-Koordinaten,
- das Absammeln und Verbringen von Individuen der Wechselkröte im lebenden Zustand auf das südlich zum Vorhabenort angrenzende Grundstück (Gst. Nr. 369/10),
- die Überprüfung der fachgerechten Pflege der beiden Laichgewässer und der Landlebensräume und
- die Durchführung des jährlichen Monitorings.

4.3 Vor der Baufeldfreimachung inkl. Baumfällungen und Gebüschentfernungen umfasst die Tätigkeit der ökologischen Aufsicht im Rahmen einer CEF-Maßnahme auch die Anbringung von Flachkästen – in Abhängigkeit von der Anzahl tatsächlich betroffener Quartierbäume im Verhältnis 1:1 bis 1:3 – am südlich zum Vorhabenort angrenzenden Grundstück (Gst. Nr. 369/10).

4.4 Die Anbringung von Flachkästen am südlich zum Vorhabensort angrenzenden Grundstück (Gst. Nr. 369/10) im Rahmen einer CEF-Maßnahme ist entsprechend zu dokumentieren (Fotodokumentation mit GPS-Koordinaten).

Vor der Bauphase

4.5 Die Absammlung der o.g. Schutzgüter inkl. Transport im lebenden Zustand auf die dafür vorgesehenen Flächen muss am Ende der Aktivitätsphase der Schutzgüter im September zeitnah zum Beginn der Baufeldfreimachung inkl. Baumfällungen und Gebüschentfernungen erfolgen.

Zusätzlich ist ein Absammeln der Wechselkröte im Frühjahr vor dem Laichgeschehen zulässig, wenn die Lebensraumeignung auf den für die CEF-Maßnahmen vorgesehenen Flächen vor der Absammlung der Schutzgüter inkl. Transport im lebenden Zustand im Frühjahr gegeben ist.

Sämtliche Vorbereitungen und Dokumentationen zur Schaffung der Lebensraumeignung auf den für die CEF-Maßnahmen vorgesehenen Flächen müssen vor der Absammlung der o.g. Schutzgüter inkl. Transport im lebenden Zustand auf diese Flächen erfolgen.

4.6 Unverzüglich nach der Absammlung der o.g. Schutzgüter inkl. Transport im lebenden Zustand auf die dafür vorgesehenen Flächen hat an allen Baustellenbereichen, an die ein für die Wechselkröte und die Zauneidechse geeignetes Habitat angrenzt und von welchem sie einwandern könnten, mit Ausnahme der Baustellenein- und -ausfahrten eine physische Absperrung (Abplankung) zu erfolgen. Die Überprüfung der Funktionalität dieser physischen Absperrung hat umgehend durch die ökologische Aufsicht zu erfolgen. Die Überprüfung der Funktionalität der physischen Absperrung des Baufeldes hat in der Bauphase während der Aktivitätszeit der Schutzgüter im wöchentlichen Abstand durch die ökologische Aufsicht zu erfolgen.

4.7 Sämtliche Bauvorbereitungen (Baufeldfreimachung etc.) dürfen erst nach Absammlung der o.g. Schutzgüter inkl. Transport im lebenden Zustand auf die dafür vorgesehenen Flächen erfolgen.

4.8 Baumfällungen und Gebüschentfernungen sind außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar durchzuführen. Sollten Schnittmaßnahmen oder

Baumfällungen während der Vogelbrutzeit unumgänglich sein, sind die betroffenen Bäume vorab (also max. 3 Tage vor den geplanten Maßnahmen) fachgerecht (z.B. mittels Hebebühne und/oder Seilklettertechnik) auf das Vorhandensein von besetzten Vogelnestern zu kontrollieren. Bei Gebüsch ist in der Regel eine Begutachtung mit einem Fernglas ausreichend.

4.9 Bei Baumfällungen sind auf allen vom Vorhaben in der Bauphase beanspruchten Flächen alle Laubbäume mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von ≥ 40 cm unmittelbar vor den Fällungs- und Schnittmaßnahmen auf Fledermaus-Quartiere zu kontrollieren. Insbesondere Pappeln und Platanen weisen oftmals Astlöcher und Spalten auf, in denen sich Fledermaus-Quartiere befinden können. Die Kontrollen auf Fledermäuse müssen durch Vertreter*innen der ökologischen Aufsicht mit Fachexpertise der Fledermauskunde mittels einer Hebebühne oder Seilklettertechnik und unter Einsatz einer Endoskopkamera durchgeführt werden.

4.10 Bei Funden von Fledermäusen ist die Behörde umgehend davon in Kenntnis zu setzen und das weitere Vorgehen ist mit dieser abzustimmen. Erst danach darf ein Transport im lebenden Zustand durch die ökologische Aufsicht durchgeführt werden.

CEF-Maßnahmen

4.11 Der Behörde ist als Nachweis der Gestattung, Maßnahmen für die Wechselkröte und Fledermäuse auf Gst. Nr. 369/10 durchführen zu dürfen, ein entsprechendes Grundstücksbenützungsbereinkommen mit den Grundeigentümer*innen bis spätestens drei Monate vor Baubeginn vorzulegen.

4.12 Die folgenden Mindestanforderungen sind bei der Errichtung der beiden Laichgewässer der Wechselkröte auf Gst. Nr. 369/10 jedenfalls zu erfüllen:

- Sonnenexposition: Es sollten zumindest zwei Ufer sonnenexponiert sein, um für eine schnelle Durchwärmung zu sorgen.
- Vegetation: Es ist für eine beinahe Vegetationslosigkeit zu sorgen.
- Wasserstand: Es genügt eine Wassertiefe von 30 bis 50 cm, wobei eine Bespannung (= Wasserführung) von zumindest 100 Tagen zu gewährleisten ist.
- Ufer: Es sind ausnahmslos Flachufer auszuführen.
- Störfaktoren: Es ist für Fischfreiheit zu sorgen.

Die folgenden Mindestanforderungen an den Landlebensraum der Wechselkröte sind jedenfalls zu erfüllen:

- Die Sonnenexposition des direkten Umfeldes der Laichgewässer muss zwischen 75 – 100 % sein.
- Die Offenheit des Umfeldes der Laichgewässer muss zumindest 50 % betragen: Es sind daher nur eine Gras- und Krautvegetation im Ausmaß von 50 % und Versteckmöglichkeiten ebenfalls im Ausmaß von 50 % zulässig.
- Grabfähiger Boden ist zu gewährleisten oder zu schaffen.

Bauphase – Artenschutz

4.13 Für den Fall, dass die Lebensraumeignung auf der für die Ansiedlung der Zauneidechse vorgesehene Fläche nicht gegeben ist, ist diese Fläche gemäß folgenden Kriterien fachgerecht auszugestalten (LAUFER, 2014), sodass eine halboffene und mosaikartige Offenlandschaft geschaffen wird:

- 20-25 % Sträucher,
- 10-15 % Brachflächen (z.B. Altgras, Stauden),
- 20-30 % dichtere Ruderalvegetation,
- 20-30 % lückige Ruderalvegetation auf überwiegend grabbarem Substrat und 5-10 % Sonnenplätze, Eiablageplätze und Winterquartiere (z.B. durch Steinhaufen, Reisig- oder Altholzhaufen sowie Sandlinsen).

Dieses "Ersatzhabitat" für die Zauneidechse muss zentrale Strukturen aus Steinhaufen und Reisighaufen aufweisen. Die Errichtung von Steinhaufen hat die Vorgaben des "Praxismerkblatts Kleinstrukturen. Steinhaufen und Steinwälle" von A. Meyer et al. (2011), (Hrsg.) Karch (Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz) zu berücksichtigen.

4.14 Die für die Ansiedlung der Raupen des Großen Feuerfalters ausgewählte Fläche muss als Mindestanforderung für die Lebensraumeignung zumindest den oxalsäurefreien Stumpfbllättrigen Ampfer (*Rumex obtusifolius*) oder den Krausen Ampfer (*Rumex crispus*) aufweisen. Auf diese Futterpflanzen sind die Raupen zu übersiedeln.

Berichtspflichten bis zur Fertigstellung des Vorhabens:

4.15 Die Berichte der ökologischen Aufsicht (siehe Auflage 4.2) über den Fortschritt des Projekts, insbesondere der Umsetzung der beschriebenen Schutzmaßnahmen und die Einhaltung der Auflagen, sind der Behörde ab der Bestellung der ökologischen Aufsicht bis zur Fertigstellung des Vorhabens halbjährlich (jeweils Ende Juli, Ende Jänner) zu übermitteln.

Darüber hinaus sind schriftliche Berichte der ökologischen Aufsicht zu folgenden Maßnahmen zu übermitteln:

- über die Eignung der jeweils oben genannten Ersatz- und CEF-Flächen, insbesondere die Erfüllung der jeweiligen Mindestanforderungen, inklusive Fotodokumentation mit GPS-Koordinaten spätestens zwei Wochen vor der Absammlung der Schutzgüter.
- binnen zwei Wochen nach der Absammlung der Schutzgüter aus dem Bau Feld, der die einzelnen Arten und ihre Anzahl anführt.
- über die im Zuge von Baumrodungen und Gebüschentfernungen durchgeführten Kontrollmaßnahmen inkl. Fotodokumentation sowie die Anzahl der tatsächlich betroffenen Quartierbäume spätestens zwei Wochen nach deren Rodung.
- über die Anbringung der Fledermauskästen spätestens zwei Wochen nach deren Anbringen inkl. Fotodokumentation mit GPS-Koordinaten.

Bauphase Gebiets- und Objektschutz

4.16 Auf den für die Errichtung einer Wasserentsorgungsleitung inkl. unterirdischer Einbauten (Schächte) beanspruchten Grundstücken im Grünland (Sww) - Gst.Nr. 366/12, EZ 912 (teilweise Sww); Gst.Nr. 1735/28; EZ 1713 (teilweise Sww); Gst.Nr.1933/2, EZ 912; Gst.Nr. 2172, EZ 1491 – sind unter Bedacht auf das Schutzgut Vögel Nachtarbeiten aufgrund der hohen Lärmintensitäten in der Vogelbrutzeit nicht erlaubt. Nachtarbeiten sind grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar durchzuführen.

4.17 Auf den für die Errichtung einer Wasserentsorgungsleitung inkl. unterirdischer Einbauten (Schächte) beanspruchten Grundstücken im Grünland (Sww) - Gst.Nr. 366/12, EZ 912 (teilweise Sww); Gst.Nr. 1735/28; EZ 1713 (teilweise Sww); Gst.Nr.1933/2, EZ 912; Gst.Nr. 2172, EZ 1491 – ist unter Bedacht auf die Nachnutzung der Oberboden abzuziehen und fachgerecht zwischenzulagern. Jedenfalls beim humosen Oberboden ist eine Trennung nach Standorteinheiten (Bodeneinheiten mit annähernd gleichen Standorteigenschaften) vorzunehmen. Zwischenbodenhorizonte sind daher getrennt zu lagern. Bei Abtrag der oberen Bodenhorizonte (Ober- und Unterboden) ist ein streifenweises Vorgehen empfehlenswert: Zunächst ist der Oberboden, dann die weiteren Bodenhorizonte in Streifen abzutragen.

4.18 Alle Bodenarbeiten (u.a. Bodenabtrag, Zwischenlagerung und Bodenauftrag) sind nur bei geeigneter Witterung und geeigneter Bodenfeuchte durchzuführen. Es sind nur genügend abgetrocknete und tragfähige Böden für eine eventuelle Befahrung und das Bearbeiten geeignet.

4.19 Eine Zwischenlagerung des Bodenaushubs, im Folgenden als Bodendepot bezeichnet, hat auf möglichst durchlässigen, verdichtungs-unempfindlichen und gut entwässerten Flächen zu erfolgen. Eine Vernässung durch Sicker- oder Fremdwässer sowie anaerobe Bedingungen sind zu vermeiden.

4.20 Die Herstellung der Rekultivierungsschicht (=Wiederauftrag des Bodens) hat unter Bedacht auf die Nachnutzung so zu erfolgen, dass der zwischengelagerte Boden wieder in der ursprünglichen Abfolge und mit annähernd gleicher Mächtigkeit eingebaut wird.

4.21 Wenn aus bautechnischer Sicht oder aus Sicherheitsgründen eine Beleuchtung in der Regelarbeitszeit vor 20:00 Uhr unbedingt notwendig ist, sind – wo immer möglich - dynamische Beleuchtungssysteme, die nur bei Bedarf eingeschaltet werden, zu verwenden. Dynamische Beleuchtungssysteme sind solche, die über Bewegungssensoren von einem Fußgänger, Radfahrer oder Auto eingeschaltet werden können.

4.22 Zur Außenbeleuchtung ist nur die Verwendung von Leuchten ausschließlich als abgeschirmter Leuchtentyp in der Version „full-cut-off“ mit Leuchtmittel LED (Farbe warmweiß) gemäß ÖNORM EN 12464-2 zulässig, um eine möglichst geringe Lockwirkung für z.B. Insekten oder Fledermäuse garantieren zu können.

Betriebsphase - Artenschutz und Gebiets- und Objektschutz

4.23 Betreffend die beiden Laichgewässer und den Landlebensraum der Wechselkröte ist auf Dauer eine entsprechende Pflege auf Gst. Nr. 369/10 durchzuführen, die sicherstellt, dass die Mindestanforderungen an die Laichgewässer und den Landlebensraum weiterhin erfüllt werden.

4.24 Das „Ersatzhabitat“ für die Zauneidechse ist auf Dauer auf einen für die Zauneidechse optimalen Zustand hin zu pflegen. Die Stein- und Reisighaufen müssen jährlich ausgemäht sowie auf ihre Funktionsfähigkeit hin kontrolliert und ggf. verbessert werden.

4.25 Werden transparente Elemente wie größere Glasflächen verwendet, so sind diese zur Verringerung des Vogelschlagrisikos bestmöglich nach dem Stand der Technik zu markieren. Um das Kollisionsrisiko für Vögel zu reduzieren, ist eine Markierung von Glasflächen in Übereinstimmung mit der Studie „Vermeidung von Vogelanprall an Glasflächen“ (Rössler 2008) bzw. den aktuellen Erkenntnissen in diesem Fachbereich vorzusehen. Neueste Studien (Rössler, 2020) weisen auf Scheiben aus PVB-Verbundglas mit einem Raster aus metallisch spiegelnden Punkten, die an der PVB-Schicht angebracht sind, als mögliche Alternativen hin. Geeignete Muster an Glasscheiben finden sich im Musterblatt der Wiener Umweltschutzbehörde ([wua-vogelanprall-muster.pdf](#), 2019), es dürfen ausschließlich solche Muster verwendet werden, die als „hoch wirksam“ (im Sinne der ONR 191040, vertikale Streifen) eingestuft wurden.

Monitoring

4.26 Die beiden Laichgewässer der Wechselkröte auf Gst. Nr. 369/10 sind einem fortlaufenden jährlichen Monitoring zu unterziehen, zur Klärung der Frage, ob die weitere Eignung bezüglich der Mindestanforderungen gegeben ist. Wenn ein für die Wechselkröte geeigneter Zustand nicht mehr gewährleistet werden kann, sind umgehend außerhalb der Laichzeit spätestens bis zu Beginn der nächsten Laichzeit neue Gewässer (Folienteiche) in gleichem Ausmaß und gleicher Qualität anzulegen.

4.27 Der Landlebensraum der Wechselkröte auf Gst. Nr. 369/10 ist einem fortlaufenden jährlichen Monitoring zu unterziehen.

4.28 Bezüglich der Wechselkröte sind im Rahmen des fortlaufenden Monitorings jährlich Rufkartierungen, Sichtbeobachtungen am Laichgewässer und Kontrollen des Fortpflanzungserfolgs (Laichschnüre, Kaulquappen und Metamorphlinge) durchzuführen.

4.29 Die tatsächliche Besiedlung der auf Gst. Nr. 369/10 installierten Flachkästen für Fledermäuse ist einem jährlichen Monitoring zu unterziehen.

4.30 Die Ergebnisse aller Monitoringmaßnahmen im Rahmen der CEF-Maßnahme sind entsprechend zu dokumentieren (Fotodokumentation). Der Behörde ist ein jährlicher schriftlicher Bericht bis spätestens 31. Dezember jeden Jahres zu übermitteln.

4.31 Jeweils im 1., 3., 5. 10. und 15. Jahr nach der fachgerechten Ausgestaltung des „Ersatzhabitats“ für die Zauneidechsen ist seitens der ökologischen Aufsicht eine Bestandserhebung der Zauneidechse durchzuführen. Darüber ist ein schriftlicher Bericht bis spätestens 31. Dezember des jeweiligen

Erhebungsjahres an die Behörde zu übermitteln. Gegebenenfalls sind Verbesserungsmaßnahmen nach Abstimmung mit der Behörde durchzuführen. Die Übermittlung der geplanten Verbesserungsmaßnahmen an die Behörde hat mindestens ein Monat vor Durchführung der Maßnahme zu erfolgen.

4.32 Jeweils im 1., 3., 5. 10. und 15. Jahr nach der Umsiedlung der Raupen des Großen Feuerfalters ist seitens der ökologischen Aufsicht eine Bestandserhebung des Großen Feuerfalters durchzuführen. Darüber ist ein schriftlicher Bericht bis spätestens 31. Dezember des jeweiligen Erhebungsjahres an die Behörde zu übermitteln.

5 Boden und Fläche

5.1 Eine Bodenkundliche Bauaufsicht im Sinne der ÖNORM L 1211 (2022) ist zu bestellen und der Behörde schriftlich bekannt zu geben. Für diese müssen dieser Norm entsprechend qualifizierte Personen oder Institutionen herangezogen werden. Diese Bauaufsicht hat ein Bodenschutzkonzept gemäß der ÖNORM L 1211 als Teil der Ausschreibungsunterlagen zu erstellen sowie die Einhaltung der im Projekt festgelegten Maßnahmen hinsichtlich Bodenabtrag, Zwischenlagerung und Bodenrekultivierung laufend zu überwachen und spätestens drei Monate nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten der Behörde einen entsprechenden Bericht vorzulegen.

6 Brandschutz

6.1 Die projektgemäße Umsetzung der im Brandschutzkonzept vom 25.07.2024 mit der Einlage Nr. B.02.05.01 angeführten brandschutztechnischen Maßnahmen ist durch eine zur Abnahme befugte Stelle bzw. Person (z.B. akkreditierte Inspektionsstelle, technisches Büro, Ziviltechniker*in) zu überprüfen und zu dokumentieren. In der Dokumentation muss zumindest angeführt werden, auf Basis welcher Unterlagen die Überprüfung durchgeführt wurde und ob die Maßnahmen projektgemäß umgesetzt wurden. Diese Dokumentation ist zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde und die von der Behörde herangezogenen Sachverständigen in der Abfallbehandlungsanlage bereitzuhalten.

7 Elektrotechnik

Hochspannungsanlagen

7.1 Die Transformatorenstation und die Hochspannungsschaltanlage sind so zu planen, zu errichten und zu betreiben, dass den Bestimmungen der Elektromagnetischen Verträglichkeitsverordnung 2015 – EMVV 2015, BGBl. II Nr. 22/2016 entsprochen wird. Insbesondere darf der Betrieb, der im Anhang III der genannten Verordnung angeführten Geräte nicht beeinträchtigt werden. Diese Geräte müssen eine Störfestigkeit entsprechend der jeweiligen EMV-Normen aufweisen.

7.2 Die elektrotechnische Ausführung der Transformatorenstation hat gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61936-1 (2015) zu erfolgen.

7.3 Die elektrotechnische Ausführung der Kabelanlage hat gemäß ÖVE/ÖNORM E 8120 (2017) zu erfolgen. Bei der Kabelverlegung sind die horizontalen und vertikalen Abstände gemäß ÖNORM B 2533 (2023) einzuhalten.

7.4 Für die Erdung der Mittelspannungsanlage sind die Anforderungen der ÖVE/ÖNORM EN 61936 (2015) zu erfüllen.

7.5 Die Mittelspannungsschaltanlage hat den Anforderungen der ÖVE/ÖNORM EN 62271-200 (2012) zu entsprechen, wobei diese die Störlichtbogenqualifikation IAC A FL aufweisen muss.

Niederspannungsanlagen

7.6 Die elektrischen Anlagen und die verwendeten elektrischen Betriebsmittel müssen den in den Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992 angeführten Österreichischen Vorschriften und Bestimmungen für die Elektrotechnik (OVE) entsprechen.

7.7 Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel sind unter Berücksichtigung der zu erwartenden äußeren Einflüsse (z.B. IP-Schutzart) herzustellen, instand zu halten und zu betreiben.

7.8 Die elektrische Anlage ist vor ihrer Inbetriebnahme einer Erstprüfung gemäß OVE E 8101 (2019), Teil 6, Abschnitt 600.4 zu unterziehen und ist sodann alle 3 Jahre durch eine Elektrofachkraft überprüfen zu lassen (wiederkehrende Prüfung). Nach einer wesentlichen Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage ist diese einer neuerlichen Erstprüfung unterziehen zu lassen. Die wiederkehrende Überprüfung der gesamten elektrischen Anlage ist gemäß OVE E 8101, Teil 6, Abschnitt 600.5 durchzuführen.

Die Ergebnisse dieser Überprüfungen sowie der Überprüfungsumfang sind in schriftlichen Prüfbefunden zu dokumentieren. Diese Prüfberichte sind dem Anlagenbuch gemäß OVE E 8101, Teil 1, Anhang 1.NE beizufügen und in der Abfallbehandlungsanlage zur Einsichtnahme durch die Behörde und die von der Behörde herangezogenen Sachverständigen bereitzuhalten (Erstprüfungsberichte auf Bestandsdauer der elektrischen Anlage, Berichte über wiederkehrende Prüfungen für mindestens zwei Überprüfungsintervalle).

7.9 Die elektrischen Anlagen in den explosionsgefährdeten Bereichen sind gemäß OVE E 8065 herzustellen und die Anforderungen der ÖVE/ÖNORM EN 60079-14 (2014) sind einzuhalten. Die elektrischen Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche haben den Anforderungen der Ex-Schutz-Verordnung 2015 - ExSV 2015, BGBl II 52/2016 zu entsprechen.

7.10 Die elektrischen Betriebsmittel in den explosionsgefährdeten Bereichen sind gemäß ÖVE/ÖNORM EN 60079-17 (2024) zu prüfen und instand zu halten.

7.11 Es ist eine von Akkumulatoren betriebene Sicherheitsbeleuchtung einzurichten, die bei Ausfall der Hauptbeleuchtung während der Betriebszeit von den Akkumulatoren gespeist selbsttätig eine Mindestleuchtdauer von 1 Stunde gewährleistet. Die Sicherheitsleuchten sind über Ausgängen, Notausgängen, in den Hauptverkehrswegen und Rettungswegen (Fluchtwegen) bis zum Freien

anzubringen. Die Sicherheitsleuchten in den Hauptverkehrswegen und Rettungswegen (Fluchtwegen) sind so zu situieren, dass diese Wege deutlich erkennbar sind.

Wo es zur Deutlichmachung der Fluchtrichtung erforderlich ist, sind auf den Übergläsern durchscheinende Kennzeichnungen (Richtungspfeile, Schriften usw.) gemäß ÖNORM EN ISO 7010 (2022) anzubringen. Die Sicherheitsbeleuchtung muss den lichttechnischen Anforderungen der ÖNORM EN 1838 (2019) entsprechen. Die Ergebnisse der vor Inbetriebnahme durchzuführenden Prüfungen und Messungen der lichttechnischen Anforderungen sind in Prüfbefunden festzuhalten, die auf Bestandsdauer der Anlage in der Abfallbehandlungsanlage zur Einsichtnahme durch die Behörde und die von der Behörde herangezogenen Sachverständigen aufzubewahren sind.

7.12 Die Sicherheitsbeleuchtung ist in betriebs sicherem Zustand zu erhalten. Die Funktion der Sicherheitsbeleuchtung ist von einer unterwiesenen Person einmal monatlich manuell zu prüfen. Bei Einsatz einer automatischen Prüfeinrichtung gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62034 (2013) genügt eine manuelle Überprüfung einmal jährlich. In jedem Fall ist jedoch einmal jährlich die Batterieanlage durch Unterbrechung der Netzversorgung des Ladegerätes einer Kapazitätskontrolle zu unterziehen. Die Ergebnisse dieser Überprüfungen sind in Prüfbefunden festzuschreiben. Diese Prüfbefunde sind über mindestens zwei Jahre lang in der Abfallbehandlungsanlage zur Einsichtnahme durch die Behörde und die von der Behörde herangezogenen Sachverständigen bereitzuhalten.

7.13 An zentraler während der betriebserforderlichen Zeit ständig überwachten Stelle ist durch Meldeeinrichtungen der Anlagenzustand (Bereitschaft, Betrieb - Versorgung vom allgemeinen Netz, Betrieb - Versorgung von der Sicherheitsstromquelle, Störung) der Sicherheitsstromversorgung anzuzeigen.

7.14 Die Sicherheitsbeleuchtung muss in lichttechnischer Hinsicht den Anforderungen der ÖNORM EN 1838 (2019) entsprechen.

7.15 Zur Erfüllung des Brandschutzes für Betriebsräume der elektrischen Anlage, für Kabel- und Leitungsanlagen sowie Verteiler der Sicherheitsstromversorgung sind der Abschnitt 422 der OVE E 8101 (2019) und das Kapitel 6 der OVE Richtlinie R 12-2 (2019) einzuhalten.

7.16 Es ist eine Blitzschutzanlage gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 (2012) zu errichten.

7.17 Die Blitzschutzanlage ist erstmalig nach Fertigstellung vor der Inbetriebnahme und sodann mindestens alle drei Jahre überprüfen zu lassen.

7.18 Die Ergebnisse der Erst- und Wiederholungsprüfungen (elektrische Anlage, Sicherheitsbeleuchtung, Blitzschutzanlage) sowie der Überprüfungsumfang sind in Prüfbefunden zu dokumentieren.

Diese Prüfbefunde sind dem Anlagenbuch gemäß OVE E 8101 (2019), Anhang 1.NE beizufügen und in der Abfallbehandlungsanlage zur Einsichtnahme durch die Behörde und die von der Behörde herangezogenen Sachverständigen bereitzuhalten (Erstprüfungsbefunde auf Bestandsdauer der

elektrischen Anlage bzw. der Sicherheitsstromversorgungsanlage, Befunde über wiederkehrende Prüfungen für mindestens zwei Überprüfungsintervalle).

7.19 Der Aufstellungsräume der Batterieanlagen müssen den Anforderungen der OVE EN IEC 62485-2 (2019) entsprechen.

Photovoltaikanlage

7.20 Die Photovoltaikanlage ist nach den Sicherheitsbestimmungen der OVE E 8101-7-712 (2019) zu errichten und zu betreiben.

7.21 Hinsichtlich des Schutzes von Einsatzkräften sind die zusätzlichen Sicherheitsanforderungen für Photovoltaikanlagen gemäß OVE Richtlinie R 11-1 (2022) einzuhalten.

7.22 Die im Freien verlegten DC-Leitungen sind UV-, hitze- und kältebeständig auszuführen.

7.23 Über die ordnungsgemäße Ausführung der Tragesysteme der PV-Module gemäß den laut ÖNORM B 1991-1-4 (2023) errechneten Schnee- und Windlasten ist nach Fertigstellung vor der Inbetriebnahme der Anlage ein Nachweis zu erbringen.

8 Geologie und Geotechnik

8.1 Auf Basis des Geotechnischen Gutachtens sind detaillierte Ausführungsprojekte mit allen maßgeblichen erdstatischen und verformungsrelevanten Berechnungen für die vorgesehenen Baugrubensicherungs-, Bodenverbesserungs-, Brunnenbau-, Erdbau- und Gründungsmaßnahmen zu erstellen zu. Diese Ausführungsprojekte haben auch Verfahrensbeschreibungen (engl. method statements) der ausführenden Firmen, sowie geotechnische Kontroll-, Mess- und Überwachungsprogramme der statisch-konstruktiven Planung zu enthalten. Das Messprogramm ist mit Einbindung der ausführenden Firmen zu einem so genannten "Geotechnischer Sicherheitsmanagementplan" (GTSMP) zu erweitern, der Handlungsabläufe (Gegenmaßnahmen) und Verständigungsketten bei abweichendem Systemverhalten oder Störfällen zu enthalten hat.

8.2 Die Detailplanung und Ausführung der o.a. Maßnahmen entsprechend den einschlägigen EN- und ÖNORMEN, sowie den maßgeblichen technischen Regelwerken ist in den jeweiligen Detailplanungs- und Ausführungsphasen laufend durch eine geotechnisch fachkundige Person (z.B. Bodengutachter*in, geotechn. Prüffingenieur*in) zu begleiten. Diese Begleitung beinhaltet insbesondere eine schriftliche Freigabe (Prüfvermerk) der oben angeführten Ausführungsprojekte sowie laufende Überwachung derselben auf etwaige Abweichungen während der Bauausführung (z.B. im Rahmen laufender Abnahmen des Gründungsplanums).

8.3 Die geotechnisch fachkundige Person hat zu den ihr übertragenen Aufgabengebieten einen überblicksartigen Abschlussbericht zu erstellen. Der Bericht ist der Behörde spätestens im Zuge des Abnahmeverfahrens vorzulegen.

9 Kampfmittelerkundung

Erdaushubarbeiten

9.1 Vor Beginn des maschinellen Erdaushubs in der gelben Bodenkriegs- und der grünen Luftkriegszone ab 0,4 m unter GOK₂₀₂₂ ist die Aushubfläche, gepuffert um mindestens 2,0 m rundum oberflächenzusondieren. Sondierte/lokalisierte Störkörper sind zu verifizieren und bei Auffindung eines Kriegsreliktes den Gesetzen entsprechend zu entschärfen und zu entsorgen. Danach ist von einer geeigneten Fachkraft gemäß ONR 24406-1 der Erdaushub bis 3,0 m unter GOK schriftlich, verbindlich freizugeben. Erst nach Vorliegen des Freigabeschreibens darf mit den maschinellen Erdaushubarbeiten begonnen werden.

9.2 Nach Vorliegen der schriftlichen Kampfmittelfreigabe nach durchgeführter Oberflächensondierung dürfen Erdaushubarbeiten sowie Spezialtiefbauarbeiten sowohl in diesen freigegebenen Bereichen als auch in grünen Luftkriegszonen in der Tiefenstufe 0,4 m bis 3,0 m unter GOK₂₀₂₂ vorgenommen werden.

Sofern der Erdaushub tiefer als 3,0 m unter GOK erforderlich ist, ist nach der Herstellung der vorübergehenden Aushubsohle auf Niveau – 3,0, m wieder mittels Oberflächensondierung der nächste Aushubabschnitt freizugegeben. Nach Vorliegen der schriftlichen Kampfmittelfreigabe nach durchgeführter Oberflächensondierung dürfen Erdaushubarbeiten bis in die geplante Aushubtiefe vorgenommen werden.

Sollte aus geologischen oder örtlichen Gegebenheiten eine Oberflächensondierung technisch nicht machbar sein, so sind diese Bodenbereiche während der Aushubarbeiten durch eine geeignete Fachkraft (Feuerwerker) zu überwachen.

Spezialtiefbauarbeiten

9.3 Vor Beginn von Spezialtiefbauarbeiten in der gelben Bodenkriegs- und grünen Luftkriegszone ab 0,4 m unter GOK₂₀₂₂ ist die Verbauachse, gepuffert um mindestens 2,0 m rundum oberflächenzusondieren. Sondierte/lokalisierte Störkörper sind zu verifizieren und bei Auffindung eines Kriegsreliktes den Gesetzen entsprechend zu entschärfen und zu entsorgen. Danach ist von einer geeigneten Fachkraft gemäß ONR 24406-1 der Erdaushub bis 3,0 m unter GOK schriftlich, verbindlich freizugeben. Erst nach Vorliegen des Freigabeschreibens darf mit den Spezialtiefbauarbeiten begonnen werden.

9.4 Nach Vorliegen der schriftlichen Kampfmittelfreigabe nach durchgeführter Tiefensondierung bis 6,0 m unter GOK₂₀₂₂ dürfen Spezialtiefbauarbeiten in gelben oder roten Luftkriegszonen in der Tiefenstufe 0,4 m bis 6,0 m unter GOK₂₀₂₂ bzw noch tiefer vorgenommen werden.

10 Luft

Bauphase

10.1 Bis spätestens zu Beginn der Bauarbeiten ist zur begleitenden Qualitätskontrolle und zur Beaufsichtigung der festgelegten Maßnahmen eine chemisch-technische Bauaufsicht im Sinne einer Umweltbauaufsicht gemäß der RVS 04.05.11 „Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung“ (2015) zu bestellen und der Behörde schriftlich bekannt zu geben. Für diese müssen entsprechend geschulte und einschlägig fachlich geeignete Personen oder Institutionen herangezogen werden. Diese Bauaufsicht hat die Bauarbeiten laufend zu überwachen und der Behörde zu berichten. Die Berichtlegung an die Behörde hat vierteljährlich zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu erfolgen.

10.2 Das unnötige Laufenlassen von kraftstoffbetriebenen Maschinen, Geräten und Fahrzeugen ist verboten.

Unnötig ist das Laufenlassen jedenfalls, wenn es ausschließlich zur Temperierung der Fahrer*innenkabine dient, das Fahrzeug länger als eine Minute abgestellt wird oder die Antriebsleistung nicht für die Fortbewegung oder zum Betrieb eines Anbaugerätes benötigt wird.

Diesbezüglich sind die Arbeitnehmer*innen nachweislich zu informieren. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass diese Regelung auch betriebsfremde Personen beim Aufenthalt am Gelände des Vorhabens beachten (z.B. Verkehrsschilder, Belehrung beim Eintritt auf das Gelände).

10.3 Dieselbetriebene Arbeitsmaschinen mit einer Leistung größer 18 kW dürfen nur verwendet werden, wenn sie zumindest der Stufe V oder höher der Verordnung (EU) 2016/1628 entsprechen. Übergangsfristen sind zu berücksichtigen. Jedenfalls notwendig ist der verpflichtende Einsatz eines funktionsfähigen Partikelfiltersystems, das den Bestimmungen der Anlage 1 der IG-L Offroad-VO entspricht. Für Arbeitsmaschinen mit einer Leistung größer 18 kW sind schriftliche Nachweise zu führen. Dies kann beispielsweise in Form eines Verzeichnisses erfolgen, in dem die Bezeichnung, Baujahr, Leistungsklasse, Kategorie nach Verordnung (EU) 2016/1628 bzw. EURO-Abgasklassen enthalten sind. Die Arbeitsmaschinen sind eindeutig zu bezeichnen, sodass eine klare Zuordnung zu den auf dem Gelände befindlichen Maschinen getroffen werden kann. Dieses Verzeichnis ist laufend zu ergänzen, falls sich im Zuge des Betriebs Änderungen ergeben. Das aktuelle Verzeichnis der verwendeten Baumaschinen ist vor Ort zur jederzeitigen Überprüfung durch die Behörde und die von der Behörde herangezogenen Sachverständigen bereitzuhalten. Nachweise bezüglich des Datums des Inverkehrbringens und die Einhaltung der vorgesehenen Typengenehmigungsstufe sind auf Verlangen der Behörde binnen 14 Tagen vorzulegen.

10.4 Geschüttete Flächen und Böschungen sind zum vegetationstechnisch nächstmöglichen Zeitpunkt zu begrünen. Bis zu einer Begrünung sind diese Flächen nach Bedarf (bei trockenen Verhältnissen) feucht zu halten.

10.5 Alle Fahrwege sind befestigt und staubfrei auszuführen.

Befestigte Fahrwege und Manipulationsflächen, die nicht als Lagerflächen oder Schütthalden genutzt werden, sind jeden Tag, an dem Arbeiten durchgeführt werden, durch nasses, maschinelles Kehren vom Oberflächenstaub zu reinigen. An Frosttagen ist durch geeignete gleichwertige Maßnahmen, wie z.B. durch Einsatz von 100 g CMA/m² in 25%-iger Lösung oder ein gleichwertiges Mittel oder durch Absaugung, eine Reinigung durchzuführen.

Die Eignung der zu verwendenden Nasskehrmaschine ist durch einen geeigneten Nachweis (z. B. Prüfnachweis nach ÖNORM EN 15429-3: 2015) zu dokumentieren und vor Ort zur jederzeitigen Überprüfung durch die Behörde und die von der Behörde herangezogenen Sachverständigen bereitzuhalten.

10.6 Sollten in der Bauphase aus bautechnischen Gründen bestimmte Flächen nicht staubfrei befestigt werden können (Zufahrtswege oder, Schütthalden Manipulationsflächen) und diese nicht mit automatischen Befeuchtungsanlagen ausgestattet sein, dann sind folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

Sobald nicht staubfrei befestigte Flächen im Zeitraum zwischen 1. März bis 1. Dezember benutzt werden, sind diese bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 12 Stunden in den Monaten Mai, Juni, Juli und August, ansonsten kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) feucht zu halten. Die Befeuchtung ist bei Arbeitsbeginn erstmalig durchzuführen und im Falle der Verwendung eines manuellen Verfahrens zumindest alle 6 Stunden bis zum Arbeitssende zu wiederholen. Bei manueller Berieselung (z.B. Tankfahrzeug, Vakuumfass) sind als Richtwert 3 l Wasser pro m² anzusehen. Sollte sich bei besonders hoher Trockenheit dieses Zeitintervall als nicht ausreichend (da zu lang) erweisen, so ist eine bedarfsorientierte Berieselung durchzuführen.

Im Zeitraum 1. Dezember bis 1. März bzw. wenn aufgrund zu tiefer Lufttemperaturen eine Staubbinding mittels Beregnung nicht möglich ist, sind bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) alle benutzten Fahr- und Manipulationsflächen zur Staubbinding mit Calcium-Magnesium-Acetat oder einem anderen gleichwertigen Mittel zu besprühen. Dabei sind 100 g CMA/m² in 25%-iger Lösung oder ein gleichwertiges Mittel an jedem zweiten Betriebstag flächendeckend aufzubringen. Bei stabiler Schneedecke kann auf die Behandlung verzichtet werden.

10.7 Bei Materialaufbereitungen und -umschlag hat eine Staubbinding durch Feuchthalten des Materials zu erfolgen.

10.8 Die Füll- und Abzugsaggregate von Silos für staubhaltige oder feinkörnige Güter sind geeignet abzukapseln und mit einer Filtereinrichtung mit einem Reststaubgehalt von kleiner als 10 mg/m³ Staub zu versehen. Die Filter sind nach Herstellerangaben regelmäßig zu warten. Die Aufzeichnungen über die Wartungsintervalle sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren und sind vor Ort zur jederzeitigen Überprüfung durch die Behörde und die von der Behörde herangezogenen Sachverständigen bereitzuhalten.

10.9 Der Transport von Erdmaterial darf nur in erdfeuchtem Zustand erfolgen. Ist keine ausreichende Erdfeuchte vorhanden oder steht eine Befeuchtung einer Verwertung des Materials

entgegen, sind Staubemissionen mittels geeigneter Maßnahmen (z.B. Abdecken) möglichst gering zu halten.

10.10 Die für die Transportfahrten eingesetzte Fahrzeugflotte muss zumindest der EURO-Abgasklasse Euro VI entsprechen. Die Umweltbauaufsicht hat stichprobenartig wiederkehrende Überprüfungen der für den Transport eingesetzten Nutzfahrzeuge durchzuführen, zu protokollieren und unverzüglich geeignete Maßnahmen (beispielweise durch Aussprechen von Fahrverboten für Lkw, die nicht zumindest der EURO-Abgasklasse Euro VI entsprechen) durchzuführen.

10.11 Das Baustellenareal, die Fahrwege und Lagerungen einschließlich der Einmündung auf die öffentlichen Flächen sind nachweislich regelmäßig, aber mindestens täglich zu überprüfen. Dabei ist darauf zu achten, ob die in den Projektunterlagen (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung Synthesebericht (Anlage D.02), OMV Downstream GmbH, v.d. ONZ & Partner RA GmbH (28.05.2024)) angegebenen und vorgeschriebenen emissionsmindernden Vorkehrungen für den Baustellenbetrieb und die damit verbundenen Staubminderungs- und Reinigungsmaßnahmen durchgeführt wurden und eine Verschmutzung wirksam verhindert wird bzw. ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind. Sind zusätzliche Maßnahmen (wie z.B. mehrmalige Reinigung oder Befeuchtung, Absaugung von Verunreinigungen, Änderung des Lagerkonzeptes, Verwendung von Lagerboxen) erforderlich, sind diese von der Umweltbauaufsicht unverzüglich anzuordnen.

10.12 Es ist der Behörde spätestens 4 Wochen nach Baubeginn ein Dokument vorzulegen, in dem sämtliche luftreinhalte-technischen Maßnahmen für die Bauphase beschrieben und verortet sind.

Betriebsphase

10.13 Die gefasste Abluft darf den Emissionsgrenzwert von 30 mg/Nm^3 für den Luftschadstoff TVOC nicht überschreiten. Eine sichere Einhaltung des Grenzwerts liegt vor, wenn die gemessenen Emissionswerte plus Messunsicherheit unter dem Emissionsgrenzwert von 30 mg/Nm^3 liegen.

Die Bestimmung der Emissionswerte des Luftschadstoffes TVOC hat auf Grundlage der ÖNORM EN 12619 (Ausgabedatum: 2013 05 15), ÖNORM EN 15259 (Ausgabedatum: 2007 12 01) und ÖNORM M 9413 (Ausgabedatum: 2011 04 15) als Mittelwert von drei unmittelbar aufeinanderfolgenden Messungen von jeweils mindestens 30 Minuten (HMW) je Quelle zu erfolgen. Für die bestimmten Emissionswerte ist ein Messbericht zu erstellen. In diesem sind die gemessenen Abluftrandparameter zu beschreiben, ebenso der Ort der Probenahmestellen und der Betriebszustand der Anlage zum Zeitpunkt der Probennahme.

Die Emissionswerte sind nach der Inbetriebnahme monatlich zu bestimmen. Die Messberichte der ersten 6 Messungen sind der Behörde im Folgemonat nach Erhalt des jeweiligen Berichts zu übermitteln. Bei monatlichen Messungen über die ersten 6 Monate hinaus sind der Behörde die Messberichte jeweils bis zum 31. August für die Monate Jänner bis Juni und bis zum 28. Februar für die Monate Juli bis Dezember zu übermitteln.

Bei jenen Emissionsquellen der IPPC-Anlage, bei denen aufgrund der Messberichte der ersten 6 Monate eine sichere Einhaltung des Emissionsgrenzwertes nachgewiesen wird, ist die Messung nur

noch alle 12 Monate durchzuführen. Die Messberichte sind der Behörde unverzüglich nach Erhalt zu übermitteln.

Bei jenen Emissionsquellen der übrigen Anlage, bei denen aufgrund der Messberichte der ersten 6 Monate eine sichere Einhaltung des Emissionsgrenzwertes nachgewiesen wird, ist die Messung nur noch alle 36 Monate durchzuführen. Die Messberichte sind der Behörde unverzüglich nach Erhalt zu übermitteln.

Die Messberichte sind für mindestens 3 Jahre zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde und die von der Behörde herangezogenen Sachverständigen in der Abfallbehandlungsanlage aufzubewahren.

11 Schalltechnik und Erschütterungen und Sachgüter

11.1 Bautätigkeiten dürfen nur von Montag bis Samstag von 06:00 – 20:00 Uhr durchgeführt werden.

Bautätigkeiten außerhalb dieser Zeit sind nur zulässig, wenn die Bautätigkeit in Ansehung der technischen Erfordernisse ansonsten nicht durchgeführt werden könnte.

11.2 Baumaschinen müssen die Grenzwerte der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen, BGBl. II Nr. 249/2001 idGF während ihrer gesamten Verwendungsdauer einhalten.

Sämtliche Baumaschinen und Geräte sind wöchentlich von einer fachkundigen Person auf den betriebstauglichen Zustand zu prüfen, wobei besonders der einwandfreie Zustand von Schalldämpfern und schalldämmenden Verkleidungen zu prüfen ist. Beanstandete Maschinen sind ohne Aufschub aus dem Betrieb zu nehmen und dürfen erst nach einwandfreier Instandsetzung und neuerlicher Kontrolle durch die fachkundige Person wieder in Betrieb genommen werden. Über die Kontrollen und beanstandete Maschinen sind Aufzeichnungen zu führen und zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde und die von der Behörde herangezogenen Sachverständigen bereitzuhalten.

Sämtliche Baumaschinen und Baugeräte sind jährlich auf die Einhaltung der anzuwendenden Grenzwerte gemäß der 249. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (BGBl. II Nr. 2001/249 ausgegeben am 24. Juli 2001) i.d.g.F. durch akkreditierte Prüfstellen oder zertifizierte Sachverständige zu überprüfen. Geräte, die die Grenzwerte überschreiten, sind unverzüglich aus dem Verkehr zu nehmen und dürfen erst nach einer Instandsetzung und einer neuerlichen messtechnischen Überprüfung mit positivem Ergebnis in Betrieb genommen werden.

11.3 Notstromaggregate dürfen ausschließlich während des 1. Baumonats sowie bei Netzausfall verwendet werden. Die verwendeten Notstromaggregate dürfen einen maximalen

Schalleistungspegel von 98 dB aufweisen. Sofern die Geräte auch nachts betrieben werden sollen, einen maximalen Schalleistungspegel von 90 dB.

11.4 Bei einem bautechnisch erforderlichen Unterschreiten der Mindestabstände des Unbedenklichkeitsbereichs sind Erschütterungsmessungen durchführen. Dafür ist jederzeit ein funktionsfähiges und der Aufgabenstellung der ÖNORMEN S 9012 und S 9020 angepasstes Erschütterungsmesssystem bereitzuhalten. Der Mindestabstand des Unbedenklichkeitsbereichs beträgt in Abhängigkeit von der Gebäudeklasse und vom Arbeitsvorgang:

Empfindlichkeitsklasse	1	2	3	4
Arbeitsvorgang	Distanz (m)			
Hydraulikbagger	–	–	2	7
Vibrowalze	3	5	13	20
Rüttelstopfen, Spundwand- und Bohrfahlherstellung	20	27	40	65

11.5 Durch Bauarbeiten verursachte Erschütterungen dürfen im Fundamentbereich von Gebäuden die Richtwerte der ÖNORM S 9020 „Erschütterungsschutz für ober- und unterirdische Anlagen“ (Ausgabe 15. 12. 2015) unter Berücksichtigung der Empfindlichkeitsklasse eines Bauwerks sowie der Dauer der Erschütterungen und der Häufigkeitsklasse „häufig“ nicht überschreiten.

11.6 Bei Bohrfahl-, Ramm-, Bodenverdichtungs- und ähnlich erschütterungsverursachenden Arbeiten in einem Abstand von weniger als 25 m von der Schmalwand sind an dieser Erschütterungsmessungen vorzunehmen. Bei Überschreitung der Schwinggeschwindigkeit von 7 mm/s sind die Arbeiten zu unterbrechen und in einer Weise fortzuführen, dass der Wert von 7 mm/s nicht überschritten wird.

Ein Bericht über diese Messungen und deren Ergebnisse ist der Behörde vierteljährlich, jeweils am 15. des Folgemonats zu übermitteln.

11.7 Vor Beginn der Bauarbeiten sind Gebäude die vom Vorhaben nicht weiter als 60 m entfernt sind von einer Fachperson hinsichtlich Gebäudezustand und bestehender Bauschäden genau aufzunehmen (Risskartierung).

12 Schifffahrt

12.1 Der Beginn der Errichtungsarbeiten des Auslaufbauwerkes ist mindestens zwei Wochen vor Durchführung dem Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur als Oberste Schifffahrtsbehörde, der Schifffahrtsaufsicht WIEN, der via donau- Österreichische Wasserstraßen -

Gesellschaft m. b. H., dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat/Schifffahrt, der Magistratsabteilung 58, der Magistratsabteilung 45 (schifffahrt@ma45.wien.gv.at) sowie der Landespolizeidirektion Wien - Polizeiinspektion Handelskai-Wasserpolizei (PI-W-02-Handelskai-Wasserpolizei-Kdo@polizei.gv.at) schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige ist eine für die Arbeiten verantwortliche Person (mit Angabe der Telefonnummer, unter der sie ständig erreichbar ist) zu benennen, die während der Arbeiten für die Einhaltung der relevanten Bedingungen und Auflagen verantwortlich ist.

12.2 In den Donaukanal gestürzte Gegenstände, die durch ihre Größe die Schifffahrt behindern und/oder Personen gefährden können (z. B. Badende, Schwimmende), sind unverzüglich der Schifffahrtsaufsicht WIEN zu melden und im Einvernehmen mit dieser zu bergen.

12.3 Die Bezeichnung mit eventuell erforderlichen Schifffahrtszeichen hat im Einvernehmen mit der Schifffahrtsaufsicht WIEN zu erfolgen.

12.4 Werden Einrichtungen der via donau – Österreichische Wasserstraßen- Gesellschaft m.b.H. wie Fixpunkte, Hektometerplatzl und Schifffahrtszeichen o. ä. entfernt/beschädigt, sind diese nach Beendigung der jeweiligen Arbeiten im Einvernehmen mit dieser Gesellschaft auf Kosten der Bewilligungsinhaberin wiederherzustellen.

12.5 Werden Arbeiten bei Dunkelheit oder bei Nacht durchgeführt, sind die Arbeitsplätze und die begehbaren Bereiche ausreichend und für die Schifffahrt blendfrei zu beleuchten.

13 Sicherheitstechnik und Technischer Arbeitnehmer*innenschutz

13.1 Die Konformitätserklärung der mechanischen Sortier- und Aufbereitungsanlage gemäß den anzuwendenden EU-Produktvorschriften, wie Maschinenrichtlinie (2006/42/EG), Druckgeräte-Richtlinie (2014/68/EU), Gasgeräteverordnung ((EU) 2016/426), ATEX-Richtlinie (2014/34/EU), etc. sind in der Abfallbehandlungsanlage zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde und die von der Behörde herangezogenen Sachverständigen bereitzuhalten.

13.2 Für Schnittstellen der mechanischen Sortier- und Aufbereitungsanlage, welche nicht durch Konformitätserklärungen abgedeckt werden, sind Schnittstellenanalysen (inkl. Risikobeurteilung) nachweislich durchzuführen und die Umsetzungsnachweise, Bestätigungen etc. ebenfalls zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Sollten keine Schnittstellen vorhanden sein, ist dies durch eine geeignete fachkundige Person zu bestätigen.

13.3 Die Umsetzung der im Explosionsschutzdokument beschriebenen Maßnahmen und Anforderungen an den Explosionsschutz ist vor der erstmaligen Inbetriebnahme und bei Änderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen, die sich auf die Explosionssicherheit auswirken, von einer fachkundigen Person zu überprüfen. Die Ergebnisse dieser Überprüfungen sowie der Überprüfungsumfang sind in schriftlichen Prüfbefunden zu dokumentieren, welche auf Bestandsdauer der Anlage aufzubewahren sind. Diese Prüfbefunde sind in der Abfallbehandlungsanlage zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde und die von der Behörde herangezogenen Sachverständigen bereitzuhalten.

13.4 Die Lüftungsanlagen für die Betriebslüftungen müssen anlässlich der endgültigen Inbetriebnahme zur bestimmungsgemäßen Verwendung durch eine Abnahmeprüfung auf ihre Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid und auf ihre Funktionsfähigkeit von einer fachkundigen Person nachweisbar überprüft werden. Im Überprüfungsbefund sind jedenfalls die geprüften Anlagen und die zugehörigen behördlichen Genehmigungsbescheide anzuführen.

Die Befunde sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde und die von der Behörde herangezogenen Sachverständigen in der Abfallbehandlungsanlage bereitzuhalten.

14 Wasser – Oberflächenwasser und Grundwasser sowie Altlasten

Nutzwasserbrunnen und Grundwasserentnahme

14.1 Das Grundwasser ist in eigenen und gekennzeichneten Leitungen zu führen, die mit dem öffentlichen Trinkwasserleitungsnetz weder direkt noch indirekt in Verbindung stehen dürfen.

14.2 Allfällige freie Auslässe in den grundwasserführenden Leitungen, bei denen getrunken werden könnte, sind mit Tafeln mit der Aufschrift "Kein Trinkwasser" bzw. mit Piktogrammen mit dieser Bedeutung zu kennzeichnen.

14.3 Der Deckel des Brunnenvorschachtes sowie der Brunnenkopf im Vorschacht sind flüssigkeitsdicht verschraubt und hochwassersicher abgedichtet herzustellen und ständig in diesem Zustand zu erhalten.

14.4 Nach Fertigstellung sind die Koordinaten des Brunnens im Gauß-Krüger-Koordinatensystem zu ermitteln und mit der Fertigstellungsanzeige der Behörde bekannt zu geben.

14.5 An geeigneter Stelle ist ein Wassermengenzähler einzubauen, der die gesamte aus dem Brunnen geförderte Grundwassermenge erfasst. Der Zählerstand ist mindestens einmal monatlich abzulesen und unter Anführung des Ablesedatums in ein Protokoll einzutragen, das zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde und die von der Behörde herangezogenen Sachverständigen bereitzuhalten ist. Alternativ dazu ist der Zählerstand des Wassermengenzählers selbstregistrierend zu erfassen und zu dokumentieren.

14.6 Der Brunnen ist gemäß ÖNORM B 2601 (Ausgabe 2016-03-15) Pkt. 5.3.1 und 5.3.3 auszuführen und zu erhalten. Leitungs- und Kabeldurchführungen sind flüssigkeitsdicht herzustellen. Weiters hat die Geländeoberfläche allseits ein Gefälle vom Brunnen weg aufzuweisen.

Oberflächenentwässerung und Einleitung in den Donaukanal

14.7 Bau, Betrieb und Wartung der Reinigungsanlagen haben gemäß der Vorschriften des Herstellers zu erfolgen, wobei die Wartung zumindest in jährlichen Intervallen durchzuführen ist.

14.8 Sämtliche Kontroll- und Wartungsarbeiten an den Reinigungsanlagen sind anhand geeigneter Aufzeichnungen (z.B.: Wartungsbuch) zu dokumentieren und zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde und die von der Behörde herangezogenen Sachverständigen in der Abfallbehandlungsanlage aufzubewahren.

14.9 Auf den in die Reinigungsanlagen entwässerten Flächen dürfen keine Reinigungsmittel und im Zuge des Winterdienstes keine stickstoffhaltigen Auftaumittel verwendet werden, wobei technische Verunreinigungen bis zu einem Gehalt von 1% (berechnet als Ammonium NH₄) zulässig sind.

14.10 Schachtabdeckungen, die sich in Verkehrsflächen befinden, sind flüssigkeitsdicht und befahrbar auszuführen und stets verschlossen zu halten.

14.11 Allenfalls bei Störfällen auf den Entwässerungsflächen ausgetretene Schadstoffe dürfen nicht in die Reinigungsanlagen abgeleitet werden, sondern sind möglichst am Ort des Austritts zu binden und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

14.12 Im gereinigten, in den Donaukanal einzuleitenden Abwasser dürfen folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

Abfiltrierbare Stoffe: 30 mg/l

ph-Wert: 6,5-8,5

TOC: 25 mg/l

KW-Index: 10 mg/l

14.13 Der Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte hat durch eine jährliche Untersuchung des gereinigten Abwassers (Probenahme aus Probenahmestelle nach dem Druckentspannungsschacht) durch eine befugte Fachfirma zu erfolgen. Die Untersuchungsergebnisse sind unverzüglich der Behörde zu übermitteln.

Adaptierung der Altlastabsicherungsanlage W1

14.14 Die Ersatzmessstellen und -steuerpegel sind im Einvernehmen mit der Wiener Gewässer Management GmbH zu errichten und in betriebsbereiten Zustand zu versetzen, bevor die zu verlegenden Messeinrichtungen aufgelassen werden, sodass Betrieb und Steuerung der Altlastabsicherungsanlage W1 zu jeder Zeit und ununterbrochen sichergestellt sind.

Betriebstankstelle und Waschplatz

14.15 Die Betankungsfläche ist einschließlich der herstellungsbedingten Fugen flüssigkeitsdicht und mineralölbeständig herzustellen und in diesem Zustand zu erhalten. Die Fugen sind hierbei mit flüssigkeitsdichter, mineralölbeständiger, dauerelastischer Fugenvergussmasse zu verschließen.

14.16 Das betriebsinterne Kanalsystem zur Ableitung von mineralölhaltigen Abwässern ist gemäß ÖNORM B 2503 vom 1.11.2017 herzustellen. Bei Mineralölabscheideanlagen ist zusätzlich Punkt 11 der ÖNORM B 5101 vom 15.4.2021 einzuhalten. Nach dessen baulicher Herstellung ist das gesamte Kanalsystem von den Einleitstellen bis zum öffentlichen Kanal einschließlich vorhandener Reinigungsanlagen (Schlammfang, Mineralölabscheider) durch eine befugte Fachperson oder Fachinstitution (z.B. öffentliche Prüfanstalt, Zivilingenieur, Fachfirma, etc.) gemäß ÖNORM B 2503

vom 1.11.2017 auf seinen flüssigkeitsdichten Zustand prüfen zu lassen. Bei Mineralölabscheideanlagen ist zusätzlich Punkt 11 der ÖNORM B 5101 vom 15.4.2021 einzuhalten. In der Folge sind im Abstand von maximal 15 Jahren Überprüfungen in gleicher Weise oder – hinsichtlich der Rohrkanäle – auf visuellem Wege (z.B. mittels Kamerabefahrung) durchzuführen. Die Dichtheitsprüfungen der Mineralölabscheideanlage sind im Abstand von maximal 5 Jahren zu wiederholen. Die Ergebnisse aller Überprüfungen sind jeweils unaufgefordert der Behörde unverzüglich mitzuteilen.

14.17 Ausgetretene oder verschüttete Mineralölprodukte sind zu entfernen und gemäß den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Sind größere Mengen ausgelaufen, sind Polizei und Feuerwehr zu verständigen.

14.18 Bei der Tankstelle sind Ölbindemittel mit einem Bindungsvermögen für mindestens 50 Liter wassergefährdende Flüssigkeiten leicht erreichbar und gebrauchsfähig bereitzuhalten. Bereits in Verwendung gewesene Ölbindemittel sind gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

15 Baumschutz

15.1 Die Eingriffe im Zuge der Baumaßnahmen (Wurzelsuchschlitze, Wurzelbrücke) beim Baum Nr. 108 sind durch eine befugte Fachfirma zu begleiten und zu dokumentieren. Ein entsprechender Bericht ist der Behörde spätestens vier Wochen nach Fertigstellung der Baumaßnahmen (Wurzelsuchschlitze, Wurzelbrücke) vorzulegen.

15.2 Die Bestandsbäume, insbesondere Baum Nr. 108, sind entsprechend der ÖNORM B 1121 (Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) während der Bauphase zu schützen. Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Bauphase ist durch eine befugte Fachfirma eine Kontrolle der Bestandsbäume durchzuführen und ein Bericht inklusive Fotodokumentation an die Behörde zu übermitteln.

Rechtsgrundlagen:

§ 43 Abs. 4 AWG 2002

Die Auflagen 6.1, 7.12, 7.17, 7.18 und 13.1 bis 4 werden zudem nach § 93 Abs. 2 iVm § 92 Abs. 2 letzter Satz ASchG vorgeschrieben.

B. Frist für die Fertigstellung des Vorhabens

Die Fertigstellung des Vorhabens wird mit **31. Dezember 2030** befristet.

Rechtsgrundlagen:

§ 17 Abs. 6 UVP-G 2000

III.) Kosten

Für die Erlassung dieses Bescheides wird der der OMV Downstream GmbH eine Verwaltungsabgabe von EUR 6,54 vorgeschrieben.

Rechtsgrundlagen:

Tarif I A Z 1 und Z 4 der Verordnung der Wiener Landesregierung über Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren, LGBl. für Wien Nr. 104/2001 idF LGBl. Nr. 32/2014.

Der **Gesamtbetrag von EUR 6,54** ist binnen einer Frist von **zwei Wochen** ab Zustellung des Bescheides mittels des beiliegenden Zahlscheins bei sonstiger Exekution an die Stadt Wien zu bezahlen.

Begründung

Zu Spruchpunkt I.)

A. Verfahrensablauf

Die OMV Downstream GmbH, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, stellte am 1. Dezember 2023 bei der Wiener Landesregierung als UVP-Behörde einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für das UVP-Vorhaben „Projekt Schleie“ gemäß § 17 iVm Anhang 1 Z 2 lit. c UVP-G 2000.

Der Genehmigungsantrag samt Projektunterlagen und Umweltverträglichkeitserklärung wurden gemäß § 5 Abs. 3 und 4 UVP-G 2000 den mitwirkenden Behörden, dem Umweltsachverständigen sowie der Standortgemeinde zur Stellungnahme übermittelt. Der Standortanwalt, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und das Arbeitsinspektorat Wien West-Ost wurden gemäß § 5 Abs. 5 UVP-G 2000 über das Einlangen des Genehmigungsantrages informiert. Des Weiteren wurden Stellungnahmen von Sachverständigen der in Betracht kommenden Fachbereiche zur Überprüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen eingeholt.

Mittels Verfahrensordnungen gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, idF BGBl. I Nr. 50/2025 wurde die Projektwerberin aufgefordert, die Unterlagen zu ergänzen. Eine Ergänzung wurde der Behörde zuletzt mit Schriftsatz vom 26. Juli 2024 übermittelt.

Die Prüfung der ergänzten Unterlagen durch die Sachverständigen ergab schließlich, dass der Antrag und die Unterlagen samt Umweltverträglichkeitserklärung im Hinblick auf eine öffentliche Auflage nach § 9 UVP-G 2000 nunmehr vollständig vorlagen.

Aufgrund des Umstandes, dass davon auszugehen war, dass voraussichtlich mehr als 100 Personen am Verfahren beteiligt sein würden, wurden die Großverfahrensbestimmungen des AVG (§§ 44a ff AVG) iVm den Bestimmungen des UVP-G 2000 angewendet. Das Vorhaben wurde am 28. August 2024 gemäß § 9 Abs. 3 UVP-G 2000 im redaktionellen Teil der Tageszeitungen „Kurier“ und „Standard“ kundgemacht. Die Kundmachung wurde auch an der Amtstafel des Rathauses angebracht. Weiters wurde die Kundmachung auf der Internetseite der Behörde (<https://www.wien.gv.at/kontakte/ma22/bekanntmachungen/>) samt Genehmigungsantrag, Kurzbeschreibung des Vorhabens, Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung, sämtlicher weiteren Projektunterlagen und Zeitplan (alle mit der Möglichkeit eines Downloads) veröffentlicht. In der Kundmachung wurde auf die Einsichtnahmemöglichkeit in die Unterlagen gemäß § 9 Abs. 1 UVP-G 2000 sowie die Möglichkeit zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen und zur Erhebung von schriftlichen Einwendungen hingewiesen. Auf die Rechtsfolgen des § 44b Abs. 1 AVG wurde ebenfalls hingewiesen.

Der Genehmigungsantrag, die Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung lagen vom 28. August 2024 bis einschließlich 9. Oktober 2024 zur öffentlichen Einsichtnahme beim Amt der Wiener Landesregierung, Stadt Wien - Umweltschutz auf.

Am 28. August 2024 brachte Rene Bolz während der Frist somit rechtzeitig eine Stellungnahme ein.

Auf die während der öffentlichen Auflage erstattete Stellungnahme wurde von den von der UVP-Behörde beigezogenen Sachverständigen in deren Fachgutachten repliziert. Zur Erstellung der Fachgutachten wurden Auskünfte gemäß § 12 Abs. 6 UVP-G 2000 eingeholt. Auf den Fachgutachten aufbauend wurde ein Umweltverträglichkeitsgutachten erstellt.

Das Umweltverträglichkeitsgutachten wurde der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltanwalt, dem Standortanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gemäß § 13 Abs. 1 UVP-G 2000 mit Schreiben vom 13. März 2025 übermittelt. Der Standortanwalt gab dazu am 19. März 2025 eine Stellungnahme ab.

Da aufgrund des Verfahrensstandes nun nicht mehr von zumindest 100 Verfahrensbeteiligten Personen auszugehen war, wurde von den Großverfahrensbestimmungen abgegangen. Die Zustellung von behördlichen Schriftstücken erfolgte nun nicht mehr durch Edikt.

Alle Fachgutachten der Sachverständigen sowie das Umweltverträglichkeitsgutachten wurden mit Schreiben vom 21. März 2025 den Parteien des Verfahrens zwecks Wahrung des Parteiengehörs gemäß § 45 Abs. 3 AVG zur Kenntnis und Stellungnahme übermittelt und in der Zeit vom 19. März 2025 bis einschließlich 16. April 2025 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Das Arbeitsinspektorat Wien West-Ost teilte am 26. März 2025 mit, dass kein Einwand gegen das Projekt bestehe und beantragte einige Auflagen auch nach dem ASchG vorzuschreiben.

Die Projektwerberin übermittelte am 18. April 2025 eine Stellungnahme zu den Auflagenvorschlägen des Umweltverträglichkeitsgutachtens. Dazu wurden die von den von der UVP-Behörde beigezogenen Sachverständigen um Stellungnahme ersucht und diese Stellungnahmen der Projektwerberin übermittelt.

Die Projektwerberin übermittelte am 19. November 2025 eine Stellungnahme zur Auflage 11.13 des Umweltverträglichkeitsgutachtens. Der Sachverständige für den Fachbereich Luft gab dazu eine Stellungnahme ab.

Die Projektwerberin übermittelte am 26. Jänner 2026 eine Projektmodifikation, aufgrund derer der Baum Nr. 108 – ein ortsbildprägender Altbaum (Pappel) – erhalten werden kann. Die Sachverständige für den Fachbereich Baumschutz gab dazu eine Stellungnahme ab. Im Zuge des Parteiengehörs wurde kein Einwand erhoben.

B. Beschreibung des Vorhabens

Das beantragte Vorhaben wird im Antrag und in den Projektunterlagen - auf das Wesentliche zusammengefasst – wie folgt beschrieben:

Beim Vorhaben „Projekt SCHLEIE“ handelt es sich um eine Abfallbehandlungsanlage, welche der mechanischen Sortierung und Aufbereitung von nicht gefährlichen Kunststoffabfällen (vor allem Restfraktionen aus der Leichtverpackungssortierung, kunststoffreichen Industrie- und Gewerbeabfällen bzw. Kunststoffkonzentraten aus Hausmüll) dient. Es soll auf einem bereits bisher industriell genutzten und teilweise versiegelten Grundstück in Wien 11., zwischen der Alberner Hafenzufahrtsstraße und der ebswien Kläranlage errichtet werden. Das Areal ist als Industriegebiet gewidmet.

Am Standort befindet sich zudem die gesicherte Altlast W 1 „EBS-BP-TKV“, deren Sicherung in den Jahren 2000 bis 2002 durch Umschließung mittels Dichtwandssystem und künstlicher Absenkung des Grundwasserspiegels erfolgte.

Die Anlage verfügt über eine Gesamtkapazität von 200.000 Tonnen / Jahr bzw. maximal 1.760 Tonnen / Tag, wobei die Anlage rund um die Uhr betrieben wird. Der An- und Abtransport erfolgt über LKW (Montag bis Freitag, 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr sowie Samstag, 06:00 Uhr bis 15:00 Uhr) sowie über eine bestehende Nebenanschlussbahnanlage (Montag bis Samstag 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr). Es sind 131 Arbeitsplätze vorgesehen.

Die Regelarbeitszeiten für die Bauphase sind von Montag bis Freitag, jeweils von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie Samstag von 06:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Nur ausnahmsweise finden Arbeiten außerhalb dieser Zeiten statt. Eine Mindestbauzeit von etwa 24 Monaten ist vorgesehen.

C. Beweiswürdigung

Der zu den einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen (Zu Spruchpunkt I.), Kapitel E der Begründung) festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen der von der Behörde beigezogenen Sachverständigen sowie dem Umweltverträglichkeitsgutachten.

Folgende gutachterliche Stellungnahmen wurden von den von der Behörde beigezogenen Sachverständigen eingeholt:

1. Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Abfallwirtschaft vom 25. Oktober 2024
2. Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Baumschutz vom 17. Dezember 2024
3. Ergänzende Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Baumschutz vom 3. Feber 2026
4. Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Bautechnik vom 23. Oktober 2024
5. Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Biologische Vielfalt vom 19. Feber 2025
6. Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Boden und Fläche 30. Oktober 2024
7. Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Brandschutz vom 22. Oktober 2024
8. Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Elektrotechnik vom 24. Oktober 2024

9. Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Energietechnik und Energieeffizienz vom 22. Oktober 2024
10. Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Forstwirtschaft vom 31. Oktober 2024
11. Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Geologie und Geotechnik vom 21. Oktober 2024
12. Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Humanmedizin 14. Jänner 2025
13. Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Kampfmittelerkundung vom 15. Jänner 2025
14. Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Klima vom 12. November 2024
15. Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Kulturgüter vom 22. Oktober 2024
16. Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Landwirtschaft vom 31. Oktober 2024
17. Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Licht und Beschattung vom 24. Oktober 2024
18. Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Luft vom 5. Dezember 2024
19. Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Schalltechnik und Erschütterungen und Sachgüter vom 30. Oktober 2024
20. Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Schifffahrt vom 17. Dezember 2024
21. Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Sicherheitstechnik und technischer Arbeitnehmer*innenschutz vom 4. Feber 2025
22. Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Siedlungsraum sowie Freizeit- und Erholungsnutzung vom 19. November 2024
23. Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Stadtbild vom 8. November 2024
24. Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Verkehr vom 24. Oktober 2024
25. Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Wasser – Abwasser und Kanal vom 25. Oktober 2024
26. Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Wasser – Oberflächenwasser und Grundwasser sowie Altlasten vom 23. Oktober 2024
27. Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Wasser – Gewässerökologie vom 23. Oktober 2024
28. Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Zivile Flugsicherungseinrichtungen vom 6. November 2024

D. Zur Genehmigungspflicht des Vorhabens nach dem UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 1 iVm Anhang 1 Z 2 lit. c UVP-G 2000 sind sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35 000 t/a oder 100 t/d, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung einschließlich – bei Abfällen der Untergruppe 571 „Ausgehärtete Kunststoffabfälle“ sowie der Schlüssel-Nummer 91207 „Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung“ gemäß Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 409/2020 in der jeweils geltenden Fassung – der für die Sortierung erforderlichen Vorzerkleinerung; einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Beim antragsgegenständlichen Vorhaben handelt es sich unstrittig um eine Behandlungsanlage für die mechanische Sortierung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von 200.000

Tonnen / Jahr bzw. maximal 1.760 Tonnen / Tag. Die Schwellenwerte des Anhang 1 Z 2 lit. c UVP-G 2000 werden somit überschritten, weshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war.

E. Zur Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens

E.1. Allgemeines zu den Genehmigungsvoraussetzungen und zur Genehmigungsfähigkeit

Gemäß **§ 3 Abs. 3 UVP-G 2000** sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren), wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Gemäß **§ 17 Abs. 1 erster Satz UVP-G 2000** hat die Behörde bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

Gemäß **§ 17 Abs. 4 UVP-G 2000** sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen.

Die mitanzuwendenden Vorschriften sind:

- § 43 Abs. 1, 3 und 4 AWG 2002,

unter Mitanzwendung von:

- §§ 77 und 77a Abs. 1 GewO 1994,
- bautechnischen Bestimmungen der BO für Wien,
- §§ 92 Abs. 2 iVm 93 Abs. 2 und 95 Abs. 3 AschG,
- §§ 10 Abs. 2 iVm 11 Abs. 1, 12 Abs. 1, 12a, 13, sowie 105 WRG 1959,
- §§ 32 Abs. 2 lit. a iVm 11 Abs. 1, 12 Abs. 1, 12a, 13, sowie 105 WRG 1959,
- §§ 38 iVm 11 Abs. 1, 12 Abs. 1, 12a, 13, sowie 105 WRG 1959,

- §§ 32b Abs. 5 WRG 1959 iVm 11 Abs. 1, 12 Abs. 1, 12a, 13, sowie 105 iVm § 2 Abs. 2 Z 1 iVm Anlage A Z 22 IEV iVm § 1 Z 6 AEV Abfallbehandlung,
- §§ 66 Abs. 1 und 3 iVm 15 Abs. 1 iVm 49 Abs. 1, 3, bis 5 SchFG,
- § 4 Abs. 1 Z 1, 3 und 5 Wiener Baumschutzgesetz,
- § 6 Abs. 2 bis 4 Wiener Baumschutzgesetz,
- § 11 Abs. 2 Z 5 und Abs. 4 Wiener Naturschutzgesetz,
- § 18 Abs. 3 Wiener Naturschutzgesetz.

Darüber hinaus kommen die zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs. 2, 4 und 5 UVP-G 2000 zur Anwendung.

E.2. Zum AWG 2002

E.2.1. Zur Anwendbarkeit des AWG 2002

Gemäß **§ 37 Abs. 1 AWG 2002** bedarf die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen der Genehmigung der Behörde.

Gemäß **§ 2 Abs. 7 Z 3 AWG 2002** sind „IPPC-Behandlungsanlagen“ jene Teile ortsfester Behandlungsanlagen, in denen eine oder mehrere in Anhang 5 Teil 1 genannte Tätigkeiten und andere unmittelbar damit verbundene, in einem technischen Zusammenhang stehende Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können, durchgeführt werden.

Gemäß **Anhang 5 Teil 1 Abs. 3 lit. b ii) AWG 2002** ist die Verwertung – oder eine Kombination aus Verwertung und Beseitigung – von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 75 t pro Tag im Rahmen der Abfallvorbehandlung für die Verbrennung oder Mitverbrennung eine IPPC-Tätigkeit.

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Abfallbehandlungsanlage. In den Anlagenteilen - Ersatzbrennstoffaufbereitung sowie Outputbunker - werden nicht gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von maximal 1.760 Tonnen/Tag behandelt. Die Behandlung besteht in der Aufbereitung von Ersatzbrennstoffen – die als Abfallvorbehandlung für die Verbrennung oder Mitverbrennung im Sinne von Anhang 5 Teil 1 Abs. 3 lit. b ii) AWG 2002 zu qualifizieren ist.

Das Vorhaben bedarf somit einer Genehmigung gemäß § 37 Abs.1 AWG 2002. Die Genehmigungsbestimmungen des AWG 2002 waren daher mitanzuwenden. Weiters sind die Anlagenteile - Ersatzbrennstoffaufbereitung sowie Outputbunker – als IPPC-Behandlungsanlage zu qualifizieren.

Gemäß **§ 38 Abs. 1 AWG 2002** sind im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen alle Vorschriften – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren – anzuwenden, die im Bereich

des Gas-, Elektrizitätswirtschafts-, Landesstraßen-, Naturschutz- und Raumordnungsrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind.

Gemäß **§ 38 Abs. 1a AWG 2002** sind im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen alle Vorschriften – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren – anzuwenden, die im Bereich des Gewerbe-, Wasser-, Forst-, Mineralrohstoff-, Strahlenschutz-, Luftfahrt-, Schifffahrts-, Luftreinhalte-, Immissionsschutz-, Rohrleitungs-, Eisenbahn-, Bundesstraßen-, Gaswirtschafts- und Denkmalschutzrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind.

Gemäß **§ 38 Abs. 3 AWG 2002** sind im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren die bautechnischen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes anzuwenden; in diesen Fällen entfällt eine baubehördliche Bewilligungspflicht.

Aus § 38 Abs. 1, 1a und 3 AWG 2002 ergibt sich somit die Mitanzwendung bzw. Berücksichtigung der folgenden Genehmigungsvoraussetzungen:

- §§ 77 und 77a Abs. 1 GewO 1994,
- bautechnischen Bestimmungen der BO für Wien,
- §§ 92 Abs. 2 iVm 93 Abs. 2 und 95 Abs. 3 AschG,
- §§ 10 Abs. 2 iVm 11 Abs. 1, 12 Abs. 1, 12a, 13, sowie 105 WRG 1959,
- §§ 32 Abs. 2 lit. a iVm 11 Abs. 1, 12 Abs. 1, 12a, 13, sowie 105 WRG 1959,
- §§ 38 iVm 11 Abs. 1, 12 Abs. 1, 12a, 13, sowie 105 WRG 1959,
- §§ 32b Abs. 5 WRG 1959 iVm 11 Abs. 1, 12 Abs. 1, 12a, 13, sowie 105 iVm § 2 Abs. 2 Z 1 iVm Anlage A Z 22 IEV iVm § 1 Z 6 AEV Abfallbehandlung,
- §§ 66 Abs. 1 und 3 iVm 15 Abs. 1 iVm 49 Abs. 1, 3, bis 5 SchFG,
- § 4 Abs. 1 Z 1, 3 und 5 Wiener Baumschutzgesetz,
- § 6 Abs. 2 bis 4 Wiener Baumschutzgesetz,
- § 11 Abs. 2 Z 5 und Abs. 4 Wiener Naturschutzgesetz,
- § 18 Abs. 3 Wiener Naturschutzgesetz.

E.2.2. Zum Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem AWG 2002

Gemäß **§ 43 Abs. 1 AWG 2002** ist eine Genehmigung gemäß § 37 ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.
2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.
3. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.

4. Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen.

5. Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, einem Recycling oder einer sonstigen Verwertung zugeführt oder – soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist – ordnungsgemäß beseitigt.

5a. Die Behandlungspflichten gemäß den §§ 15 und 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23 werden eingehalten.

6. Auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) wird Bedacht genommen.

Zu § 43 Abs. 1 Z 1 und Z 3 AWG 2002

Zur Frage, ob zu erwarten ist, dass das Leben und die Gesundheit des Menschen nicht gefährdet werden und dass Nachbar*innen nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt werden, führte der Sachverständige für Humanmedizin zu den einzelnen Kategorien von Immissionen in seiner gutachterlichen Stellungnahme aus:

Zu den Schallimmissionen:

“5.5.1.1 Schallimmissionen Bauphase

Die schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass Überschreitungen des Richtwertes für den Beurteilungspegel $L_{r,Bau}$ von 65 dB am Immissionspunkt Landwehrstraße 5 und im exponiertesten Freiraum in den Baumonaten 7, 8 und 10 bis 21 und am Immissionspunkt Landwehrstraße 3 in den Baumonaten 12 bis 14, 16 und 17 austreten. Die Überschreitungen betragen bis zu 4 dB.

Diese Überschreitungen sind unter Berücksichtigung der beschränkten Expositionszeit, wie sie aus dem Bauzeitplan ersichtlich wird, tolerierbar.

Zur Nachtarbeit nimmt der schalltechnische Sachverständige in seinem Gutachten (Kap. 4.2.1.1) Bezug auf das Wiener Baulärmgesetz und die dort verankerte Regelung, dass Bauarbeiten in der Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr nur mit Ausnahmegenehmigungen gestattet sind. Diese Vorgaben sind zu beachten.

5.5.1.2 Schallimmissionen Betriebsphase

Die höchsten vorhabensbedingten Immissionen liegen, je nach Immissionspunkt, in folgenden Größenordnungen:

Montag bis Freitag

Tag 43 dB Abend 43 dB Nacht 34 dB

Samstag

Tag 42 dB Abend 39 dB Nacht 34 dB

Sonntag

Tag 34 dB Abend 34 dB Nacht 34 dB

Spitzenpegel: die höchsten Spitzenpegel werden mit 56 dB ausgewiesen

Diese Immissionen liegen in Dimensionen, in der die Kategorie "Wohnen" als nicht gestört gilt.

5.5.1.3 Straßenverkehr Betriebsphase

Die ausgewiesenen Bestandswerte zeigen, dass bereits hohe Belastungen vorliegen. In diesen Situationen ist es allgemeines umwelthygienisches Ziel, dass hinzukommende Vorhaben keine maßgeblichen Veränderungen bewirken. Mit den schalltechnisch dargestellten Veränderungen von 0,00 bis 0,7 dB wird dieses Ziel erreicht."

Zu den Erschütterungen:

"5.5.1.4 Erschütterungen Bauphase

Je nach Maschineneinsatz wird die Wahrnehmbarkeit von Erschütterungen in Bauphasen nicht grundsätzlich auszuschließen sein. Der erschütterungstechnische Sachverständige nimmt dazu in seinem Gutachten (4.2.2.1) Bezug auf die Begrenzungen der Einwirkungen, die nach erschütterungstechnischen Kriterien mit der MA45 und der MA 29 festgelegt wurden.

5.5.1.5 Erschütterungen Betriebsphase:

Erschütterungstechnisch wird festgestellt (Kap. 4.2.2.2), dass Änderungen in den Verkehrszahlen auf dem Straßennetz rund um das Vorhaben zufolge der Umsetzung des Vorhabens irrelevant sind, da sich die Erschütterungen weitgehend unter oder knapp über der Fühlschwelle bewegen."

Zu Luft und Geruch:

"5.5.1.6 Luft und Geruch

Der lufttechnische Sachverständige nimmt in seinen Ausführungen zu Luftschadstoffen und Geruch auch Bezug auf Inhalte humanmedizinisch maßgeblicher Wirkungsbeschreibungen,- diesen ist nichts hinzuzufügen.

Er kommt in seiner lufttechnischen Beurteilung zu folgenden Schlussfolgerungen:

Aufgrund der Vorbelastung an Luftschadstoffen im Untersuchungsraum und der modellierten Immissionen für die Leitsubstanzen NO₂ und PM₁₀ ist für die im IG-L geregelten Luftschadstoffe zu schließen, dass die Grenzwerte gem. Anlagen 1 und 2 des IG-L im Untersuchungsraum nicht überschritten werden.

Der in Anlage 1 IG-L festgelegte Immissionsgrenzwert für den Jahresmittelwert von Feinstaub der Fraktionsgröße PM_{2,5} wird an dem meistbelasteten Beurteilungspunkt eingehalten.

Darüber hinaus kann – ungeachtet der unter den Grenzwerten liegenden Gesamtbelastung – festgestellt werden, dass die maximalen Immissionszusatzbelastungen in der Bau- und Bestandsphase für die Jahresmittelwerte von NO₂ weitgehend aufgrund der gewählten Hintergrundbelastung sowie Ansätze in der Emissionsmodellierung eher überschätzt werden.

Die Ozonbildung ist großräumig (überregional) zu sehen und durch lokale Vorhaben kaum beeinflusst, da die vorhabensbedingte Veränderung von Verkehrsemissionen im Untersuchungsraum vernachlässigbare Auswirkungen auf das Ozonbildungspotential hat.

Die modellierten Geruchsimmissionen liegen im Bereich der betroffenen AnrainerInnen unter dem Kriterium von 10 Prozent an Jahresgeruchsstunden zur Beurteilung von Geruchsimmissionen sowie auch unter dem Irrelevanzkriterium von 2 Prozent an Jahresgeruchsstunden. Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen voraussehbare Gefährdungen vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen aus luftreinhalte-technischer Sicht auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Die Grenzwertbetrachtungen bleiben auch bei kumulativer Betrachtung weiterer Vorhaben bzw. Projekte aufrecht."

Zu Klima:

"5.5.1.7 Klima

Aus der gutachterlichen Stellungnahme zum Thema Klima sind keine maßgeblich nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens ersichtlich.

Klimawandelfolgen (z.B. Temperaturerhöhungen) können Einfluss auf die menschliche Gesundheit nehmen, es sind aber für eine Beurteilung, ob diese im Sinne der sich aus den Rechtsgrundlagen ableitenden Fragestellung, erheblich belästigend oder gesundheitsgefährdend sind, keine im Sinne einer „Dosis-Wirkungs-Beziehung“ quantifizierbaren Regulative verfügbar.

Insofern sind aus allgemein umwelthygienischer Sicht Maßnahmen zu Bekämpfung und Eindämmung des Klimawandels erforderlich, die alle Lebensumfelder der Menschen betreffen (z.B. Umgang mit Ressourcen, Bau-, Siedlungsstrukturen, Verkehr: individuell versus öffentlich, Energiegewinnungstechnologien uvm.), die aber nicht durch ein einzelnes Genehmigungsverfahren zu lösen sein werden."

Im Hinblick auf die Auswirkungen durch Licht und Beschattung führte der Sachverständige für den Fachbereich Humanmedizin aus, dass es vorhabensbedingt weder in der Bauphase noch in der Betriebsphase zu erheblichen Umweltauswirkungen komme.

Zusammenfassend führte der Sachverständige für Humanmedizin aus, dass sich zu allen untersuchten Immissionsfaktoren ergäbe, dass weder in der Bauphase noch in der Betriebsphase Immissionen auftreten würden, die als erheblich (in medizinischem Sinn unzumutbar) oder gesundheitsgefährdend einzustufen seien.

Bei seiner Beurteilung zog der Sachverständige für den Fachbereich Humanmedizin die folgenden gutachterlichen Stellungnahmen heran:

- Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Schalltechnik und Erschütterungen vom 31. Oktober 2024
- Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Luft vom 5. Dezember 2024
- Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Licht und Beschattung vom 24. Oktober 2024
- Gutachterliche Stellungnahme zum Fachbereich Klima vom 12. November 2024

Aus rechtlicher Sicht werden daher das Leben und die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet und Nachbar*innen nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.

Zu § 43 Abs. 1 Z 2 AWG 2002

Zur Frage, ob zu erwarten ist, dass die Emissionen von Schadstoffen jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt werden:

Der Sachverständige für den Fachbereich Luft und die Sachverständige für den Fachbereich Wasser - Abwasser und Kanal führten aus, dass die Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt werden würden.

Der Sachverständige für den Fachbereich Wasser – Oberflächenwasser und Grundwasser sowie Altlasten führte aus, dass ausschließlich Emissionen in den Donaukanal durch Einleitung der gereinigten Oberflächenwässer zu erwarten seien. Die geplanten Reinigungsanlagen entsprächen dem Stand der Technik, sodass davon ausgegangen werden könne, dass die Emissionen dem Stand der Technik entsprechend begrenzt werden würden.

Aus rechtlicher Sicht werden daher Emissionen von Schadstoffen jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.

Zu § 43 Abs. 1 Z 4 AWG 2002

Die Sachverständigen für die Fachbereiche Landwirtschaft, Boden und Fläche sowie Schalltechnik und Erschütterungen führten aus, dass alle Immissionen vermieden werden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährden.

Aus rechtlicher Sicht werden daher das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbar*innen nicht gefährdet.

Zu § 43 Abs. 1 Z 5 AWG 2002

Nach den gutachterlichen Stellungnahmen der Sachverständigen für Abfallwirtschaft ist zu erwarten, dass durch die Übergabe von beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle an befugte Abfallsammler und/oder -behandler, wie dies in Kapitel 4 des

Abfallwirtschaftskonzepts ((Anlage B.02.03.02), OMV Downstream GmbH, v.d. ONZ & Partner RA GmbH (28.05.2024)) dargestellt wurde, entsprechende Vorbereitungen zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertungen oder Beseitigungen der Abfälle erfolgen.

Aus rechtlicher Sicht werden daher die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle nach dem Stand der Technik einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, einem Recycling oder einer sonstigen Verwertung zugeführt oder – soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist – ordnungsgemäß beseitigt.

Zu § 43 Abs. 1 Z 5a AWG 2002

Zu der Frage, ob die Behandlungspflichten gemäß den §§ 15 und 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23 eingehalten werden, führte die Sachverständige für den Fachbereich Abfallwirtschaft Folgendes aus:

“Es ist zu erwarten, dass die Behandlungspflichten gemäß § 15 eingehalten werden. Hinsichtlich der Einhaltung des § 16 und § 23 erscheinen diese für die gegenständliche Behandlungsanlage derzeit nicht relevant.”

Aus rechtlicher Sicht werden daher die Behandlungspflichten gemäß den §§ 15 und 16 und der nach § 23 erlassenen Verordnungen eingehalten.

Zu § 43 Abs. 1 Z 6 AWG 2002

Zu der Frage, ob auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) Bedacht genommen wird, führten die Sachverständigen Folgendes aus:

Nach den gutachterlichen Stellungnahmen der Sachverständigen für die Fachbereiche Abfallwirtschaft, Biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Brandschutz, Elektrotechnik, Gewässerökologie, Kampfmittelerkundung, Kulturgüter, Luft, Schalltechnik und Erschütterungen, Sicherheitstechnik und technischer Arbeitnehmer*innenschutz, Stadtbild, Wasser - Abwasser und Kanal, Wasser – Oberflächenwasser und Grundwasser sowie Altlasten und Humanmedizin werden auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) Bedacht genommen.

Aus rechtlicher Sicht wird daher auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) Bedacht genommen.

Aus rechtlicher Sicht liegen die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 1 AWG 2002 daher vor.

Gemäß § 43 Abs. 3 AWG 2002 ist, soweit nicht bereits nach den Abs. 1 bis 2b geboten, eine Genehmigung für eine IPPC-Behandlungsanlage zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die IPPC-Behandlungsanlage folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Alle geeigneten und wirtschaftlich verhältnismäßigen Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen sind insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen getroffen.
2. Die Energie wird effizient eingesetzt.
3. Die notwendigen Maßnahmen werden ergriffen, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen.
4. Die notwendigen Maßnahmen werden getroffen, um nach der Auflassung der Behandlungsanlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um erforderlichenfalls einen zufriedenstellenden Zustand des Geländes der Behandlungsanlage wiederherzustellen.

Zu § 43 Abs. 3 Z 1 AWG 2002

Nach den gutachterlichen Stellungnahmen der Sachverständigen für die Fachbereiche Abfallwirtschaft, Luft, Sicherheitstechnik und technischer Arbeitnehmer*innenschutz, Wasser - Abwasser und Kanal, Wasser – Oberflächenwasser und Grundwasser sowie Boden und Fläche werden alle geeigneten und wirtschaftlich verhältnismäßigen Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen getroffen.

Zu § 43 Abs. 3 Z 2 AWG 2002

Der Sachverständige für den Fachbereich Energietechnik und Energieeffizienz führte aus, dass die skizzierten Maßnahmen, wie der Einsatz energieeffizienter Antriebe und Anlagenkomponenten, die Anwendung eines Energiemanagementsystems nach ISO 50001, der ausschließliche Einsatz von energiesparenden LED-Leuchten und die Nutzung von Abwärme zum Heizen der Gebäude und zur Warmwasserbereitung dazu beitragen würden, dass Energie effizient und dem Stand der Technik gemäß eingesetzt werde.

Zu § 43 Abs. 3 Z 3 AWG 2002

Nach den gutachterlichen Stellungnahmen der Sachverständigen für die Fachbereiche Sicherheitstechnik und technischer Arbeitnehmer*innenschutz, Brandschutz, Elektrotechnik und Kampfmittelerkundung werden die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen.

Zu § 43 Abs. 3 Z 4 AWG 2002

Nach der Sachverständigen für den Fachbereich Abfallwirtschaft werden die Maßnahmen nach einer etwaigen Auflassung der Abfallbehandlungsanlage in den Projektunterlagen ((Allgemeinverständliche Zusammenfassung (Anlage D.01), OMV Downstream GmbH, v.d. ONZ & Partner RA GmbH (28.05.2024)) zusammengefasst. Bei deren Verwirklichung erscheint aus Sicht des Fachbereichs Abfallwirtschaft die Gefahr einer Umweltverschmutzung vermieden zu werden.

Nach den gutachterlichen Stellungnahmen der Sachverständigen für die Fachbereich Wasser – Oberflächenwasser und Grundwasser sowie Altlasten sowie Boden und Fläche ist zu erwarten, dass die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um nach der Auflassung der Behandlungsanlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um erforderlichenfalls einen zufrieden stellenden Zustand des Geländes der Behandlungsanlage wiederherzustellen.

Aus rechtlicher Sicht liegen die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 3 AWG 2002 daher vor.

Gemäß § 43 Abs. 4 AWG 2002 hat erforderlichenfalls die Behörde zur Wahrung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 3 geeignete Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorzuschreiben. Dies gilt auch, wenn im Einzelfall durch die Einhaltung der Bestimmungen zum Stand der Technik einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 die gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen nicht hinreichend geschützt sind. Sofern die Voraussetzungen nicht erfüllt sind und auch durch die Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht erfüllt werden können, ist der Genehmigungsantrag abzuweisen.

Die Sachverständigen haben zur Wahrung der Voraussetzungen gemäß § 43 Abs. 1 bis 3 AWG 2002 – basierend auf § 43 Abs. 4 AWG 2002 – die Auflagen (siehe Spruchpunkt II.A.) vorgeschlagen.

Das beantragte Vorhaben entspricht daher aus rechtlicher Sicht allen Anforderungen des § 43 AWG 2002.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass aus rechtlicher Sicht die nach dem AWG 2002 zur Anwendung gelangenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

E.3. Zur GewO 1994

E.3.1. Zur Anwendbarkeit der GewO 1994

Gemäß § 74 Abs. 1 GewO 1994 ist unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt ist.

Gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche

Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,

2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,

3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,

4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder

5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Gemäß **Anlage 3 Z 5.3b ii) GewO 1994** handelt es sich bei Anlagen zur Verwertung – oder eine Kombination aus Verwertung und Beseitigung – von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 75 t pro Tag im Rahmen der Abfallvorbehandlung für die Verbrennung oder Mitverbrennung um IPPC-Anlagen iSd § 71b Z 1 GewO 1994.

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Abfallbehandlungsanlage. Diese dient der nicht bloß vorübergehenden Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit. In den Anlagenteilen - Ersatzbrennstoffaufbereitung sowie Outputbunker - werden nicht gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von maximal 1.760 Tonnen/Tag behandelt. Die Behandlung besteht in der Aufbereitung von Ersatzbrennstoffen – die als Abfallvorbehandlung für die Verbrennung oder Mitverbrennung im Sinne von Anlage 3 Z 5.3b ii) GewO 1994 zu qualifizieren ist.

Das Vorhaben bedarf somit einer Genehmigung gemäß §§ 74 Abs. 2 iVm 77 iVm 77a GewO 1994. Die Genehmigungsbestimmungen der GewO 1994 waren daher mitanzuwenden. Weiters sind die Anlagenteile - Ersatzbrennstoffaufbereitung sowie Outputbunker – als IPPC-Behandlungsanlage zu qualifizieren.

E.3.2. Zum Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nach der GewO 1994

Gemäß **§ 77 Abs. 1 GewO 1994** ist die Betriebsanlage zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen iSd § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen iSd § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auffassung der Anlage zu umfassen; die

Behörde kann weiters zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

Ob Belästigungen der NachbarInnen iSd § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, ist gemäß **§ 77 Abs. 2 GewO 1994** danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Zu § 74 Abs. 2 Z1 und Z2 iVm § 77 Abs. 1 GewO 1994

Der Sachverständige für den Fachbereich Humanmedizin führte aus, dass zu erwarten sei, dass die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen der in § 74 Abs. 2 Z 1 genannten Personengruppen nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften vermieden werden.

Weiters ergäben sich aus humanmedizinischer Sicht keine nachteiligen gesundheitlichen Wirkungen im Sinne erheblicher (in medizinischem Sinne unzumutbarer) Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen aus den zum Vorhaben untersuchten Immissionen.

Zu § 74 Abs. 2 Z1 iVm § 77 Abs. 1 GewO 1994

Nach den gutachterlichen Stellungnahmen der Sachverständigen für die Fachbereiche Landwirtschaft, Boden und Fläche sowie Schalltechnik und Erschütterungen ist zu erwarten, dass die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen des Eigentums und der sonstigen dinglichen Rechte nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der in Betracht kommenden Wissenschaften vermieden werden.

Zu § 74 Abs. 2 Z3 iVm § 77 Abs. 1 GewO 1994

Nach den gutachterlichen Stellungnahmen der Sachverständigen für die Fachbereiche Schalltechnik und Erschütterungen, Humanmedizin und Kulturgüter ist zu erwarten, dass die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Beeinträchtigungen der Religionsausübung in Kirchen, des Unterrichts in Schulen, des Betriebes von Kranken- und Kuranstalten oder der Verwendung oder des Betriebes anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der in Betracht kommenden Wissenschaften auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Zu § 74 Abs. 2 Z4 iVm § 77 Abs. 1 GewO 1994

Zur Frage, ob zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren wesentlichen Beeinträchtigungen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem

Stand der in Betracht kommenden Wissenschaften auf ein zumutbares Maß beschränkt werden, führte der Sachverständige für den Fachbereich Verkehr aus:

„Aus verkehrstechnischer Sicht werden keine wesentlichen Beeinträchtigungen betreffend die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr durch die Anlage erwartet.“

Zu § 74 Abs. 2 Z5 iVm § 77 Abs. 1 GewO 1994

Zur Frage, ob zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbare nachteilige Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist, nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften auf ein zumutbares Maß beschränkt werden, führte der Sachverständige für den Fachbereich Wasser – Oberflächenwasser und Grundwasser sowie Altlasten Folgendes aus:

„Aus Sicht des Fachbereichs „Wasser – Oberflächenwasser und Grundwasser sowie Altlasten“ ist davon auszugehen, dass die Einwirkungen auf den Donaukanal durch die Einleitung der gereinigten Oberflächenwässer auf ein zumutbares Maß beschränkt werden, da die Wässer dem Stand der Technik entsprechend gereinigt werden und die Abwassermenge und –fracht im Vergleich zum Abfluss im Donaukanal vernachlässigbar ist.“

Die Sachverständige für den Fachbereich Wasser - Abwasser und Kanal führte aus, dass keine nachteiligen Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer zu erwarten sei.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass das beantragte Vorhaben weder eine Gefährdung iSd § 74 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 noch Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen iSd § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 GewO 1994, die ein zumutbares Maß überschreiten würden, bewirkt. Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 77 Abs. 1 GewO 1994 liegen daher aus rechtlicher Sicht vor.

Gemäß § 77 Abs. 3 GewO 1994 hat die Behörde Emissionen von Luftschadstoffen jedenfalls nach dem Stand der Technik (§ 71a) zu begrenzen. Die für die zu genehmigende Anlage in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung, sind anzuwenden. Sofern in dem Gebiet, in dem eine neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung genehmigt werden soll, bereits mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L oder eine Überschreitung

- des um 10 µg/m³ erhöhten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Jahresmittelwertes für PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Jahresmittelwertes für PM2,5 gemäß Anlage 1b zum IG-L,

- eines in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwertes,
- des Halbstundenmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Tagesmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Halbstundenmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Grenzwertes für Blei in PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L oder
- eines Grenzwertes gemäß Anlage 5b zum IG-L

vorliegt oder durch die Genehmigung zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn

1. die Emissionen der Anlage keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder
2. der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a IG-L oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2003, ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Überschreitungen der in diesem Absatz angeführten Werte anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.

Der Sachverständige für den Fachbereich Luft führte dazu aus, dass die Emissionen von Luftschadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt werden würden und keine Überschreitungen der Grenzwerte durch die Genehmigung des Vorhabens zu erwarten seien.

Aus rechtlicher Sicht liegen die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 77 Abs. 3 GewO 1994 daher vor.

Gemäß § 74 Abs. 4 GewO 1994 ist die Betriebsanlage erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen zu genehmigen, wenn die Abfälle (§ 2 Abfallwirtschaftsgesetz) nach dem Stand der Technik (§ 71a) vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt werden. Ausgenommen davon sind Betriebsanlagen, soweit deren Abfälle nach Art und Menge mit denen der privaten Haushalte vergleichbar sind.

Nach der Sachverständigen für Abfallwirtschaft ist zu erwarten, dass durch die Übergabe von beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle an befugte Abfallsammler und/oder -behandler, wie dies in Kapitel 4 des Abfallwirtschaftskonzepts ((Anlage B.02.03.02), OMV Downstream GmbH, v.d. ONZ & Partner RA GmbH (28.05.2024)) dargestellt wurde, entsprechende Vorbereitungen zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertungen oder Beseitigungen der Abfälle erfolgen.

Aus rechtlicher Sicht liegen die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 77 Abs. 3 GewO 1994 daher vor.

Aus rechtlicher Sicht sind somit die Genehmigungsvoraussetzungen des § 77 GewO 1994 erfüllt.

Gemäß § 77a Abs. 1 GewO 1994 ist im Genehmigungsbescheid, in dem auf die eingelangten Stellungnahmen (§ 356a Abs. 2 und 4) Bedacht zu nehmen ist, über § 77 hinaus sicherzustellen, dass IPPC-Anlagen so errichtet, betrieben und aufgelassen werden, dass:

1. alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen, insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden technologischen Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen sowie durch die effiziente Verwendung von Energie, getroffen werden;
2. die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen;
3. die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um bei der Auflassung der IPPC-Anlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um einen zufrieden stellenden Zustand des IPPC-Anlagengeländes im Sinne des § 83a wiederherzustellen.

Zum Vorliegen der Voraussetzungen ist auf die Ausführungen zu § 43 Abs. 3 AWG 2002 in Kapitel „Zu Spruchpunkt I.) E.2.2 zu verweisen.

Aus rechtlicher Sicht liegen daher die Genehmigungsvoraussetzungen des § 77a Abs. 1 GewO 1994 vor.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass aus rechtlicher Sicht die nach der GewO 1994 zur Anwendung gelangenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

E.4. Zu den bautechnischen Bestimmungen der BO für Wien

Gemäß § 38 Abs. 2 AWG iVm BO für Wien sind im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren die bautechnischen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes anzuwenden; in diesen Fällen entfällt eine baubehördliche Bewilligungspflicht.

Dazu führte der Sachverständige für den Fachbereich Bautechnik Folgendes aus:

„Auf das gegenständliche Vorhaben sind die bautechnischen Bestimmungen der Bauordnung für Wien (BO) sowie die hierzu ergangenen Nebengesetze und Durchführungsverordnungen, insbesondere der Wiener Bautechnikverordnung 2024 (WBTv 2024) und in weiterer Folge die Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik (ÖIB - Richtlinien) sowie die einschlägigen Ö-Normen, anzuwenden. Nach Prüfung des Projektes, wie in den vorgelegten Unterlagen dargestellt, kann festgestellt werden, dass durch das gegenständliche Vorhaben die einschlägigen bautechnischen Bestimmungen eingehalten werden, wobei die Belange des baulichen Brandschutzes durch den Sachverständigen des einschlägigen Fachgebietes zu begutachten waren.“

Die Sachverständigen für den Fachbereich Brandschutz führten aus, dass im Brandschutzkonzept vom 25. Juli 2024, verfasst von FireX Greßlehner GmbH, schlüssig und nachvollziehbar die Einhaltung der OIB-Richtlinien 2 "Brandschutz", Ausgabe 2019 und OIB-Richtlinie 2.1 "Brandschutz bei Betriebsbauten", Ausgabe 2019 dargelegt worden seien. Für die Abweichungen hinsichtlich der Rauch- und Wärmeabzugsanlage sowie der Fluchtwegverlängerungen sei unter anderem mittels einer Simulation nachgewiesen worden, dass dennoch das gleiche Schutzniveau wie bei Einhaltung der OIB-Richtlinien erreicht werde.

Aus rechtlicher Sicht wurden daher die bautechnischen Bestimmungen gemäß § 38 Abs. 2 AWG iVm BO für Wien eingehalten.

E.5. Zum ASchG

E.5.1. Zur Anwendbarkeit des ASchG

Gemäß **§ 93 Abs. 1 Z 7 ASchG** sind in Genehmigungsverfahren von Abfall- und Altöllbehandlungsanlagen nach §§ 37 bis 65 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, die Belange des ArbeitnehmerInnenschutzes zu berücksichtigen.

Gemäß **§ 38 Abs. 3 AWG 2002** sind im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß den §§ 37, 52 und 54 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen sind gemäß dem 8. Abschnitt des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen.

Da im Rahmen des für das beantragte Vorhaben durchzuführenden UVP-Genehmigungsverfahrens die Genehmigungsbestimmungen des AWG 2002 mitanzuwenden sind, sind im vorliegenden Genehmigungsverfahren auch die Genehmigungsvoraussetzungen des § 93 Abs. 2 ASchG zu berücksichtigen (§ 38 Abs. 3 AWG 2002).

E.5.2. Zum Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem ASchG

Gemäß **§ 93 Abs. 2 ASchG** sind in diesen Verfahren dem jeweiligen Genehmigungsantrag die in § 92 Abs. 3 genannten Unterlagen anzuschließen. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Für die Verschreibung von Auflagen ist § 92 Abs. 2 letzter Satz anzuwenden.

Gemäß **§ 95 Abs. 3 ASchG** kann die zuständige Behörde im Einzelfall auf begründeten Antrag des Arbeitgebers Ausnahmen von den Bestimmungen der in Durchführung des § 6 Abs. 4 sowie des 2. bis 4. und 6. Abschnittes erlassenen Verordnungen zulassen, wenn

2. nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer auch bei Genehmigung der Ausnahme gewährleistet sind oder dass durch eine andere

vom Arbeitgeber vorgesehene Maßnahme zumindest der gleiche Schutz erreicht wird wie bei Einhaltung der betreffenden Bestimmungen der Verordnung, und

3. die Genehmigung dieser Ausnahme nicht gemäß Abs. 1 ausgeschlossen ist.

Nach den gutachterlichen Stellungnahmen der Sachverständigen für die Fachbereiche Sicherheitstechnik und technischer Arbeitnehmer*innenschutz sowie Brandschutz werden die Arbeitnehmerschutzvorschriften – bis auf die zulässige Fluchtweglänge gemäß § 17 Abs. 1 Z 2 iVm § 21 Arbeitsstättenverordnung – AStV, BGBl. II Nr. 368/1998 idF BGBl. II Nr. 309/2017 beim Inputbunker, der Maschinenhalle 3 und bei der Waggonverladung und die Unterschreitung der Mindestlufttemperatur gemäß § 28 Abs 1 AStV in den unbeheizten Bereichen – eingehalten und es ist zu erwarten, dass die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

Da die Vorgabe an die zulässige Fluchtweglänge gemäß § 17 Abs. 1 Z 2 iVm § 21 AStV beim Inputbunker, der Maschinenhalle 3 und bei der Waggonverladung sowie die Mindestlufttemperatur § 28 Abs 1 AStV in den unbeheizten Bereichen nicht eingehalten werden konnte, beantragte die Projektwerberin eine Ausnahme.

Nach der Sachverständigen für den Fachbereich Sicherheitstechnik und technischer Arbeitnehmer*innenschutz ist für die Unterschreitung der Mindestlufttemperatur zu erwarten, dass bei Einhaltung der folgenden Ersatzmaßnahmen die fehlende Beheizung kompensiert werden kann:

- Kälteschutzkleidung gemäß DIN 33403-5 und
- regelmäßige und den Bedingungen entsprechende Aufwärmzeiten für den Kältebereich II gemäß Bundesministerium für Arbeit (Hrsg.), Arbeiten in kalter Umgebung, Bewertung und Maßnahmensetzung, Zusammenfassende und ergänzende Bemerkungen (2016). Die maximale Aufenthaltsdauer ohne Unterbrechung in diesen Bereichen darf 150 Minuten nicht überschreiten.

Nach den gutachterlichen Stellungnahmen der Sachverständigen für die Fachbereiche Sicherheitstechnik und technischer Arbeitnehmer*innenschutz sowie Brandschutz ist für die Verlängerung der Fluchtwege auf über 70 m mit den im Brandschutzkonzept (Anlage B.02.05.01) OMV Downstream GmbH, v.d. ONZ & Partner RA GmbH (25.07.2024)) beschriebenen Ersatzmaßnahmen zu erwarten, dass die Sicherung der Flucht gewährleistet werden kann. In den Bereichen mit Fluchtwegen über 70 m halten sich grundsätzlich geschulte Arbeitnehmer*innen auf.

Insgesamt ist nach den gutachterlichen Stellungnahmen der Sachverständigen für die Fachbereiche Sicherheitstechnik und technischer Arbeitnehmer*innenschutz sowie Brandschutz nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten, dass die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer*innen auch bei Genehmigung der Ausnahme gewährleistet ist und dass durch die von der*m Arbeitgeber*in vorgesehenen Maßnahmen zumindest der gleiche Schutz erreicht wird, wie bei Einhaltung der betreffenden Bestimmungen der Verordnung.

Aus rechtlicher Sicht liegen die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß §§ 93 Abs. 2 iVm 95 Abs. 3 ASchG daher vor.

E.6. Zum WRG 1959

E.6.1. Zur Anwendbarkeit des WRG 1959

Gemäß **§ 10 Abs. 2 WRG 1959** ist zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hierfür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung eines Brunnens (Bericht Nutzwasserbrunnen (Anlage B.02.03.02), OMV Downstream GmbH, v.d. ONZ & Partner RA GmbH (28.05.2024)) am rechten Ufer des Donaukanals, nördlich des Areales der Abfallbehandlungsanlage, zwischen der Alberner Hafenzufahrtsstraße und dem Donaukanal, ca. 50 m außerhalb der Dichtwandumschließung der Altlast W1, auf Grundstück Nr. 1735/28, EZ 1713, KG Kaiserebersdorf (Koordinaten des Brunnenstandortes: x-Wert (Rechtswert) = 10128,232; y-Wert (Hochwert) = 337426,383) und der Entnahme von Grundwasser im Ausmaß von 5,6 l/s, 484 m³/d und 176.660 m³/a für die Verwendung als Prozesswasser einer Nasstrennanlage zur Sortierung des Inputmaterials der mechanischen Sortier- und Aufbereitungsanlage.

Betreffend die Errichtung des Brunnens waren daher die Genehmigungsbestimmungen des WRG 1959 mitanzuwenden.

Gemäß **§ 32 Abs. 1 WRG 1959** sind Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

Gemäß **§ 32 Abs. 2 lit. a und c WRG 1959** bedürfen nach Maßgabe des Abs. 1 einer Bewilligung insbesondere

- a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,
- c) Maßnahmen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird.

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Einleitung der gereinigten Oberflächenwässer von befestigten bzw. versiegelten Flächen (Dach- und Verkehrsflächen) (Bericht Oberflächenentwässerung (Anlage B.02.03.01), OMV Downstream GmbH, v.d. ONZ & Partner RA GmbH (28.05.2024)) über das Auslaufbauwerks am rechten Ufer des Donaukanals, ca. bei Fluss-km 14,00, auf Grundstück Nr. 2172, EZ 1491, KG Kaiserebersdorf, im Ausmaß von 540 l/s, 1.848 m³/d, 33.495 m³/a.

Betreffend die Einleitung der gereinigten Oberflächenwässer von befestigten bzw. versiegelten Flächen waren daher die Genehmigungsbestimmungen des WRG 1959 mitanzuwenden.

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Versickerung der Niederschlagswässer von Grünflächen. Dabei werden die Versickerungsflächen gegenüber dem Bestand reduziert und damit weniger Niederschlagswässer innerhalb der Umschließung versickert.

Für die Versickerung der Niederschlagswässer von Grünflächen ist keine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich.

Gemäß **§ 38 WRG 1959** ist zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung eines Auslaufbauwerks (Bericht Oberflächenentwässerung (Anlage B.02.03.01), OMV Downstream GmbH, v.d. ONZ & Partner RA GmbH (28.05.2024)) am rechten Ufer des Donaukanals, ca. bei Fluss-km 14,00, auf Grundstück Nr. 2172, EZ 1491, KG Kaiserebersdorf, für die Einleitung der gereinigten Oberflächenwässer in den Wiener Donaukanal. Das Auslaufbauwerk befindet sich in innerhalb der Grenzen eines Hochwasserabflusses fließender Gewässer.

Betreffend die Errichtung des Auslaufbauwerks waren daher die Genehmigungsbestimmungen des WRG 1959 mitanzuwenden.

Gemäß **§ 32b Abs. 5 WRG 1959** hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung jene Herkunftsbereiche für Abwasser sowie Mengenschwellen festzulegen, für die auf Grund ihrer Gefährlichkeit, des Abwasseranfalles oder auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen ein Verfahren (§ 114) erforderlich ist. In dieser Verordnung ist auch eine Mitteilungspflicht an das Kanalisationsunternehmen im Sinne des Abs. 2 festzulegen. Auf bewilligungspflichtige Indirekteinleitungen finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.

Gemäß **Anlage A Z 22 IEV** besteht für die Einleitung von Abwasser aus einer physikalisch-chemischen Abfallbehandlung in eine öffentliche Kanalisation wasserrechtliche Bewilligungspflicht gemäß § 32b Abs. 5 WRG 1959.

Gemäß **§ 1 Z 6 AEV Abfallbehandlung** ist physikalisch-chemische Behandlung von Abfällen als die Behandlung unter Einsatz von physikalischen, chemischen oder einer Kombination dieser Verfahren definiert.

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Einleitung der Abwässer aus der physikalischen Abfallbehandlung im Ausmaß von max. 5,6 l/s, 480 m³/d, 175.200 m³/a in die öffentliche Kanalisation.

Betreffend die Einleitung der Abwässer aus der physikalischen Abfallbehandlung in die öffentliche Kanalisation waren daher die Genehmigungsbestimmungen des WRG 1959 mitanzuwenden.

E.6.2. Zum Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem WRG 1959

Gemäß **§ 12 Abs. 1 WRG 1959** ist das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung derart zu bestimmen, dass das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

Gemäß **§ 12 Abs. 2 WRG 1959** sind als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.

Gemäß **§ 12 Abs. 4 WRG 1959** steht die mit einer geplanten Wasserbenutzungsanlage verbundene Änderung des Grundwasserstandes der Bewilligung nicht entgegen, wenn das betroffene Grundstück auf die bisher geübte Art benutzbar bleibt. Doch ist dem Grundeigentümer für die nach fachmännischer Voraussicht etwa eintretende Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit eine angemessene Entschädigung (§ 117) zu leisten.

Der Sachverständige für den Fachbereich Wasser – Oberflächenwasser und Grundwasser sowie Altlasten führte dazu aus, dass durch das Vorhaben bestehende fremde Rechte nicht verletzt werden würden. Weiters würde durch die geplante Grundwasserentnahme eine (temporäre) Änderung des Grundwasserstandes bewirkt werden. Da jedoch der erschlossene Grundwasserleiter als sehr ergiebig anzusprechen sei und die beantragte Entnahmemenge im Vergleich dazu sehr gering sei, könne ausgesagt werden, dass das betroffene Grundstück auf die bisher geübte Art (Grünfläche mit Vegetationsbestand) benutzbar bleiben werde.

Aus rechtlicher Sicht werden bestehende Rechte nicht verletzt.

Gemäß **§ 12a Abs. 3 WRG 1959** ist der Stand der Technik bei allen Wasserbenutzungen sowie diesem Bundesgesetz unterliegenden Anlagen und Maßnahmen, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie den auf diesem Bundesgesetz basierenden Verordnungen einzuhalten. Sofern der Antragsteller nachweist, dass im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand der Stand der Technik nicht eingehalten werden kann bzw. technisch nicht herstellbar ist, darf eine Bewilligung mit weniger strengen Regelungen dann erteilt werden, wenn dies im Hinblick auf die gegebenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse vorübergehend hingenommen werden kann.

Nach den Ausführungen der Sachverständigen für die Fachbereiche Wasser – Oberflächenwasser und Grundwasser sowie Altlasten und Wasser - Abwasser und Kanal wird der Stand der Technik eingehalten.

Aus rechtlicher Sicht sind daher die Voraussetzungen des § 12a Abs. 3 WRG 1959 erfüllt.

Gemäß § 105 Abs. 1 WRG 1959 kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens im öffentlichen Interesse insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

- a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;
- b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;
- c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;
- d) ein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;
- e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde;
- f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;
- g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;
- h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;
- i) sich ergibt, dass ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;
- k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;
- l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.
- m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;

n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.

Nach den Ausführungen der Sachverständigen für die Fachbereiche Wasser – Oberflächenwasser und Grundwasser sowie Altlasten und Wasser - Abwasser und Kanal werden die öffentlichen Interessen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Aus rechtlicher Sicht sind daher die Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 WRG 1959 erfüllt.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass aus rechtlicher Sicht die nach dem WRG 1959 zur Anwendung gelangenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

E.7. Zum SchFG

E.7.1. Zur Anwendbarkeit des SchFG

Gemäß **§ 15 Abs. 1 SchFG** sind Wasserstraßen die Donau (einschließlich Wiener Donaukanal), die March, die Enns und die Traun, mit allen ihren Armen, Seitenkanälen, Häfen und Verzweigungen, ausgenommen die in der Anlage 2 angeführten Gewässerteile.

Gemäß **§ 66 Abs. 1 SchFG** bedürfen die Errichtung und Benützung, die Wiederverwendung und die wesentliche Änderung und Benützung von Anlagen an Wasserstraßen, die keine Schifffahrtsanlagen sind, sowie die Durchführung sonstiger Arbeiten in oder über dem Gewässer einer Bewilligung; sie kann befristet oder auf Widerruf erteilt werden.

Gemäß **§ 66 Abs. 3 SchFG** gelten für das Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung gemäß Abs. 1 gelten die Bestimmungen der §§ 48 Z 1 bis 5, 49 Abs. 1 bis 5 und Abs. 8 bis 10, 51 bis 53, 55 und 71 unter Berücksichtigung der auf Grund des § 67 erlassenen Bestimmungen sinngemäß.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung eines Einleitbauwerks für die Einleitung der Niederschlagswässer in den Wiener Donaukanal.

Das Vorhaben bedarf somit einer Genehmigung nach § 66 Abs. 1 SchFG. Die Genehmigungsbestimmungen des SchFG waren daher mitanzuwenden.

E.7.2. Zum Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem SchFG

Gemäß **§ 49 Abs. 1 SchFG** ist die Bewilligung zu erteilen, wenn bestehende Rechte (Abs. 3) nicht entgegenstehen und Bedacht genommen wurde auf

1. die Erfordernisse der Schifffahrt (Abs. 4),
2. die Erfordernisse des umfassenden Umweltschutzes, insbesondere der Reinhaltung der Gewässer und der Luft, sowie des Artenschutzes, soweit sie nicht in anderen nach bundesgesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Verfahren, insbesondere im Wasserrechtsverfahren, zu berücksichtigen sind,
3. öffentliche Interessen (Abs. 5),

4. zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Schifffahrt,
5. die Bestimmungen über Bau, Ausgestaltung, Erhaltung, Benützung und Betrieb von Schifffahrtsanlagen (§ 58),
6. die Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes und
7. die Nachbarschaft der Schifffahrtsanlage – insbesondere durch das Vorsehen von baulichen oder organisatorischen Vorkehrungen –, wenn Ansiedlungen oder Entwicklungen Ursache von schweren Unfällen im Sinne des § 84b Z 12 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, sein können oder das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern können.

Gemäß **§ 49 Abs. 3 SchFG** sind bestehende Rechte anderer Personen als des Bewilligungsinhabers, die der Erteilung der Bewilligung entgegenstehen:

1. auf Grund dieses Teiles erworbene Rechte und
2. dingliche Rechte an einer Liegenschaft oder Schifffahrtsanlage, soweit sie nicht durch gütliche Übereinkunft oder durch die Einräumung von Zwangsrechten nach den §§ 61 bis 65 beseitigt oder eingeschränkt werden.

Gemäß **§ 49 Abs. 4 SchFG** sind Erfordernisse der Schifffahrt:

1. die Sicherheit der Schifffahrt;
2. auf Wasserstraßen darüber hinaus die Ordnung der Schifffahrt und die Flüssigkeit des Verkehrs der gewerbsmäßigen Schifffahrt.

Gemäß **§ 49 Abs. 5 SchFG** sind öffentliche Interessen:

1. die Sicherheit von Personen;
2. die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs auf Straßen mit öffentlichem Verkehr;
3. die Ausübung der Zollaufsicht auf Grenzgewässern und nach zollrechtlichen Bestimmungen zu Zollstraßen erklärten Wasserstraßen;
4. militärische Interessen;
5. der Betrieb von Kraftwerken;
6. die Regulierung und Instandhaltung von Wasserstraßen.

Zu § 49 Abs. 1 iVm Abs. 3

Nach den Ausführungen des Sachverständigen für den Fachbereich Schifffahrt stehen bestehende Rechte der Bewilligung nicht entgegen.

Zu §§ 49 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 4, 49 Abs. Z 3 iVm Abs. 5 und 49 Abs. 1 Z 4 SchFG

Nach den Ausführungen des Sachverständigen für den Fachbereich Schifffahrt wurde auf die Erfordernisse der Schifffahrt (§ 49 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 4 SchFG) insbesondere auf die Sicherheit und Ordnung der Schifffahrt, die Flüssigkeit des Verkehrs und der gewerbsmäßigen Schifffahrt wird ausreichend Bedacht genommen. Auf die öffentlichen Interessen (§ 49 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 5 SchFG) und die zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Schifffahrt (§ 49 Abs. 1 Z 4 SchFG) wurde ausreichend Bedacht genommen.

Zu § 49 Abs. 1 Z 2 SchFG

Nach den Ausführungen des Sachverständigen für den Fachbereich Schifffahrt wurde auf die Erfordernisse des umfassenden Umweltschutzes, insbesondere die Reinhaltung der Gewässer (§ 49 Abs. 1 Z 2 SchFG), ausreichend Bedacht genommen.

Der Sachverständige für den Fachbereich Wasser – Oberflächenwasser und Grundwasser sowie Altlasten führte Folgendes aus:

„Aus Sicht des Fachbereichs „Wasser – Oberflächenwasser und Grundwasser sowie Altlasten“ ist zu Punkt 2. festzustellen, dass auf die Reinhaltung der Gewässer ausreichend Bedacht genommen wird, indem projektgemäß vorgesehen ist, die am rechten Ufer des Donaukanals geplante Anlage zur Einleitung der Oberflächenwässer in den Donaukanal vom Ufer aus zu errichten und zwar in Zeiten, in denen sich der Wasserstand des Donaukanals unter der Sohle des Ausleitungsbauwerks befindet. Nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer sind dabei nicht zu erwarten.“

Die Sachverständigen für die Fachbereiche Luft, Biologische Vielfalt und Gewässerökologie führten aus, dass auf die Erfordernisse des umfassenden Umweltschutzes, insbesondere der Reinhaltung der Gewässer und der Luft, sowie des Artenschutzes, bedacht genommen worden sei.

Zu §§ 49 Abs. 1 Z 5 iVm 58 SchFG

Nach den Ausführungen des Sachverständigen für den Fachbereich Schifffahrt treffen die Bestimmungen über den Bau, die Ausgestaltung, die Erhaltung, die Benützung und den Betrieb (§§ 49 Abs. 1 Z 5 iVm 58 SchFG) von Schifffahrtsanlagen für das Auslaufbauwerk nicht zu, da es sich nicht um eine Schifffahrtsanlage handelt, sondern um eine „Sonstige Anlage“ gemäß § 66 Abs. 1 SchFG. Die Bestimmungen des § 67 SchFG über die Ausgestaltung „Sonstigen Anlagen gemäß § 66 SchFG“ wurden ausreichend berücksichtigt.

Zu § 49 Abs. 1 Z 7 SchFG

Dazu führte der Sachverständigen für den Fachbereich Schifffahrt aus, dass die Erfordernisse des § 49 Abs. 1 Z 7 SchFG im gegenständlichen Verfahren aus nautischer Sicht nicht relevant seien.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass aus rechtlicher Sicht die nach dem SchFG zur Anwendung gelangenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

E.8. Zum Wiener Baumschutzgesetz

E.8.1. Entfernung von Bäumen

Gemäß **§ 4 Abs. 1 erster Satz Wiener Baumschutzgesetz** bedarf das Entfernen von Bäumen einer behördlichen Bewilligung.

Gemäß **§ 4 Abs. 1 Z 1, 3, 4 und 5 Wiener Baumschutzgesetz** ist die Bewilligung zu erteilen, wenn

1. die Bäume die physiologische Altersgrenze nach Art und Standort erreicht oder überschritten haben oder sich in einem Zustand befinden, dass ihr Weiterbestand nicht mehr gesichert und daher die Entfernung geboten erscheint oder
3. die Bäume durch ihren Wuchs oder Zustand den Bestand von baulichen Anlagen, fremdes Eigentum oder die körperliche Sicherheit von Personen gefährden und keine andere zumutbare Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist oder
4. bei Bauvorhaben ohne die Entfernung von Bäumen die Bebauung der im Bebauungsplan ausgewiesenen oder nach der festgesetzten Bauweise sich ergebenden unmittelbar bebaubaren Fläche eines der Bauordnung für Wien entsprechenden Bauplatzes nicht zur Gänze möglich ist, wobei jedoch in den Bauklassen I und II bei offener oder gekuppelter Bauweise, wenn keine Bauflichtlinien festgesetzt sind, die Gebäude und baulichen Anlagen so zu situieren sind, dass grundsätzlich höchstens 20 v. H. der durch dieses Gesetz geschützten Bäume entfernt werden müssen oder
5. bei anderen als in Z. 4 genannten Bauvorhaben, Straßen-, Verkehrs- oder sonstigen Projekten das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens oder Projektes das Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes bedeutend überwiegt.

Gemäß **§ 4 Abs. 2 Wiener Baumschutzgesetz** ist die Bewilligung in jedem Falle auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu beschränken.

Die Sachverständige für den Fachbereich Baumschutz führte am 2. Oktober 2023 eine Begutachtung der gegenständlichen 23 Bäume durch und kam in ihrer gutachtlichen Stellungnahme und in ihrer ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme im Wesentlichen zu folgendem Ergebnis:

Baum Nr.:	Art	Stammumfang/cm in 1 m Höhe	Entfernung nach Ziffer	Anzahl der Ersatzbäume gem. § 6 Abs. 1 und 2
67	Pappel	51	4 bzw. 5	4
68	Pappel	65	1+4 bzw. 5	1
70	Kirschpflaume	56	4 bzw. 5	4
71	Silberpappel	55	5	4
72	Götterbaum	50+46	1+4 bzw. 5	1

74	Robinie	82+46	4 bzw. 5	9
75	Silberpappel	48	1+4 bzw. 5	1
79	Pappel	61	1+4 bzw. 5	1
81	Robinie	58	4 bzw. 5	4
82	Robinie	55+45+67	1+4 bzw. 5	1
83	Robinie	40	5	3
84	Pappel	58	1+4 bzw. 5	1
85	Robinie	60	4 bzw. 5	4
88	Götterbaum	66	1+5	1
90	Robinie	121	1+3+5	1
91	Silberpappel	60	3+5	1
94	Schwarzpappel	288	3+5	1
109	Birke	155	1+4 bzw. 5	1
110	Fichte	85	1+4 bzw. 5	1
115	Winterlinde	180	1+4 bzw. 5	1
116	Robinie	214	4 bzw. 5	15
156	Silberpappel	80	5	6
158	Silberpappel	150+120	5	18
			Gesamt:	84

Die Sachverständige für den Fachbereich Baumschutz führte weiters aus:

Die Bäume Nr. 67, 68, 70, 71, 72, 74, 75, 79, 81, 82, 83, 84, 85, 88, 90, 91, 94, 109, 110, 115, 116, 156 und 158 können aus Sicht der Sachverständigen bei Umsetzung des Projektes nicht erhalten werden.

Die Bäume Nr. 79, 84 und 109 sind abgestorben und haben demnach ihre physiologische Altersgrenze überschritten.

Die Bäume Nr. 68, 72, 75, 82, 88, 110 und 115 weisen bereits eine stark abnehmende Vitalität auf und haben demnach ihre physiologische Altersgrenze erreicht.

Der Baum Nr. 90 befindet sich aufgrund der vorhandenen Schadsymptome in einem Zustand, dass der Weiterbestand nicht gesichert und seine Entfernung geboten erscheint.

Aufgrund der vorliegenden Schadsymptome der Bäume Nr. 90, 91 und 94 ist die körperliche Sicherheit von Personen gefährdet. Eine andere zumutbare Möglichkeit der Gefahrenabwehr, außer der Entfernung der Bäume Nr. 90, 91 und 94 ist nicht gegeben.

Aus rechtlicher Sicht folgt daraus:

Eine Entfernung von Bäumen aufgrund § 4 Abs. 1 Z 4 Wiener Baumschutzgesetz ist im gegenständlichen Fall nicht zulässig ist.

Hinsichtlich der Bäume 68, 72, 75, 79, 82, 84, 88, 90, 109, 110 und 115 liegt der Entfernungsgrund gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 Wiener Baumschutzgesetz vor.

Hinsichtlich der Bäume 91 und 94 liegt der Entfernungsgrund gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 Wiener Baumschutzgesetz vor.

Hinsichtlich der Bäume 67, 70, 71, 74, 81, 83, 85, 116, 156 und 158 kommt nur der Entfernungsgrund gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 Wiener Baumschutzgesetz in Betracht.

Zum Entfernungsgrund des § 4 Abs. 1 Z 5 Wiener Baumschutzgesetz:

Die Entfernung der restlichen 10 Bäume ist rein durch das Projekt bedingt, weshalb gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 Wiener Baumschutzgesetz zu prüfen war, ob das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens das Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes bedeutend überwiegt.

Zum Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes führte die Sachverständige für den Fachbereich Baumschutz im Wesentlichen Folgendes aus:

Bei den gegenständlichen Bäumen Nr. 67, 71, 74, 81, 83, 85, 116, 156 und 158 (Pappeln und Robinie) handelt es sich schnellwachsende Pionierbaumarten. Die Bäume 67, 71, 81, 83 und 83 weisen noch einen relativ geringen Stammumfang auf.

Bei dem Baumbestand entlang der bestehenden Zufahrtsstraße (Bäume Nr. 67, 70, 71, 74, 81, 83 und 85) handelt es sich um eine dicht bewachsene ruderale Gehölzfläche.

Der Baum Nr. 156 ist leicht unterständig gegenüber dem benachbarten Baum Nr. 158. Der Baum Nr. 158 weist eine Gabelung im unteren Stammbereich auf, für den weiteren Erhalt wäre ein erhöhter Pflege- und Erhaltungsaufwand erforderlich.

In Summe kann das Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes (Bäume Nr. 71, 83, 156 und 158) als mäßig hoch bezeichnet werden. Der Grünverlust der gegenständlichen Bäume wird durch die Pflanzung von mittel- bis großkronigen Ersatzbäumen kompensiert. Die Ersatzpflanzungsverpflichtung kann im vollen Ausmaß erfüllt werden. Der Grünraumverlust kann dadurch langfristig ausgeglichen werden.

Die Sachverständige für den Fachbereich Abfallwirtschaft führte zur Frage der Höhe des öffentlichen Interesses an der Verwirklichung des Vorhabens Folgendes aus:

„Die öffentlichen Interessen an der Umsetzung des Vorhabens wurden in den Projektunterlagen D.02 UVE Synthesebericht in Kapitel 02.01.02 dargestellt, erscheinen plausibel und sind unter dem Gesichtspunkt des Allgemeinwohls bei der Umsetzung der Maßnahme aus abfalltechnischer Sicht als hoch zu bewerten.“

In den Projektunterlagen (Umweltverträglichkeitserklärung Synthesebericht (Anlage D.02), OMV Downstream GmbH, v.d. ONZ & Partner RA GmbH (28.05.2024), S.9) wird zum öffentlichen Interesse Folgendes ausgeführt:

„Im Lichte des europäischen „Green Deal“ legte die Kommission 2021 eines der umfangreichsten Legislativpakete ihrer Geschichte vor, das sogenannte „Fit for 55“ - Paket. Bis 2030 sollen die EU-Emissionen an Treibhausgasen gegenüber 2005 um 55% verringert werden.“

Wie oben angeführt wird durch das Vorhaben Projekt SCHLEIE die Sortiertiefe von Abfallströmen erhöht, somit werden wertvolle Kunststoffe, die anderweitig einer Verbrennung zugeführt werden, im Kreislauf gehalten. Damit leistet das Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele und zur Umsetzung der EU-Vorgaben für die Verwertung von Kunststoffen resultierend auf einer Reduktion von Treibhausgasemissionen sowie einen Beitrag zur Erreichung der nationalen Recyclingquote von Kunststoffabfällen. In einem nach gängigen ISO Standards durchgeführten Life-Cycle-Assessment wurde gezeigt, dass eine Reduktion von bis zu 34% an CO_{2,eq} durch chem. Recycling von Abfallströmen im Vergleich zu einer thermischen Verwertung erzielt werden kann (Status 2030). Um das Ausgangsmaterial für ein derartiges chemisches Recycling zur Verfügung zu stellen, bedarf es einer vorhergehenden Sortierung und Aufbereitung von Kunststoffabfällen. Eben dies ist Gegenstand und Zweck des Vorhabens.

Nach der in § 1 Abs 2 AWG und Artikel 4 der RL-Abfälle festgelegten Abfallhierarchie sollen Abfälle, deren Anfall nicht vermeidbar ist, einem Recycling zugeführt werden. Dieses Recycling genießt Vorrang vor der sonstigen (zB energetischen) Verwertung und vor der Beseitigung. Damit entspricht das Vorhaben dieser abfallrechtlichen Zielsetzung, da es Kunststoffabfälle für das nachgelagerte Recycling aufbereitet. Auch das in der RL-Abfälle und in § 1 Abs 2a Z 4 AWG festgelegte Ziel der Kreislaufwirtschaft wird durch das Vorhaben gefördert, Ressourcen werden geschont.

Das Vorhaben wird darüber hinaus neue Stellen schaffen, die unter die vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erstellte Definition von Green Jobs fallen. Green Jobs haben den Hauptzweck einen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten – dies kann durch Herstellung von Produkten, Technologien und Dienstleistungen, die Umweltschäden vermeiden und natürliche Ressourcen erhalten, erfolgen. Konkret werden in Summe 131 Green Jobs geschaffen – jeder dieser zukünftigen Mitarbeiter:innen trägt dazu bei, dass eine Lücke in der Kreislaufwirtschaft geschlossen und ein effektiver Beitrag zum Umweltschutz geleistet wird.

Zudem wurden bereits im Zuge der Entscheidungsfindung bzw. Vorhabensgenese vorhabensbedingte Auswirkungen auf im öffentlichen Interesse liegende Umweltaspekte mitberücksichtigt (siehe auch Kapitel 02.01.03 und 02.05.01). So wurde ein Standort mit Bahnanschluss gewählt, um einen CO₂ armen Transport zu ermöglichen und Emissionen durch LKW-Verkehr zu reduzieren. Durch die widmungskonforme Nutzung eines seit langem als Industriegebiet gewidmeten aber derzeit nicht als solchen genutzten Standortes werden Eingriffe auf der „grünen Wiese“ vermieden. Weiters werden durch die Nutzung eines als gesicherte Altlast ausgewiesenen Standortes zum Teil verunreinigte Böden entsorgt. Zudem werden Eingriffe in Waldflächen vermieden.“

Zusammengefasst trägt das Vorhaben zur Erreichung der Klimaziele und zur Umsetzung der EU-Vorgaben für die Verwertung von Kunststoffen resultierend auf einer Reduktion von Treibhausgasemissionen sowie einen Beitrag zur Erreichung der nationalen Recyclingquote von Kunststoffabfällen bei. Weiters werden durch das Vorhaben 131 Green Jobs geschaffen. Die Wahl des Realisierungsortes in einem Industriegebiet mit Bahnanschluss auf einer gesicherten Altlast ist ideal, wodurch wesentliche Umweltaspekte mitberücksichtigt wurden. Die Realisierung des Vorhabens ist

daher von besonderer Bedeutung und überwiegt das Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes bedeutend.

Es liegen daher für die im Spruch angeführten Bäume die Voraussetzungen zur Entfernung gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 Wiener Baumschutzgesetz vor.

E.8.2. Ersatzpflanzung

§ 6 Wiener Baumschutzgesetz lautet:

(1) Wird die Entfernung eines Baumes bewilligt, so ist - ausgenommen im Falle des § 4 Abs. 1 Z. 2 - nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Ersatzpflanzung durchzuführen.

(2) Das Ausmaß der Ersatzpflanzung bestimmt sich derart, dass pro angefangenen 15 cm Stammumfang des zu entfernenden Baumes, gemessen in 1 m Höhe vom Beginn der Wurzelverzweigung, ein mittel- bis großkroniger Ersatzbaum mittlerer Baumschulenqualität (16 bis 18 cm Stammumfang) zu pflanzen ist. In den Fällen des § 4 Abs. 1 Z 1, 3 und 6 sind Ersatzbäume im Verhältnis 1:1 zu pflanzen, wobei im Falle des § 4 Abs. 1 Z 6 der Magistrat von der Vorschreibung der Ersatzpflanzung Abstand nehmen kann.

(2a) Der Magistrat kann - je nach den örtlichen Möglichkeiten - anstelle von jeweils zwei vorzuschreibenden Ersatzbäumen die Pflanzung eines mittel- bis großkronigen Ersatzbaumes mit einem Stammumfang von 25 bis 30 cm vorschreiben.

(3) Die Durchführung der Ersatzpflanzung obliegt grundsätzlich dem Träger der Bewilligung nach § 4, der sie in erster Linie auf derselben Grundfläche, wenn dies nicht möglich ist, in einem Umkreis von höchstens 300 m vom Standort des zu entfernenden Baumes, ist auch dies nicht möglich, im selben Bezirk auf eigenem oder fremdem Grunde vorzunehmen hat. Bei einer Ersatzpflanzung auf fremdem Grunde hat der Bewilligungswerber eine Zustimmungserklärung des Grundeigentümers dem Magistrat vorzulegen. In diesem Fall obliegt die Durchführung der Ersatzpflanzung dem zustimmenden Grundeigentümer. Diesem kommt im Verfahren im Hinblick auf die Vorschreibung von Art und Standort der Ersatzpflanzung Parteistellung zu.

(4) Standort und Ausmaß der Ersatzpflanzung sowie die Frist für deren Durchführung sind im Bescheid gemäß § 5 Abs. 3 vorzuschreiben, wobei auf Art und Umfang, die örtlichen Möglichkeiten, das vorhandene Stadt- und Vegetationsbild und die Erfordernisse einer fachgerechten Pflanzung Bedacht zu nehmen ist. Dabei können erforderlichenfalls zumutbare begleitende Maßnahmen, die für die Durchführung einer Ersatzpflanzung erforderlich sind (wie zB die Herstellung von Baumscheiben oder eine Beseitigung der Versiegelung von Flächen) vorgeschrieben werden. Der Standort der Ersatzpflanzung ist in Plänen oder Skizzen zu bezeichnen, welche dem Bescheid anzuschließen sind, wobei auf den Beilagen zu vermerken ist, dass sie einen Bestandteil des Bescheides bilden.

(5) Sind Möglichkeiten für eine Ersatzpflanzung nach den vorstehenden Bestimmungen nicht oder nicht ausreichend gegeben, so ist im Bescheid gemäß § 5 Abs. 3 festzustellen, in welchem Ausmaß der

Ersatzpflanzung nicht entsprochen werden kann, und es ist hiebei das Ausmaß der nicht erfüllbaren Ersatzpflanzung (gemäß Abs. 2) auszuweisen.

(6) Soweit der Bewilligungsträger selbst nach Abs. 3 nicht oder nicht ausreichend die Ersatzpflanzung vornehmen kann, hat der Magistrat auf den in seinem Eigentum stehenden Flächen entsprechende Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 2 möglichst im selben Bezirk vorzunehmen. Zur Deckung der der Stadt Wien aus diesen Ausgleichsmaßnahmen erwachsenden Kosten wird eine Ausgleichsabgabe (§ 9) erhoben.

(7) Wurde gemäß Abs. 4 eine Ersatzpflanzung vorgeschrieben oder gemäß Abs. 5 festgestellt, dass der Ersatzpflanzung nicht oder nicht voll entsprochen werden konnte und kommen nachträglich Gründe hervor, die zu einer Änderung des der Vorschreibung oder der Feststellung zugrunde liegenden Sachverhaltes führen, so ist der Bewilligungsbescheid (§ 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 4) samt Feststellung (Abs. 5) entsprechend abzuändern.

Aus den Ausführungen der Sachverständigen für den Fachbereich Baumschutz in ihrer gutachtlichen Stellungnahme und ihrer ergänzenden gutachtlichen Stellungnahme ergibt sich Folgendes:

Für die Bäume Nr. 67, 68, 70, 71, 72, 74, 75, 79, 81, 82, 83, 84, 85, 88, 90, 91, 94, 109, 110, 115, 116, 156 und 158 ist eine Ersatzpflanzung gemäß § 6 Abs. 2 des Wiener Baumschutzgesetzes im Umfang von 84 Ersatzbäumen vorzuschreiben, wobei aufgrund von § 6 Abs. 2a Wiener Baumschutzgesetz davon 30 Stück mit Stammumfang 16 – 18 cm und 27 Stück mit Stammumfang 25 – 30 cm zu pflanzen sind.

Die 57 Ersatzpflanzungsstandorte sind im Ersatzpflanzungsplan, Anlage B.05.01.002 der Einreichunterlagen verortet. Die Auflistung der Verortung (Grundstücksnummer) der jeweiligen Ersatzpflanzungsnummer ist auch der Tabelle 3 und Tabelle 4 der Anlage B.05.01 der Einreichunterlagen enthalten.

Die Frist von sechs Monaten nach Fertigstellung des Bauvorhabens zur Durchführung der Ersatzpflanzung wurde unter Berücksichtigung der angegebenen Mindestbauzeit von 24 Monaten durch die Sachverständige festgelegt.

Gemäß § 6 Abs. 2 bis 4 des Wr. Baumschutzgesetzes ist die Durchführung einer Ersatzpflanzung, unter Berücksichtigung der aus vegetationstechnischen Gründen üblichen Pflanzzeit (Herbst/Frühling), innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellungsanzeige des gesamten Bauvorhabens, längstens jedoch bis zur an die Fertigstellung folgende Frühjahrspflanzperiode (bis 30.04. des jeweiligen Folgejahres) vorzuschreiben.

Für Baum Nr.:	Anzahl Ersatzbäume § 6 Abs. 2	Anzahl mit Stammumfang 16–18 cm	Anzahl mit Stammumfang 25–30cm	Ersatzpflanzung Nr.:	Baumart
116	1	1	-	E001	Säulenblasenbaum (<i>Koelreuteria paniculata</i> 'Fastigiata')
	1	1	-	E002	
	1	1	-	E003	

	1	1	-	E004	
	1	1	-	E005	
	1	1	-	E006	
	1	1	-	E007	
	1	1	-	E008	
	1	1	-	E009	
	1	1	-	E010	
	1	1	-	E011	
	1	1	-	E012	
	1	1	-	E013	
	1	1	-	E014	
	1	1	-	E015	
68	1	1	-	E016	
72	1	1	-	E017	
75	1	1	-	E018	Säulenblasenbaum (Koelreuteria paniculata 'Fastigiata')
79	1	1	-	E019	
82	1	1	-	E020	
84	1	1	-	E021	
88	1	1	-	E028	Säulenblasenbaum (Koelreuteria paniculata 'Fastigiata')
90	1	1	-	E030	
67	2	-	1	E031	Amberbaum (Liquidambar styraciflua)
	2	-	1	E032	Vogelkirsche (Prunus avium)
70	2	-	1	E033	Vogelkirsche (Prunus avium)
	2	-	1	E034	Schmalblättrige Esche (Fraxinus angustifolia 'Raywood')
71	2	-	1	E035	Schmalblättrige Esche (Fraxinus angustifolia 'Raywood')
	2	-	1	E036	Amberbaum (Liquidambar styraciflua)
81	2	-	1	E037	Vogelkirsche (Prunus avium)
	2	-	1	E038	Amberbaum (Liquidambar styraciflua)
156	2	-	1	E039	Schmalblättrige Esche
	2	-	1	E040	(Fraxinus)

	2	-	1	E041	angustifolia 'Raywood')
91	1	1	-	E042	Purpur-Erle (<i>Alnus spaethii</i>)
94	1	1	-	E043	
109	1	1	-	E044	
110	1	1	-	E045	
115	1	1	-	E046	
74	2	-	1	E049	
	2	-	1	E050	
	2	-	1	E051	Schmalblättrige Esche (<i>Fraxinus angustifolia</i> 'Raywood')
	2	-	1	E052	
	1	1	-	E053	Purpur-Erle (<i>Alnus spaethii</i>)
83	1	1	-	E054	Purpur-Erle (<i>Alnus spaethii</i>)
	2	-	1	E056	Amberbaum (<i>Liquidambar styraciflua</i>)
85	2	-	1	E058	Schmalblättrige Esche (<i>Fraxinus angustifolia</i> 'Raywood')
	2	-	1	E059	
158	2	-	1	E060	Amberbaum (<i>Liquidambar styraciflua</i>)
	2	-	1	E063	Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)
	2	-	1	E064	
	2	-	1	E065	
	2	-	1	E066	Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)
	2	-	1	E067	Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)
	2	-	1	E068	Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)
	2	-	1	E071	Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)
	2	-	1	E072	Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>)
Gesamt:	84	30	27		

Auf derselben Grundfläche ist die Durchführung von insgesamt 49 Ersatzbäumen möglich. Im Umkreis von 300 m (Grundstück von ebswien kläranlage & tierservice) sind weitere 8 Ersatzbäume vorgesehen.

Aus der gutachterlichen Stellungnahme und der ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme der Sachverständigen für Baumschutz ergibt sich plausibel, dass für die Entfernung der 23 Bäume eine Ersatzpflanzung gemäß § 6 Abs. 2 und § 6 Abs. 2a Wiener Baumschutzgesetz im Umfang von 57 Ersatzbäumen, davon 30 Stück mit Stammumfang 16 – 18 cm und 27 Stück mit Stammumfang 25 – 30 cm, vorzuschreiben ist. Alle Ersatzpflanzungen können auf derselben Grundfläche bzw. im Umkreis von 300 m durchgeführt werden.

Aus rechtlicher Sicht waren daher alle Bewilligungsvoraussetzungen nach dem Wiener Baumschutzgesetz erfüllt.

E.9. Zum Wiener Naturschutzgesetz

E.9.1. Artenschutz

Gemäß **§ 9 Abs. 1 Wiener Naturschutzgesetz** kann die Landesregierung Arten wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere sowie deren Lebensräume durch Verordnung unter Schutz stellen. Die Verordnung hat zur Erhaltung dauerhaft lebensfähiger Bestände festzulegen:

1. vom Aussterben bedrohte Arten, stark gefährdete Arten und Arten von überregionaler Bedeutung, die eines strengen Schutzes der Vorkommen bedürfen (streng geschützte Arten) und
2. gefährdete Arten, potentiell gefährdete Arten und Arten von regionaler Bedeutung, deren Entnahme aus der Natur oder sonstige menschliche Nutzung einer Regelung bedarf (geschützte Arten).

Nach **§ 9 Abs. 2 Wiener Naturschutzgesetz** kann in der Verordnung gemäß Abs. 1 kann für die unter Z 1 und 2 genannten Arten, unter Berücksichtigung deren Bestandsituation und deren Anpassungsfähigkeit verboten werden, Maßnahmen zu setzen, die den weiteren Bestand der Tiere (oder deren Entwicklungsformen) in diesem Lebensraum erschweren oder unmöglich machen. Die Verbote können auf bestimmte Zeiten oder Räume beschränkt werden.

Streng geschützte Arten, die einen besonders hohen Gefährdungsgrad aufweisen oder von nationaler oder internationaler Bedeutung sind, können nach **Abs. 3 leg. cit.** als „prioritär bedeutend“ eingestuft werden.

§ 10 Abs. 1 bis 4 und 5 Wiener Naturschutzgesetz lautet:

(1) Für streng geschützte Pflanzen nach § 9 Abs. 1 Z 1 sind folgende Maßnahmen verboten:

1. das Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten dieser Pflanzen in deren natürlichem Verbreitungsgebiet,
2. der Besitz, Transport, Handel oder Austausch und das Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Pflanzen.

Der Schutz dieser Pflanzen bezieht sich auf ihre ober- und unterirdischen Teile und gilt für alle Lebensstadien.

(2) Geschützte Pflanzen nach § 9 Abs. 1 Z 2 dürfen nur in beschränktem Ausmaß gepflückt, gesammelt, abgeschnitten, entfernt oder vernichtet werden. Es ist verboten, die oberirdischen Teile dieser Pflanzen in einer über den persönlichen Bedarf hinausgehenden Menge zu pflücken, zu sammeln, abzuschneiden, zu handeln, zwischen zu handeln, zu tauschen, oder zum Verkauf oder Austausch anzubieten. Unter dem persönlichen Bedarf ist jene Menge zu verstehen, deren Stängel vom Daumen

und Zeigefinger einer Hand vollständig umfasst werden können. Für die unterirdischen Teile der Pflanzen gilt Abs. 1.

(3) Für streng geschützte Tiere nach § 9 Abs. 1 Z 1, mit Ausnahme der Vögel, sind folgende Maßnahmen verboten:

1. alle Formen des Fangens oder der Tötung, ungeachtet der angewandten Methode,
2. jede absichtliche Störung dieser Tiere, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
3. jede absichtliche Zerstörung oder Beschädigung sowie die Entnahme von Eiern aus der Natur,
4. jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten,
5. der Besitz, das Halten, der Handel oder der Austausch und das Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Tieren im lebenden oder toten Zustand oder deren Körperteilen,
6. der Transport im lebenden Zustand.

Diese Verbote gelten für alle Entwicklungsstadien der Tiere.

(4) Für geschützte Tiere nach § 9 Abs. 1 Z 2, mit Ausnahme der Vögel, gelten die Verbote des Abs. 3 während der Paarungs- und Brutzeit. Für bestimmte Entwicklungsformen kann der Schutz in der Verordnung gemäß § 9 Abs. 1 eingeschränkt werden.

(5) Für streng geschützte und geschützte Vögel sind folgende Maßnahmen verboten:

1. alle Formen des Fangens oder der Tötung, ungeachtet der angewandten Methode,
2. jede absichtliche Störung, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Erhaltung eines lebensfähigen Bestandes erheblich auswirkt,
3. jede absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und die Entfernung von Nestern,
4. das Sammeln der Eier in der Natur und der Besitz dieser Eier auch in leerem Zustand,
5. das Halten von Vögeln, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen,
6. der Verkauf von lebenden oder toten Vögeln und von deren ohne weiteres erkennbaren Teilen oder aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen sowie deren Beförderung und Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf.

Gemäß § 11 Abs. 2 Z 5 Wiener Naturschutzgesetz kann die Naturschutzbehörde von den Verboten des § 10 oder von den in der gemäß § 9 Abs. 2 erlassenen Verordnung vorgesehenen Verboten zum Schutz des Lebensraumes auf Antrag Ausnahmen aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, wenn das öffentliche Interesse an der beantragten

Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles deutlich höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Erhaltung dauerhaft lebensfähiger Bestände, bewilligen.

Gemäß **§ 11 Abs. 4 Wiener Naturschutzgesetz** kann die Bewilligung nach Abs. 2 und Abs. 3 nur dann erteilt werden, wenn:

1. der Antragsteller glaubhaft macht, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung im Sinne der Art. 16 Abs. 1 der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie und Art. 9 Abs. 1 der Vogelschutz – Richtlinie gibt und
2. der Erhaltungszustand der betroffenen Art im Gebiet der Bundeshauptstadt Wien trotz Durchführung der bewilligten Maßnahme günstig ist.

Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen und Auflagen zu erteilen, um die Beeinträchtigung möglichst gering zu halten oder einen nötigen Ausgleich für die Beeinträchtigung zu schaffen.

Gemäß **§ 11 Abs. 5 Wiener Naturschutzgesetz** ist der Erhaltungszustand einer Art dann günstig, wenn in dem natürlichen Verbreitungsgebiet dieser Art genügend geeignete Lebensräume sowie eine ausreichende Anzahl von Exemplaren für die Besiedelung von geeigneten Lebensräumen vorhanden sind und voraussichtlich auch weiter vorhanden sein werden.

Gemäß **§ 7 Abs. 1 Wiener Naturschutzverordnung - Wr. NschVO, LGBl. für Wien Nr. 5/2000 idF LGBl. für Wien Nr. 12/2010** gliedert sich der Schutz des Lebensraumes streng geschützter und geschützter Arten unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der Anpassungsfähigkeit der betroffenen Arten in folgende Schutzkategorien:

A - Streng geschützte Arten mit Lebensraumschutz im gesamten Stadtgebiet,

B - streng geschützte Arten, deren Lebensraum in allen nach dem Wiener Naturschutzgesetz geschützten Objekten, Flächen und Gebieten sowie in jenen Bereichen, die nach dem Wiener Nationalparkgesetz, LGBl. für Wien Nr. 37/1996, und der Wiener Nationalparkverordnung, LGBl. für Wien Nr. 50/1996, in deren jeweils geltenden Fassung zum Nationalpark Donau-Auen erklärt wurden, geschützt ist,

C - geschützte Arten, deren Lebensraum in allen nach dem Wiener Naturschutzgesetz geschützten Objekten, Flächen und Gebieten sowie in jenen Bereichen, die nach dem Wiener Nationalparkgesetz, LGBl. für Wien Nr. 37/1996, und der Wiener Nationalparkverordnung, LGBl. für Wien Nr. 50/1996, in deren jeweils geltenden Fassung zum Nationalpark Donau-Auen erklärt wurden, geschützt ist und

D - geschützte Arten ohne Lebensraumschutz.

Gemäß **§ 7 Abs. 3 Wiener Naturschutzverordnung** darf in den geschützten Lebensraum einer Pflanze oder eines Tieres nicht auf eine solche Weise eingegriffen werden, dass das weitere Vorkommen der Art in diesem Lebensraum erschwert oder unmöglich wird.

Es war im gegenständlichen Verfahren daher zu klären,

1. ob durch das gegenständliche Vorhaben ein Verbot des § 10 Wiener Naturschutzgesetzes verletzt wird bzw. ob gemäß § 7 Abs. 3 Wiener Naturschutzverordnung so in den geschützten Lebensraum einer Pflanze oder eines Tieres eingegriffen wird, dass das weitere Vorkommen der Art in diesem Lebensraum erschwert oder unmöglich wird,

2. ob die Voraussetzungen für die Anwendung eines Ausnahmetatbestandes gemäß § 11 Abs. 2 Wiener Naturschutzgesetz vorliegen,

3. ob die Antragstellerin glaubhaft macht, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung im Sinne des Art. 16 Abs. 1 der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie und Art. 9 Abs. 1 der Vogelschutz-Richtlinie gibt und

4. ob der Erhaltungszustand der betroffenen Arten im Gebiet der Bundeshauptstadt Wien trotz Durchführung der bewilligten Maßnahme günstig ist.

Der Sachverständige für den Fachbereich Biologische Vielfalt prüfte in seinem Gutachten die Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf alle nach dem Wiener Naturschutzgesetz iVm der Wiener Naturschutzverordnung geschützten Tier- und Pflanzenarten und führte Folgendes aus:

- „In einem ersten Schritt war zu prüfen, ob bei Verwirklichung des Vorhabens eines der Verbote des § 10 Wiener Naturschutzgesetz zum Schutz geschützter Pflanzen- oder Tierarten verletzt oder im Sinne des § 7 Abs. 3 Wiener Naturschutzverordnung so in den geschützten Lebensraum einer Pflanze oder eines Tieres eingegriffen wird, dass das weitere Vorkommen der Art in diesem Lebensraum erschwert oder unmöglich wird. Es war zuerst festzustellen, welche im Untersuchungsraum nachgewiesenen (streng) geschützten Arten von der Projektwirkung Flächeninanspruchnahme im tatsächlichen Baufeld überhaupt betroffen sind.“

Tab. 1: Auflistung jener Arten, die im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesen wurden.

Kategorie: - Art	Schutz Wr.NschVO/ FFH-RL/ VS-RL	Vorkommen im Baufeld
<i>Pflanzen</i>		
- Schwertlilie (<i>Iris</i> sp.) - nicht näher bestimmt	A	nur im Untersuchungsraum (UR), nicht im Baufeld
- Wildrose (<i>Rosa</i> sp.) - nicht näher bestimmt	C	im UR und <u>im Baufeld</u> – allerdings kein Lebensraumschutz
<i>Tiere:</i>		
Säugetiere/Fledermäuse		
- Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	A*/IV	Alle Arten kommen im UR vor. Sie überfliegen das <u>Baufeld</u> , queren die Bahntrasse oder fliegen parallel zum Gleiskörper. Vom ASV wurde der häufigste und wahrscheinlichste Vertreter aus der Gruppe „Nyctaloid“ ausgewählt.
- Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	A/IV	
- Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	A/IV	
- Weißrandfledermaus (<i>Pipistrellus kuhlii</i>)	A/IV	
- Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)+	A*/II, IV	

Vögel:		
- Aaskrähe (<i>Corvus corone</i>)	A	Insgesamt wurden 19 Vogelarten, 13 streng geschützte Vogelarten und 5 geschützte Arten (15. März – 15. Juli bzw. * 16. April - 31. Juli) im UR und <u>im Baufeld</u> als Brutvögel (14 Arten Brut nachgewiesen oder möglich) oder Nahrungsgäste nachgewiesen.
- Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	A	
- Klappergrasmücke (<i>Sylvia corruca</i>)	A	
- Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)	A	
- Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	A	
- Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	A	
- Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)	A	
- Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>)	A	
- Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	A	
- Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	A	
- Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	A	
- Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	A	
- Zilpzalp (<i>Phylloscopus phylloscopus</i>)	A	
- Amsel (<i>Turdus merula</i>)	D	
- Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	D	
- Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	D	
- Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	D	
- Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)*	D	
Lurche & Kriechtiere:		
- Blindschleiche (<i>Anguis fragilis</i>)	A	UR und <u>im Baufeld</u>
- Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	A/IV	UR und <u>im Baufeld</u>
- Grünfrosch (<i>Pelophyla</i> sp.)	A	UR, nicht im Baufeld
- Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	A*/IV	UR und <u>im Baufeld</u>
Insekten/Fangschrecken:		
- Gottesanbeterin (<i>Mantis religiosa</i>)	B	UR und <u>im Baufeld</u>
Insekten/Kurzfühlerheuschrecken:		
- Blauflügelige Ödlandschrecke (<i>Oedipoda caerulea</i>)	B	Insgesamt wurden 6 Arten (4 nicht geschützte Arten) im UR und <u>im Baufeld</u> nachgewiesen. Die beiden streng geschützten Arten sind UR und <u>im Baufeld</u> .
- Italienische Schönschrecke (<i>Calliptamus italicus</i>)	B	
Insekten/Laubheuschrecken:		
- Graue Beißschrecke (<i>Platycleis grisea</i>)	B	UR und <u>im Baufeld</u> (+1 nicht geschützte Art)
Insekten/Schmetterlinge		
- Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	A*/II, IV	Beide Arten kommen im UR und <u>im Baufeld</u> vor, welches sie überfliegen, randlich als Nahrungshabitat (Blüten) nutzen. Eiablagen können nicht ausgeschlossen werden. + Hier wurde vom ASV die in Wien häufige und wahrscheinlichste Art gewählt.
- Senf-Weißling (<i>Leptidea morsei</i>)+	C	
- Kleines Wiesenvögelchen (<i>Coenonympha pamphilus</i>)	D	
- Großes Ochsenauge (<i>Maniola jurtina</i>)	D	
- Postillon (<i>Colias croceus</i>)	C	
- Rostfarbiger Dickkopffalter (<i>Ochlodes sylvanus</i>)	C	
- Grünader-Weißling (<i>Pieris napi</i>)	D	
- Schachbrett (<i>Melanargia galathea</i>)	C	
- Brauner Feuerfalter (<i>Lycaena tityrus</i>)	D	
- C-Falter (<i>Polygonia c-album</i>)	D	
- Hauhechel-Bläuling (<i>Polyommatus icarus</i>)	D	
Libellen:		
- Großer Blaupfeil (<i>Orthetrum cancellatum</i>)	C	UR und <u>im Baufeld</u>
- Huftisen-Azurjungfer (<i>Coenagrion puella</i>)	C	UR und <u>im Baufeld</u>

Schnecken/Landschnecken: - Wiener Schnirkelschnecke (<i>Cepea vindobonensis</i>)	A*	UR und <u>im Baufeld</u>
---	----	--------------------------

Schutzstatus gemäß Wiener Naturschutzverordnung: A = streng geschützte Art mit Lebensraumschutz im gesamten Stadtgebiet; B = streng geschützte Art mit Lebensraumschutz in allen nach dem Wiener Naturschutzgesetz geschützten Objekten, Flächen und Gebieten sowie im Nationalpark Donau-Auen; C = geschützte Art mit Lebensraumschutz Lebensraumschutz in allen nach dem Wiener Naturschutzgesetz geschützten Objekten, Flächen und Gebieten sowie im Nationalpark Donau-Auen; D = geschützte Art ohne Lebensraumschutz. Mit * gekennzeichnete Art wird für Wien als „**prioritär bedeutend**“ eingestuft.

Schutzstatus gemäß der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG oder FFH-RL): Anhang II – Hier werden Arten geführt, die von gemeinschaftlichem Interesse sind und für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. **Anhang IV** – Er umfasst streng geschützte Arten von gemeinschaftlichem Interesse.

In einem zweiten Schritt war folglich zu prüfen, ob bei Verwirklichung des Vorhabens eines der Verbote des § 10 Wiener Naturschutzgesetz zum Schutz geschützter Tierarten verletzt oder im Sinne des § 7 Abs. 3 Wiener Naturschutzverordnung so in den geschützten Lebensraum eines Tieres eingegriffen wird, dass das weitere Vorkommen der Art in diesem Lebensraum erschwert oder unmöglich wird.

Neben dem maßgeblichen Wirkfaktor des Projekts Flächeninanspruchnahme inkl. Trennwirkung/Geländeänderungen werden bei dieser Beurteilung alle relevanten Wirkfaktoren berücksichtigt, nämlich die Auswirkungen von Schadstoffemissionen, Licht, Lärm und Erschütterungen, die sich als Störeffekte auf lokale Populationen erweisen könnten.

Tab. 2. Für die folgenden Arten liegt keine Verbotsverletzung gemäß § 10 Wr. NschG und § 7 Wr. NschVO vor:

Kategorie: - Art	Schutzstatus	Tatbestand gemäß § 10 Wr. NschG bzw. gemäß § 7 Wr. NschVO
<i>Pflanzen</i>		
- Schwertlilie (<i>Iris</i> sp.) - nicht näher bestimmt	A	Schwertlilien haben kein Vorkommen im Baufeld -> kein Verstoß gemäß § 10 sowie kein Eingriff im Sinne des § 7.
<i>Tiere:</i>		
Säugetiere/Fledermäuse - Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) - Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) - Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>) - Weißrandfledermaus (<i>Pipistrellus kuhlii</i>) - Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)+	A*/IV A/IV A/IV A/IV A*/II, IV	Maßnahme „Ve Bau BV 1 - Fledermaus-Altbaumkontrolle und zeitliche Fällungsbeschränkung“ wird im Baufeld eine Beeinträchtigung von Winterquartieren und Wochenstuben vermeiden (= keine Tötung, keine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 10). Die CEF-Maßnahme „Bet BV 2 - Fledermaus Ersatzquartiere“ wird vor dem Eingriff den Ausgleich für einen eventuellen Verlust potenzieller Tages- oder Zwischenquartiere gewährleisten, sodass das weitere Vorkommen dieser Arten im Sinne des § 7 nicht erschwert wird.
Vögel:		Maßnahme „Ve Bau BV 1 - Fledermaus-

<ul style="list-style-type: none"> - Aaskrahe (<i>Corvus corone</i>) - Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>) - Klappergrasmucke (<i>Sylvia corruca</i>) - Lachmowe (<i>Larus ridibundus</i>) - Mauersegler (<i>Apus apus</i>) - Monchsgrasmucke (<i>Sylvia atricapilla</i>) - Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>) - Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>) - Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) - Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>) - Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>) - Zaunkonig (<i>Troglodytes troglodytes</i>) - Zilpzalp (<i>Phylloscopus phylloscopus</i>) - Amsel (<i>Turdus merula</i>) - Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>) - Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>) - Kohlmeise (<i>Parus major</i>) - Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)* 	<p>A A A A A A A A A A A A A A A D D D D D</p>	<p>Altbaumkontrolle und zeitliche Fallungsbeschrankung" wird im Baufeld eine Totung und Beschadigung von Fortpflanzungs- und Ruhestatten gema § 10 verhindern. Zur Bauphase werden 6,6 % des ca. 1,6 ha groen Geholzbestandes dauerhaft beansprucht und 5,4 % temporar. Der Verlust von potenziellen Brutplatzen kann durch die Manahmen „A Bau BV 1 – Ersatzpflanzungen“, „A Bet BV 1 – Ersatzpflanzungen“, „Vi Bet BV 1 – Anlage von Grunflachen“ und „Vi Bet BV 2 - Rekultivierung der Grun- und Boschungsflachen gema Wiener Baumschutzgesetz“ derart ausgeglichen werden, dass das weitere Vorkommen der Brutvogel-Arten im Sinne des § 7 nicht erschwert wird. Fur geschutzte Arten gilt der Lebensraumschutz nur von 15. Marz – 15. Juli bzw. * von 16. April - 31. Juli.</p>
<p>Lurche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grunfrosch (<i>Pelophyla sp.</i>) - Wechselkrote (<i>Bufo viridis</i>) 	<p>A *A/IV</p>	<p>Grunfrosche haben kein Vorkommen im Baufeld -> keine Totung und keine Beschadigung von Fortpflanzungs- und Ruhestatten gema § 10 sowie kein Eingriff im Sinne des § 7.</p> <p>Wechselkroten sollen entsprechend den Manahmen „Ve Bau BV 2 – Verfrachten von Wechselkroten“ und „CEF Bet BV 1 – Anlage Ersatzstillgewasser Wechselkroten“ einer CEF-Manahme unterzogen werden, womit das Fangen und der Transport im lebenden Zustand nicht als Versto gema § 10 zu sehen sind.</p>
<p>Libellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Groer Blaupfeil (<i>Orthemtrum cancellatum</i>) - Hufeisen-Azurjungfer (<i>Coenagrion puella</i>) 	<p>C C</p>	<p>Eine Totung oder Beschadigung von Fortpflanzungs- und Ruhestatten (kein Gewasser betroffen) gema § 10 sowie ein Eingriff im Sinne des § 7 konnen im Herbst – auerhalb der Aktivitatszeit - ausgeschlossen werden.</p>

Schutzstatus gema Wiener Naturschutzverordnung: **A** = streng geschutzte Art mit Lebensraumschutz im gesamten Stadtgebiet; **B** = streng geschutzte Art mit Lebensraumschutz in allen nach dem Wiener Naturschutzgesetz geschutzten Objekten, Flachen und Gebieten sowie im Nationalpark Donau-Auen; **C** = geschutzte Art mit Lebensraumschutz Lebensraumschutz in allen nach dem Wiener Naturschutzgesetz geschutzten Objekten, Flachen und Gebieten sowie im Nationalpark Donau-Auen; **D** = geschutzte Art ohne Lebensraumschutz. Mit * gekennzeichnete Art wird fur Wien als „**prioritar bedeutend**“ eingestuft.

Schutzstatus gema der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG oder FFH-RL): Anhang II – Hier werden Arten gefuhrt, die von gemeinschaftlichem Interesse sind und fur deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden mussen. **Anhang IV** – Er umfasst streng geschutzte Arten von gemeinschaftlichem Interesse.

Tab. 3. Fur die folgenden Arten konnte eine Verbotverletzung gema § 10 Wr. NschG und § 7 Wr. NschVO nachgewiesen werden:

Kategorie: - Art	Schutz- status	Tatbestand gemäß § 10 Wr. NschG bzw. gemäß § 7 Wr. NschVO
<i>Pflanzen</i>		
Wildrose (<i>Rosa</i> sp.) - nicht näher bestimmt	C	Gänzliche Entfernung der Wildrosen entspricht einem Verstoß gemäß § 10 Abs. 2 für die allerdings kein Lebensraumschutz besteht. Dazu wird vom ASV eine Auflage empfohlen (siehe Punkt 7)
<i>Tiere:</i>		
Kriechtiere: - Blindschleiche (<i>Anguis fragilis</i>) - Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	A A/IV	Ein Einwandern der Blindschleiche in der Aktivitätsphase in das Bau Feld ist nicht auszuschließen. Ihr könnte daher eine Tötung drohen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind allerdings nicht betroffen. Gemäß „Ve Bau BV 3 – Verfrachten von Zauneidechsen“ erfolgen das Fangen und der Transport im lebenden Zustand als Verstoß gegen § 10. Ein Verstoß gegen § 7 Wr.NschVO liegt nicht vor , weil weiterhin ausreichend Lebensraum vorhanden sein wird, sodass das weitere Vorkommen dieser Arten nicht erschwert wird.
Insekten/Fangschrecken: - Gottesanbeterin (<i>Mantis religiosa</i>)	B	Selbst wenn die Bau Feldfreimachung voraussichtlich im Herbst, also außerhalb der Aktivitätszeit dieser Art stattfindet, die allerdings hier keinen Lebensraumschutz genießt -> Tötung, Vernichtung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Ootheken). Auch dazu wird vom ASV eine Auflage empfohlen (siehe Punkt 7).
Insekten/Kurzfühlerheuschrecken: - Blauflügelige Ödlandschrecke (<i>Oedipoda caerulescens</i>) - Italienische Schönschrecke (<i>Calliptamus italicus</i>) Insekten/Laubheuschrecken: - Graue Beißschrecke (<i>Platycleis grisea</i>)	B B B	Im Zuge der Bau Feldfreimachung können sowohl die Vernichtung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch die Tötung eines Entwicklungsstadiums (Ei) nicht ausgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen § 7 liegt nicht vor , weil diese Arten hier keinen Lebensraumschutz genießen.
Insekten/Schmetterlinge - Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) - Senf-Weißling (<i>Leptidea morsei</i>) - Kleines Wiesenvögelchen (<i>Coenonympha pamphilus</i>) - Großes Ochsenauge (<i>Maniola jurtina</i>) - Postillon (<i>Colias croceus</i>) - Rostfarbiger Dickkopffalter (<i>Ochlodes sylvanus</i>) - Grünader-Weißling (<i>Pieris napi</i>) - Schachbrett (<i>Melanargia galathea</i>)	A*/II, IV C D D C C D D C	Gemäß der Maßnahme „Ve Bau BV 5 – Verfrachten von Raupen des Großen Feuerfalters“ erfolgen das Fangen und der Transport im lebenden Zustand einer Entwicklungsform des streng geschützten Großen Feuerfalters, was als Verstoß gegen § 10 zu bewerten ist. Ein Verstoß gegen § 7 Wr. NschVO liegt nicht vor , weil weiterhin ausreichend Lebensraum vorhanden sein wird, sodass das weitere Vorkommen dieser

<ul style="list-style-type: none"> - Brauner Feuerfalter (<i>Lycaena tityrus</i>) - C-Falter (<i>Polygonia-c-album</i>) - Hauhechel-Bläuling (<i>Polyommatus icarus</i>) 	<p>D D</p>	<p>Art nicht erschwert wird. Selbst wenn die Baufeldfreimachung voraussichtlich im Herbst, also außerhalb der Aktivitätszeit dieser geschützten Arten stattfindet, die allerdings hier keinen Lebensraumschutz genießen -> Tötung, Vernichtung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Ei, Raupe, Puppe).</p>
<p>Schnecken/Landschnecken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wiener Schnirkelschnecke (<i>Cepea vindobonensis</i>) 	<p>A*</p>	<p>Gemäß der Maßnahme „Ve Bau BV 4 – Verfrachten von Wiener Schnirkelschnecken“ kommt es zu Tatbeständen gemäß § 10 Abs. 3: Fangen und Transport im lebenden Zustand. Ein Verstoß gegen § 7 Wr. NschVO liegt nicht vor, weil weiterhin ausreichend Lebensraum vorhanden sein wird, so dass das weitere Vorkommen dieser Art nicht erschwert wird.</p>

Schutzstatus gemäß Wiener Naturschutzverordnung: A = streng geschützte Art mit Lebensraumschutz im gesamten Stadtgebiet; B = streng geschützte Art mit Lebensraumschutz in allen nach dem Wiener Naturschutzgesetz geschützten Objekten, Flächen und Gebieten sowie im Nationalpark Donau-Auen; C = geschützte Art mit Lebensraumschutz in allen nach dem Wiener Naturschutzgesetz geschützten Objekten, Flächen und Gebieten sowie im Nationalpark Donau-Auen; D = geschützte Art ohne Lebensraumschutz. Mit * gekennzeichnete Art wird für Wien als „**prioritär bedeutend**“ eingestuft.

Schutzstatus gemäß der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG oder FFH-RL): Anhang II – Hier werden Arten geführt, die von gemeinschaftlichem Interesse sind und für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. **Anhang IV** – Er umfasst streng geschützte Arten von gemeinschaftlichem Interesse.“

„CEF-Maßnahmen“ im Sinne des „Leitfadens zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie“ (2021)

Der Sachverständige für den Fachbereich Biologische Vielfalt prüfte in seinem Gutachten, ob das Vorhaben „CEF-Maßnahmen“ im Sinne des „Leitfadens zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie“ (2021) S. 46ff enthält und ob somit Verbotverletzungen nach § 10 Wiener Naturschutzgesetz vermieden werden:

„Unter CEF-Maßnahme (*Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion*) werden vorgezogene konfliktmindernde und funktionserhaltende Maßnahmen verstanden, welche die kontinuierliche Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gewährleisten, und dazu beitragen, dass die Verbotstatbestände der Artikel 12 und 13 FFH-RL nicht eintreten und entsprechend keine Befreiung nach Artikel 16 FFH-RL erforderlich ist. Entscheidendes Kriterium ist, dass eine CEF-Maßnahme vor einem Eingriff in direkter funktionaler Beziehung und mit einem unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Bestand durchgeführt wird, weil eine ökologisch-funktionale Kontinuität ohne zeitliche Lücke gewährleistet werden soll. Es handelt sich somit um eine zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, die direkt am betroffenen Bestand der geschützten Arten ansetzt. Im Rahmen einer CEF-Maßnahme besteht für das Fangen und Transportieren von Individuen einer Art im lebenden Zustand keine Bewilligungspflicht.

Funktionserhaltende Maßnahmen müssen immer:

- artspezifisch sein,
 - mit dem betroffenen Bestand räumlich-funktional verbunden sein,
 - die Entwicklungspotenziale der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten berücksichtigen,
 - zum Eingriffszeitpunkt bereits wirksam sein,
 - verbindlich sein (z.B. Absicherung durch Vertrag) und
 - durch ein Monitoring oder eine Funktionskontrolle überprüft werden.
- Bestandteil des Vorhabens sind zwei zu prüfende CEF-Maßnahmen, nämlich "CEF Bet BV 1 – Anlage Ersatzstillgewässer Wechselkröte", die die Schaffung von zwei jeweils mindestens 130 m² großen Laichgewässern inkl. Uferzone angrenzend an das Baufeld in ca. 100 m Abstand zum Vorhabenstandort (Gst. Nr. 369/10, EZ 915, Kaiserebersdorf (01103)) zum Ziel hat, und "CEF Bet BV 2 – Fledermaus Ersatzquartiere", die in Abhängigkeit von der Anzahl tatsächlich betroffener Quartierbäume erfolgen soll und einen vorgezogenen Ausgleich im Verhältnis 1:1 bis 1:3 durch Flachkästen am südlich zum Vorhabensort angrenzenden Grundstück (Gst. Nr. 369/10, EZ 915, Kaiserebersdorf (01103)) vorsieht. "CEF Bet BV 1 – Anlage Ersatzstillgewässer Wechselkröte" ist im Zusammenhang mit der Maßnahme "Ve Bau BV 2 – Verfrachten von Wechselkröten" zu sehen, die das Fangen und Transportieren von Individuen der Wechselkröte im lebenden Zustand vor Baufeldfreimachung in einen bereits neu geschaffenen Lebensraum im Rahmen einer CEF-Maßnahme zum Ziel hat. "CEF Bet BV 2 – Fledermaus Ersatzquartiere" wiederum ist mit der Maßnahme "Ve Bau BV 1 - Fledermaus-Altbaumkontrolle und zeitliche Fällungsbeschränkung" zu sehen, die eine Kontrolle von Altbäumen zur Sicherung von Fledermausquartieren vor der tatsächlichen Fällung vorsieht.

Es war folglich zu prüfen, ob diese CEF-Maßnahmen den vorangestellten Kriterien entsprechen: "CEF Bet BV 1 – Anlage Ersatzstillgewässer Wechselkröte" in Verbindung mit "Ve Bau BV 2 – Verfrachten von Wechselkröten"

1. *Sind sie artspezifisch?* - Die Maßnahmen sind artspezifisch, weil es sich um geeignete Maßnahmen für die Art Wechselkröte handelt. Vom ASV werden dazu noch ergänzende unbedingt erforderliche Maßnahmen zur Vorschreibung an die Behörde empfohlen (siehe dazu den Auflagenvorschlag unter Punkt 7).
2. *Sind sie mit dem betroffenen Bestand räumlich-funktional verbunden?* - Die Anlage von zwei jeweils mindestens 130 m² großen Laichgewässern inkl. Uferzone in ca. 100 m Entfernung ist als räumlich-funktional mit dem betroffenen Bestand verbunden zu bewerten.
3. *Berücksichtigen sie die Entwicklungspotenziale im räumlich-funktionalen Umfeld der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten?* - Der Vorhabenort befindet sich westlich des "Zielareals Albern" des Wechselkrötenaktionsplans (WAP), das neben dem Auwald am Blauen Wasser vorwiegend Gewerbegebiete (Gemüseanbau), Güterumschlagszentren und kleinräumig strukturierte Bereiche im ehemaligen Flussbett der Schwechat umfasst. Die Entwicklungspotenziale im räumlich-funktionalen Umfeld der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind diesbezüglich berücksichtigt.

4. *Sind sie zum Eingriffszeitpunkt bereits wirksam?* - Die Maßnahmen sind zum Eingriffszeitpunkt bereits wirksam, weil sie vor Baubeginn (vor der Baufeldfreimachung) durchgeführt werden und sofort wirksam sind.
5. *Sind sie verbindlich?* - Die Maßnahmen sind deshalb verbindlich, weil sie im Rahmen eines UVP-behördlichen Verfahrens stattfinden. Allerdings fehlt eine Absicherung für den Fortbestand der Fortpflanzungs- und Ruhestätten - z.B. durch Vertrag - für das Grundstück, auf dem die Maßnahmen stattfinden sollen (siehe dazu den Auflagenvorschlag unter Punkt 7).
6. *Werden die Maßnahmen durch ein Monitoring oder eine Funktionskontrolle überprüft?* - Antragsgemäß ist kein Monitoring vorgesehen, das die Besiedlung des Gewässers durch Wechselkröten überprüft (siehe dazu den Auflagenvorschlag unter Punkt 7).

Somit sind nicht alle Kriterien für funktionserhaltende Maßnahmen gänzlich erfüllt. Erst durch die vom ASV zur Vorschreibung an die Behörde empfohlenen unbedingt erforderlichen Maßnahmen, können die Kriterien als gänzlich erfüllt gesehen werden.

“CEF Bet BV 2 – Fledermaus Ersatzquartiere“ in Verbindung mit “Ve Bau BV 1 - Fledermaus-Altbaumkontrolle und zeitliche Fällungsbeschränkung“

7. *Sind sie artspezifisch?* - Die Maßnahmen sind artspezifisch, weil es sich bei der Anbringung von Flachkästen im Verhältnis 1:1 bis 1:3 um eine für Fledermäuse geeignete Maßnahme handelt.
8. *Sind sie mit dem betroffenen Bestand räumlich-funktional verbunden?* - Die Anbringung von Flachkästen für Fledermäuse am südlich zum Vorhabensort angrenzenden Grundstück (Gst. Nr. 369/10) ist als räumlich-funktional mit dem betroffenen Bestand verbunden zu bewerten.
9. *Berücksichtigen sie die Entwicklungspotenziale im räumlich-funktionalen Umfeld der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten?* - Die Entwicklungspotenziale der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im lokalen Bestand werden berücksichtigt.
10. *Sind sie zum Eingriffszeitpunkt bereits wirksam?* - Die Maßnahmen sind zum Eingriffszeitpunkt bereits wirksam, weil sie vor Baubeginn (vor der Baufeldfreimachung) durchgeführt werden und sofort wirksam sind.
11. *Sind sie verbindlich?* - Die Maßnahmen sind deshalb verbindlich, weil sie im Rahmen eines UVP-behördlichen Verfahrens stattfinden. Allerdings fehlt eine Absicherung für den Fortbestand der Fortpflanzungs- und Ruhestätten - z.B. durch Vertrag - für das südlich zum Vorhabensort angrenzenden Grundstück (Gst. Nr. 369/10), auf dem die Maßnahmen stattfinden sollen (siehe dazu den Auflagenvorschlag unter Punkt 7).
12. *Werden die Maßnahmen durch ein Monitoring oder eine Funktionskontrolle überprüft?* - Antragsgemäß ist kein Monitoring vorgesehen, das die Besiedlung der Flachkästen durch Fledermäuse überprüft (siehe dazu den Auflagenvorschlag unter Punkt 7).

Somit sind auch hier nicht alle Kriterien für funktionserhaltende Maßnahmen gänzlich erfüllt. Erst durch die vom ASV zur Vorschreibung an die Behörde empfohlenen unbedingt erforderlichen Maßnahmen, können die Kriterien als gänzlich erfüllt gesehen werden.“

Die vom Sachverständigen für den Fachbereich Biologische Vielfalt vorgeschlagenen Vorschriften wurden als Auflagen im Spruchpunkt II.) aufgenommen. Aus rechtlicher Sicht sind daher die Voraussetzungen für CEF-Maßnahmen erfüllt und es werden im Hinblick auf die folgenden Arten keine Verbote gemäß § 10 Wiener Naturschutzgesetz verletzt:

- Säugetiere/Fledermäuse:
 - Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
 - Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
 - Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
 - Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*)
 - Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Lurche:
 - Wechselkröte (*Bufo viridis*)

Aus rechtlicher Sicht ergibt sich aus den Ausführungen des Sachverständigen weiters, dass hinsichtlich der im Spruch angeführten Arten durch die allfällige Entfernung, allfällige Tötung bzw. das allfällige Fangen und den Transport im lebenden Zustand einiger Exemplare geschützter Tier- und Pflanzenarten, die Beschädigung oder Vernichtung ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie die allfällige Zerstörung oder Beschädigung von Eiern den Verboten des § 10 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 sowie des § 10 Abs. 3 Z 1, 3 und 4 Wiener Naturschutzgesetz zuwidergehandelt wird.

Es war daher eine Bewilligung nach § 11 Abs. 2 Wiener Naturschutzgesetz erforderlich.

Gemäß § 11 Abs. 2 Z 5 Wiener Naturschutzgesetz kann die Naturschutzbehörde von den Verboten des § 10 oder den Verboten zum Schutz des Lebensraumes auf Antrag aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses Ausnahmen bewilligen, wenn das öffentliche Interesse an der beantragten Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohls deutlich höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Erhaltung dauerhaft lebensfähiger Bestände.

Wie bereits unter E.8. der Begründung zum Wiener Baumschutzgesetz ausgeführt wurde, liegt die Verwirklichung des Vorhabens im zwingenden öffentlichen Interesse.

Demgegenüber steht die allfällige Entfernung, allfällige Tötung bzw. das allfällige Fangen und den Transport im lebenden Zustand einiger Exemplare geschützter Tier- und Pflanzenarten, die Beschädigung oder Vernichtung ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie die allfällige Zerstörung oder Beschädigung von Eiern. Der Sachverständigen für den Fachbereich Biologische Vielfalt führte zu den betroffenen Arten aus:

„Obwohl bezüglich (streng) geschützter Tier- und Pflanzenarten Verstöße gegen die Verbote des § 10 Abs. 2, 3 und 4 Wiener Naturschutzgesetz bezüglich der Tatbestände Vernichtung, Tötung von Entwicklungsstadien, Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Fangen und Transportieren im lebenden Zustand vorliegen, bleibt der Erhaltungszustand der

betroffenen Arten im Gebiet der Bundeshauptstadt Wien trotz Durchführung des Vorhabens und unter Einhaltung der unter Punkt 7 vorgeschlagenen Auflagen unverändert.

- Zauneidechse (*Lacerta agilis*) –Die Zauneidechse hat grundsätzlich ihr Verbreitungsgebiet über ganz Wien mit Bestandslücken im verbauten zentralen Stadtgebiet und mit nur dünner Besiedlung in der Agrarlandschaft.
Noch im Jahr 2006 legte G. Gollmann (2006) den Erhaltungszustand der Art mit B = (noch) günstig fest. Seitdem zeigt der Trend allerdings nach unten, was nicht mehr allein durch Erhebungslücken erklärbar ist. Laut neuesten Untersuchungen von ÖKOTEAM (2023) wird daher der Erhaltungszustand mit U1 „unfavourable-inadequate“ (= ungünstig-unzureichend bzw. mäßig ungünstig) festgelegt. Als Anhang IV-Art weist sie in der kontinentalen Region ebenfalls den Erhaltungszustand U1 „unfavourable-inadequate“ (= ungünstig-unzureichend bzw. mäßig ungünstig, Trend zurückgehend) auf. Die Erhaltung dauerhaft lebensfähiger Bestände der Art wird durch die beantragte Maßnahme, die auch die Detailmaßnahme „Ve Bau BV 3 – Verfrachten von Zauneidechsen“ vorsieht, nicht gefährdet, womit weder eine Auswirkung auf den Erhaltungszustand in Wien noch auf den Erhaltungszustand in der kontinentalen Region zu erwarten ist.
- Blindschleiche (*Anguis fragilis*) - Seit G. Gollmann (2006) ist der Erhaltungszustand der Blindschleiche mit B = günstig festgelegt. Gemäß der Roten Liste der in Österreich gefährdeten Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) aus dem Jahr 2007 gilt die Einschätzung „Gefährdung droht“. Die Erhaltung dauerhaft lebensfähiger Bestände dieser im Projektgebiet vorkommenden Art wird durch die beantragte Maßnahme nicht gefährdet, womit womit weder eine Auswirkung auf den Erhaltungszustand in Wien noch auf den Erhaltungszustand in der kontinentalen Region zu erwarten ist.
- Gottesanbeterin (*Mantis religiosa*) – Sie ist in Wien mittlerweile lückig aber am Standort flächendeckend insbesondere auf Halbtrockenrasen und hochgrasigen Ruderalfluren oder als Kulturfolgerin in Ackerbaubrachen anzutreffen. Als Profiteurin der großklimatischen Veränderungen ist ihr Erhaltungszustand mit zumindest B = günstig einzustufen. Die Erhaltung dauerhaft lebensfähiger Bestände der Art wird durch die beantragte Maßnahme, nicht gefährdet, womit weder eine Auswirkung auf den Erhaltungszustand in Wien noch auf den Erhaltungszustand in der kontinentalen Region zu erwarten ist.
- Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulea*), Italienische Schönschrecke (*Calliptamus italicus*) und Graue Beißschrecke (*Platycleis grisea*) – Es handelt sich um in Wien weit verbreitete streng geschützte Kurzfühler- und Laubheuschrecken mit in Wien günstigem Erhaltungszustand. Die Erhaltung dauerhaft lebensfähiger Bestände dieser im Projektgebiet vorkommenden Arten wird durch die beantragte Maßnahme nicht gefährdet, womit weder eine Auswirkung auf den Erhaltungszustand in Wien noch auf den Erhaltungszustand in der kontinentalen Region zu erwarten ist.
- Großer Feuerfalter * (*Lycaena dispar*) – Der in Anhang IV der FFH-RL gelistete Große Feuerfalter ist der in Wien weitest verbreitete Feuerfalter. Es wird ihm ein Erhaltungszustand von zumindest B = günstig attestiert. In der kontinentalen Region weist er den

Erhaltungszustand „favourable“ (= günstig) auf. Senf-Weißlings (*Leptidea morsei*), Kleines Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*), Großes Ochsenauge (*Maniola jurtina*), Postillon (*Colias croceus*), Rostfarbiger Dickkopffalter (*Ochlodes sylvanus*), Grünader-Weißling (*Pieris napi*), Schachbrett (*Melanargia galathea*), Brauner Feuerfalter (*Lycaena tityrus*), C-Falter (*Polygonia-c-album*) und Hauhechel-Bläuling (*Polyommatus icarus*) weisen ebenfalls einen Erhaltungszustand von zumindest B = günstig auf. Die Erhaltung dauerhaft lebensfähiger Bestände dieser im Projektgebiet vorkommenden Arten wird durch die beantragte Maßnahme nicht gefährdet, womit weder eine Auswirkung auf den Erhaltungszustand in Wien noch auf den Erhaltungszustand des Große Feuerfalters in der kontinentalen Region zu erwarten ist.

- Wiener Schnirkelschnecke * (*Cepea vindobonensis*) – Ihr Erhaltungszustand in Wien wird laut Duda (2015) mit B = günstig bewertet. Die Erhaltung dauerhaft lebensfähiger Bestände dieser im Projektgebiet vorkommenden Art wird durch die beantragte Maßnahme nicht gefährdet, womit weder eine Auswirkung auf den Erhaltungszustand in Wien noch auf den Erhaltungszustand in der kontinentalen Region zu erwarten ist.
- Wildrose (*Rosa* sp.) – Es ist davon auszugehen, dass es sich nicht um die nicht geschützte Hundsrose (*Rosa canina*) handelt. Der jeweilige Erhaltungszustand der betroffenen Wildrosen ist in Wien jedenfalls mit B = günstig zu bewerten. Die Erhaltung dauerhaft lebensfähiger Bestände dieser im Projektgebiet vorkommenden Arten wird durch die beantragte Maßnahme nicht gefährdet, womit keine Auswirkung auf deren Erhaltungszustand in Wien und in der kontinentalen Region zu erwarten ist.“

Zusammengefasst bleibt laut Gutachten des Sachverständigen für den Fachbereich Biologische Vielfalt der Erhaltungszustand der betroffenen Arten im Gebiet der Bundeshauptstadt Wien trotz Durchführung des Vorhabens und unter Einhaltung der Auflagen unverändert. Die Erhaltung dauerhaft lebensfähiger Bestände dieser im Projektgebiet vorkommenden Arten werden durch die beantragte Maßnahme nicht gefährdet, womit weder eine Auswirkung auf den Erhaltungszustand in Wien noch auf den Erhaltungszustand in der kontinentalen Region zu erwarten ist.

Aus rechtlicher Sicht ist daher das zwingende öffentliche Interesse an der Verwirklichung des beantragten Vorhabens deutlich höher zu bewerten als die Tatsache, dass einzelne Individuen der im Spruch genannten Arten bei der Realisierung des Vorhabens gefangen, getötet oder vernichtet, Eier vernichtet oder beschädigt werden können bzw. dass es zur Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Exemplaren einiger geschützter Arten kommt. Dies vor allem deshalb, da – wie aus dem Gutachten des Sachverständigen hervorgeht – die Erhaltung dauerhaft lebensfähiger Bestände dieser im Projektgebiet vorkommenden Arten durch die beantragte Maßnahme nicht gefährdet werden, womit weder eine Auswirkung auf den Erhaltungszustand in Wien noch auf den Erhaltungszustand in der kontinentalen Region zu erwarten ist.

Zur Frage, ob es keine andere zufriedenstellende Lösung im Sinne der Art. 16 Abs. 1 der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie und Art. 9 Abs. 1 der Vogelschutz – Richtlinie gibt, legte die Projektwerberin eine Alternativenprüfung vor.

Der Sachverständige für den Fachbereich Biologische Vielfalt führte in seinem Gutachten sowie seiner Stellungnahme vom 14. Feber 2025 aus, dass die Projektwerberin vier verschiedenen Standorte in Wien und Niederösterreich einer Evaluierung im Detail unterzogen habe. Der gewählte Standort stelle aufgrund seiner Vornutzung als gewidmetes Industriegebiet und dem damit verbundenen Versiegelungsgrad eine äußerst zufriedenstellende Lösung für das Schutzgut im Sinne des Art. 16 Abs. 1 der Fauna-Flora-Habitat - Richtlinie und Art. 9 Abs. 1 der Vogelschutz - Richtlinie dar.

Bei den anderen Standorten seien Vorkommen streng geschützter Arten nachgewiesen worden, weshalb damit von der Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegewilligung auszugehen sei bzw. würde es durch die alternativen Standorte zu einer Bodenversiegelung von Grünland führen und diese auch nicht die Vorgabe eines Bahnanschlusses erfüllen, um den zukünftigen regulatorischen Anforderungen (Abfallwirtschaftsgesetz) eines Transports mit geringem Schadstoff- und Treibhausgaspotential gerecht zu werden.

Aus rechtlicher Sicht hat die Projektwerberin daher glaubhaft macht, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung im Sinne der Art. 16 Abs. 1 der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie und Art. 9 Abs. 1 der Vogelschutz – Richtlinie gibt.

Zur Frage, ob der Erhaltungszustand der betroffenen Art im Gebiet der Bundeshauptstadt Wien trotz Durchführung der bewilligten Maßnahme günstig ist, führte der Sachverständige für den Fachbereich Biologische Vielfalt aus, dass der Erhaltungszustand der betroffenen Arten im Gebiet der Bundeshauptstadt Wien trotz Durchführung des Vorhabens und unter Einhaltung der Auflagen unverändert bleibe.

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Bewilligung nach § 11 Abs. 2 Z 5 Wiener Naturschutzgesetz liegen somit vor.

E.9.2. Maßnahmen im Grünland

Gemäß **§ 18 Abs. 2 Z 3 Wiener Naturschutzgesetz** bedürfen die Neuanlage, Verlegung und Vergrößerung von Rohrleitungen mit einem Querschnitt von mehr als DN (Diameter Nominal) 300 mm, die sie einzeln oder in gebündelter Form erreichen, sowie Rohrleitungen für den Transport von Mineralölen und chemischen Stoffen, ausgenommen Rohrleitungen innerhalb genehmigter Anlagen, einer Bewilligung der Behörde.

Gemäß **§ 18 Abs. 2 Z 9 Wiener Naturschutzgesetz** bedürfen die Errichtung und wesentliche Änderung unterirdischer Einbauten ab einer Fläche von 300 m², einer Bewilligung der Behörde.

Gemäß **§ 18 Abs. 3 Wiener Naturschutzgesetz** ist eine Bewilligung gemäß Abs. 1 oder 2 zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Ausführung der Maßnahme den Landschaftshaushalt, die Landschaftsgestalt oder die Erholungswirkung der Landschaft nicht wesentlich beeinträchtigt.

Gemäß **§ 18 Abs. 4 Wiener Naturschutzgesetz** liegt eine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftshaushaltes vor, wenn durch den Eingriff das Wirkungsgefüge der Landschaftsfaktoren in dem betroffenen Teil der Landschaft nachteilig verändert wird, insbesondere durch Eingriffe in

1. die Vielfalt und Häufigkeit der Tier- und Pflanzenarten, deren Lebensräume und Lebensgrundlagen,
2. die Vielfalt und Häufigkeit von Biotopen oder
3. andere Landschaftsfaktoren wie Klima, Boden oder Wasserhaushalt.

Gemäß **§ 18 Abs. 5 Wiener Naturschutzgesetz** liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Landschaftsgestalt jedenfalls vor, wenn durch den Eingriff

1. die Eigenart besonders naturnaher Landschaftsteile beeinträchtigt wird oder
2. kulturlandschaftstypische Ausprägungen nachteilig verändert werden.

Laut Gutachten des Sachverständigen für den Fachbereich Biologische Vielfalt kommt es durch die im Projekt vorgesehene Errichtung einer Wasserentsorgungsleitung in den Donaukanal mit einer Rohrleitung > DN 300 mm – bzw. ein Leitungsbündel mit der teilweise parallel verlaufenden Brunnenwasserleitung – inklusive unterirdischer Einbauten (Schächte) zu einer Neuanlage von Rohrleitungen mit einem Querschnitt von mehr als DN (Diameter Nominal) 300 mm und zur Errichtung unterirdischer Einbauten mit einer Fläche von mehr als 300 m².

Das Vorhaben bedarf somit einer Bewilligung gemäß § 18 Abs. 2 Wiener Naturschutzgesetz.

Zur Frage, ob zu erwarten ist, dass die Ausführung der Maßnahme den Landschaftshaushalt, die Landschaftsgestalt oder die Erholungswirkung der Landschaft wesentlich beeinträchtigt, führte der Sachverständige für den Fachbereich Biologische Vielfalt aus:

„Es handelt sich um eine Flächeninanspruchnahme auf ca. 100 m² im Nahbereich des rechten Ufers des Donaukanals, die nicht nur das Relief, sondern auch die potenzielle natürliche Vegetation, den Boden- und Wasserhaushalt kurzfristig verändern wird. Bei Ausführung der Maßnahme wird es durch die offene Bauweise zur kurzfristigen Veränderung der Landschaftsfaktoren Relief, Boden und Wasser auf „Waldflächen“ kommen, die als wenig sensibler Lebensraum zu bewerten sind und die nach Beendigung der Maßnahme wieder rekultiviert werden. Es werden allerdings weder die Vielfalt und Häufigkeit der Tier- und Pflanzenarten, deren Lebensräume und Lebensgrundlage, die Vielfalt und Häufigkeit von Biotopen noch die Landschaftsfaktoren Boden oder Wasserhaushalt nachteilig verändert. Die beantragte Maßnahme stellt daher **keine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftshaushalts** im Grünland dar.“

Für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Landschaftsgestalt sind primär die sichtbaren Beeinträchtigungen von Bedeutung, d.h. die objektiv feststellbaren und messbaren Veränderungen des Reliefs (der Erdoberfläche, insbesondere die Steigerung oder Minderung des Versiegelungsgrades) und die Veränderungen der darauf befindlichen natürlichen oder anthropogenen Gebilde. Bei Ausführung der Maßnahme wird es durch die offene Bauweise zu Eingriffen hinsichtlich des Reliefs, Bodens und Wassers auf „Waldflächen“ kommen, die als wenig sensibler Lebensraum zu bewerten sind. Da nach Beendigung der Maßnahme alle Flächen wieder rekultiviert werden, werden weder die Eigenart besonders naturnaher Landschaftsteile noch die kulturlandschaftstypische Ausprägung dieser Flächen nachteilig verändert werden. Woraus zu schließen war, dass die beantragte Maßnahme **keine wesentliche Beeinträchtigung der Landschaftsgestalt** im Grünland darstellt.

Zur methodischen Objektivierung der Beurteilung der Erholungswirkung werden subjektiv mögliche Erlebnisqualitäten aus objektiven Gestaltqualitäten abgeleitet. Die Erholungswirkung der Landschaft hängt von der Gestaltqualität der einzelnen Landschaftselemente im jeweiligen Landschaftsraum ab und wird von den visuellen bzw. nichtvisuellen Sinneseindrücken näher bestimmt. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Erholungswirkung der Landschaft liegt für den Sachverständigen jedenfalls dann vor, wenn durch den Eingriff

1. das Erleben von Natur als visuell-informatorische Inanspruchnahme der Landschaftsmerkmale Naturnähe, Abwechslungsreichtum, Großräumigkeit, Unzerschnittenheit und Ruhe (Lärmfreiheit) beeinträchtigt wird oder

2. die physische Erholung, die Ruhe und das Bewegen in natürlichen unzerschnittenen (weitläufigen) Landschaften verlangt, bzw. die psychische Erholung, die nach geistiger Anregung und Ablenkung durch vielfältige und naturnahe Landschaftsbilder und Blickbeziehungen verlangt, nachteilig verändert werden.

Weder in der mindestens für zwei Jahre veranschlagten Bauphase, in der Regelarbeitszeiten von Montag bis Freitag von 6:00 – 20:00 Uhr und an Samstagen von 6:00 – 12:00 Uhr vorgesehen sind, noch im Betrieb wird es im Umfeld der Altlast W 1 "EBS-BB-TKV" in der KG Kaiserebersdorf zu einer **wesentlichen Beeinträchtigung der Erholungswirkung der Landschaft** kommen, weil bei Durchführung der beantragten Maßnahme weder das Erleben von Natur als visuell-informatorische Inanspruchnahme der Landschaftsmerkmale Naturnähe, Abwechslungsreichtum, Großräumigkeit, Unzerschnittenheit und Ruhe (Lärmfreiheit) beeinträchtigt wird, noch die physische und psychische Erholung nachteilig verändert werden."

Aus **rechtlicher Sicht** ist daher davon auszugehen, dass durch das Vorhaben weder der Landschaftshaushalt noch die Landschaftsgestalt noch die Erholungswirkung der Landschaft wesentlich beeinträchtigt wird. **Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 18 Abs. 3 Wiener Naturschutzgesetz liegen somit vor.**

Aus rechtlicher Sicht waren daher alle Bewilligungsvoraussetzungen nach dem Wiener Naturschutzgesetz erfüllt.

E.10. Vorliegen der (zusätzlichen) Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G 2000

E.10.1. Zu § 17 Abs. 2 UVP-G 2000

Gemäß **§ 17 Abs. 2 UVP-G 2000** gelten, soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,

2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Zu § 17 Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000

Zur Frage, ob die Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt werden, führten die Sachverständigen für die Fachbereiche Luft, Wasser – Oberflächenwasser und Grundwasser sowie Altlasten, Wasser – Abwasser und Kanal sowie Klima aus, dass die Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt werden.

Aus behördlicher Sicht ist daher davon auszugehen, dass die Schadstoffemissionen des beantragten Vorhabens nach dem Stand der Technik begrenzt werden.

Zu § 17 Abs. 2 Z 2 erster Halbsatz UVP-G 2000

Zur Frage, ob die die Immissionsbelastung für die zu schützenden Güter möglichst gering gehalten werden, führten die Sachverständigen das Folgende aus:

Die Sachverständigen für die Fachbereiche Luft, Biologische Vielfalt, Licht und Beschattung, Wasser – Oberflächenwasser und Grundwasser sowie Altlasten, Wasser – Abwasser und Kanal, Wasser – Gewässerökologie, Landwirtschaft, Kulturgüter, Boden und Fläche, Humanmedizin, Schalltechnik und Erschütterungen sowie Klima führten in weitgehend gleichlautenden Ausführungen aus, dass die Immissionsbelastungen geringgehalten werden.

Aus rechtlicher Sicht ist daher davon auszugehen, dass die Immissionsbelastung durch das beantragte Vorhaben möglichst gering gehalten wird.

Zu § 17 Abs. 2 Z 2 lit. a und lit. c UVP-G 2000

Der Sachverständige für den Fachbereich Humanmedizin führte zur Frage, ob alle Immissionen, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden oder zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbar*innen führen, vermieden werden, wie folgt aus:

„Aus humanmedizinischer Sicht ergeben sich keine nachteiligen gesundheitlichen Wirkungen im Sinne erheblicher (in medizinischem Sinne unzumutbarer) Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen aus den zum Vorhaben untersuchten Immissionen.“

Siehe dazu auch die Ausführungen zu **§ 43 Abs. 3 AWG 2002** in Kapitel „Zu Spruchpunkt I.) E.2.2.

Zu § 17 Abs. 2 Z 2 lit. a UVP-G 2000

Die Sachverständigen für die Fachbereiche Landwirtschaft, Boden und Fläche sowie Schalltechnik und Erschütterungen führten in ihren Gutachten aus, dass alle Immissionen vermieden werden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährden würden.

Vor diesem Hintergrund ist aus rechtlicher Sicht davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 Z 2 lit. a und lit. c UVP-G 2000 erfüllt sind.

Zu § 17 Abs. 2 Z 2 lit. b UVP-G 2000

Zu der Frage, ob alle Immissionen, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen vermieden werden, führten die Sachverständigen Folgendes aus:

Die Sachverständigen für die Fachbereich Luft, Licht und Beschattung, Wasser – Oberflächenwasser und Grundwasser sowie Altlasten, Wasser – Gewässerökologie, Landwirtschaft sowie Boden und Fläche führten aus, dass alle Immissionen vermieden werden würden, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen.

Der Sachverständige für den Fachbereich Biologische Vielfalt führte aus, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen alle Immissionen vermieden werden würden, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Pflanzen- oder Tierbestand bleibend zu schädigen.

Aufgrund der Ausführungen der Sachverständigen ist daher davon auszugehen, dass Immissionen, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, weil sie insbesondere dazu geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- und Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, vermieden werden. Aus rechtlicher Sicht wird den Anforderungen des § 17 Abs. 2 Z 2 lit. b UVP-G 2000 entsprochen.

Zu § 17 Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000

Zum Vorliegen der Voraussetzungen ist auf die Ausführungen zu **§ 43 Abs. 3 AWG 2002** in Kapitel „Zu Spruchpunkt I.) E.2.2 zu verweisen.

Aus rechtlicher Sicht liegen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000 daher vor.

E.10.2. Zu § 17 Abs. 5 UVP-G 2000

§ 17 Abs. 5 UVP-G 2000 lautet wie folgt:

Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

Die UV-Gutachterinnen und -gutachter kamen in ihren jeweiligen gutachterlichen Stellungnahmen zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen des Umweltschutzes bei weitem keine schwer wiegenden Umweltbelastungen bewirken werde, die durch Auflagen, Befristungen und Ausgleichsmaßnahmen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

Die Gesamtbewertung des Umweltverträglichkeitsgutachten ergibt, dass unter der Voraussetzung, dass die in der Umweltverträglichkeitserklärung und im Einreichprojekt enthaltenen Maßnahmen und die von den Umweltverträglichkeitsgutachter*innen als zusätzlich erforderlich erachteten Vorschriften und Ausgleichsmaßnahmen bei der Detailplanung, Errichtung und Erhaltung des Vorhabens berücksichtigt werden, die Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Vorhabens während der Bau- und Betriebsphase gegeben ist.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich für die Behörde, dass das beantragte Vorhaben durch seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen des Umweltschutzes bei weitem keine schwer wiegenden Umweltbelastungen bewirken wird, die durch Auflagen, Befristungen und Ausgleichsmaßnahmen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, sodass der Antrag nicht gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 abzuweisen ist.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass aus rechtlicher Sicht die nach dem UVP-G 2000 zur Anwendung gelangenden (zusätzlichen) Genehmigungsvoraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt sind.

Insgesamt folgt für die erkennende Behörde, dass alle Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G 2000 und der erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen für das Vorhaben „Projekt Schleie“ erfüllt sind, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Zu Spruchpunkt II.)

Zu A.

Die unter Spruchpunkt II. angeführten Auflagen wurden von den Sachverständigen der einzelnen Fachbereiche für erforderlich erachtet und tragen zur Sicherung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt in ihrer Gesamtheit bei. Sie wurden aus diesen Gründen von der Behörde vorgeschrieben.

Zu B.

Die unter Spruchpunkt II. angeführte Frist wurde von den Sachverständigen für die Fachbereiche Wasser – Oberflächenwasser und Grundwasser sowie Altlasten sowie Wasser – Abwasser und Kanal für notwendig erachtet.

Zu Spruchpunkt III.)

Die Vorschreibung der Kosten ist in den in Spruchpunkt III.) angeführten gesetzlichen Bestimmungen begründet.

Zur Parteistellung und den Parteien- und Beteiligtenvorbringen

Gemäß § 59 Abs. 1 zweiter Satz AVG gelten mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages Einwendungen als miterledigt.

Es war daher nicht gesondert über nachstehende Vorbringen abzusprechen.

§ 19 Abs. 1 UVP-G 2000 lautet:

1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;
2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;
3. der Umweltschutzanwalt gemäß Abs. 3;
4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;
5. Gemeinden gemäß Abs. 3;

6. Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4;
7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden und
8. der Standortanwalt gemäß Abs. 12

§ 44 b Abs. 1 AVG lautet:

Wurde ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben. § 42 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

Der Antrag wurde mit Edikt vom 28. August 2024 kundgemacht. In der Kundmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen in der Frist von 28. August 2024 bis einschließlich 9. Oktober 2024 bei sonstigem Verlust der Parteistellung zu erheben waren.

Stellungnahme Rene Bolz:

Rene Bolz brachte mit 28. August 2024 während der Frist somit rechtzeitig eine Stellungnahme ein.

In seiner Stellungnahme führte er aus, dass aus den verfügbaren Unterlagen zum Projekt nicht hervor gehe, wie groß die benötigte Menge des Grundwassers sei, wie groß die Menge bei vergleichbaren Anlagen sei, ob das Grundwasser vor Ort aufbereitet und wiederverwendet werde. Ferner seien keine Informationen über etwaige Auswirkungen auf das Grundwasservorkommen verfügbar. Betreffend Aufbereitung und Wiederverwendung solle die Behörde im Sinne der Ziele zur Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschonung tätig werden und Verbesserungen einfordern.

Aus den Projektunterlagen gehe der jährliche Energiebedarf hervor, nicht jedoch die Strommenge und der Anteil, der über Photovoltaik gedeckt werde. Es solle geklärt werden, wie hoch der Eigenversorgungsgrad mit PV-Strom ist. Hohe Eigenversorgungsanteile seien möglich.

Unter Berücksichtigung der Klima- und Energieziele Österreichs und Wiens sollen hohe Anteile der Anlieferung der Kunststoffabfälle per Bahn erfolgen. Den Zielsetzungen Österreichs und Wien entsprechend sollen verbleibende Anlieferungen per LKW mit elektrischen Antrieben erfolgen.

Aus rechtlicher Sicht ist dazu auszuführen:

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. Erkenntnis vom 20.10.1964, Zl. 0568/64) ist unter einer Einwendung im Rechtssinn die Geltendmachung der Verletzung in einem bestimmten subjektiv-öffentlichen Recht zu verstehen.

Nachbar*innen im Sinne des § 19 Abs. 1 Z.1 UVP-G 2000 kommen die durch § 17 Abs. 2 Z. 2 lit. a und c leg. cit. gewährleisteten subjektiv-öffentlichen Rechte zu. Die den Nachbar*innen gemäß § 17 Abs. 2 Z. 2 lit. a und c UVP-G 2000 gewährten subjektiv-öffentlichen Rechte beziehen sich auf das Leben oder die Gesundheit von Menschen; die unzumutbaren Belästigungen sind im Sinne des § 77 Abs. 2 der GewO 1994 danach zu beurteilen, wie sich die zu erwartenden Immissionen auf ein gesundes

normal empfindendes Kind und auf einen gesunden normal empfindenden Erwachsenen auswirken (Hinweis E vom 31. März 2008, 2006/05/0184, m.w.N.).

Bei den Vorbringen in der Stellungnahme bezüglich Grundwasser, Energieeffizienz und Klima handelt es sich nicht um Einwendungen im Rechtssinn, da das UVP-G 2000 diesbezüglich Nachbar*innen kein subjektiv öffentliches Recht gewährt. Die Einwendungen waren daher zurückzuweisen.

Da Rene Bolz kein subjektiv öffentliches Recht bezüglich Grundwasser, Energieeffizienz und Klima hat, ist inhaltlich auf die folgenden Ausführungen der Sachverständigen zu verweisen:

Ausführungen des Sachverständigen für den Fachbereich Wasser – Oberflächenwasser und Grundwasser sowie Altlasten:

„Sowohl im Antrag auf Erteilung der Genehmigung vom 1.12.2023 als auch im Bericht „Nutzwasserbrunnen“ (Einlage Nr. B.02.03.02 vom 28.05.2024) sind die benötigten Grundwassermengen enthalten. Sie betragen 5,6 l/s, 484 m³/d und 176.660 m³/a. Wie groß die benötigten Mengen bei vergleichbaren Anlagen ist kann mangels vergleichbarer Anlagen nicht gesagt werden. Auf Basis der in den Unterlagen enthaltenen Angaben kann jedoch ausgesagt werden, dass die beantragten Grundwasserentnahmemengen im tatsächlichen Bedarf begründet sind und als gerechtfertigt und konsensfähig bezeichnet werden können. Außerdem sind die beantragten Entnahmemengen im Vergleich zur Ergiebigkeit des in Anspruch genommenen Grundwasserleiters (Donaukanalbegleitstrom) gering und werden keine nachteilige Auswirkung auf den regionalen Grundwasserhaushalt haben. Das Grundwasser wird für den Betrieb der Nasstrennanlage benötigt. Das dabei anfallende Abwasser wird nach betriebsinterner Reinigung in den öffentlichen Mischwasserkanal entsorgt, eine Wiederverwendung ist nicht vorgesehen.“

Ausführungen des Sachverständigen für den Fachbereich Energietechnik und Energieeffizienz:

„Im Klima- und Energiekonzept (vgl. Tabelle 5, Seite 14) ist der jährliche Gesamtbedarf an elektrischer Energie mit 109.942,9 MWh angegeben. Der Jahresertrag der PV-Anlage (ca. 1.600 kWp, PV-Fläche 8.283,56 m²), die auf sämtlichen Hallendächern der Betriebsstätte errichtet wird, wird mit 1.581,3 MWh prognostiziert. Der Eigenversorgungsgrad würde demnach 1,44% betragen und nur einen kleinen Anteil an der Elektrizitätsversorgung ausmachen.“

Weil der Bedarf an elektrischer Energie in der Betriebsphase so dominant ist, ist es von zentraler Bedeutung, dass energieeffiziente Komponenten (Elektromotoren und -antriebe, LED-Beleuchtung, Wärmepumpen, Kälte- und Lüftungsanlagen) eingesetzt werden und in der Anlage anfallende Abwärme (aus der Sortieranlage und von den Druckluftkompressoren) genutzt wird.“

Ausführungen des Sachverständigenkoordinators im Umweltverträglichkeitsgutachten:

„Den Einreichunterlagen ist zu entnehmen, dass die An- und Ablieferung sowohl per Bahn als auch per LKW vorgesehen sind. Für die Beurteilung des vorhabensbedingten Verkehrsaufkommens wurden dahingehend zwei Szenarien entwickelt. Das Szenario 1 sieht eine An- und Ablieferung ausschließlich per LKW vor. Das Szenario 2 sieht eine An- und Ablieferung per Bahn (zu 45%) und LKW

(zu 55%) vor (vgl Einlage C.01.01, Punkt 06.04.01). Szenario 1 stellt dabei eine worst-case-Betrachtung dar (Einlage D.02 Revision FR 02, Punkt 04.02.04). In der Praxis wird die An- und Ablieferung durch Schienentransport und LKW erfolgen (Einlage D.02 Revision FR 02, Punkt 05.04.01.04).

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Wiener Landesregierung im Wege der Stadt Wien – Umweltschutz, Dresdner Straße 45, 1200 Wien, einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt EUR 50,00. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck auf beleghaften Zahlungsanweisungen das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) und der Betrag anzugeben sind.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum/Periode und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Gebührensschuld in der Höhe von **EUR 7.655** entstanden ist. Auch dieser Betrag ist binnen der in der beiliegenden Zahlungsanweisung genannten Frist einzuzahlen. Widrigenfalls müsste Mitteilung an das zuständige Finanzamt gemacht werden.

Rechtsgrundlagen:

§ 14 Tarifpost 5 Abs. 1 und 1a sowie Tarifpost 6 Abs. 1 iVm § 37 Abs. 52 Gebührengesetz 1957 (GebG), BGBl. Nr. 267/1957 idF BGBl. I Nr. 20/2025.


Der Vorsitzende:

Dr. Michael Ludwig

Ergeht an:

1. OMV Downstream GmbH, z.H. ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, **per RSb (mit Beilagen und Zahlschein)** und **per E-Mail** an office@onz.at
2. Wiener Umweltschutzrechtsanwaltschaft, **per ELAK**
3. Amt der Wiener Landesregierung - Magistratsabteilung 45 als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, **per ELAK**
4. Magistrat der Stadt Wien - Büro des Magistratsdirektors – Gruppe Koordination als Vertreterin der Standortgemeinde, **per ELAK**
5. Wirtschaftskammer Wien als Standortanwalt gemäß UVP-G 2000, 1020 Wien, Straße der Wiener Wirtschaft 1, **per RSb und per E-Mail** an standortanwalt@wkw.at
6. Arbeitsinspektorat Wien West-Ost, Marinelligasse 8, 1020 Wien, **per RSb und per E-Mail** an wien-west-ost@arbeitsinspektion.gv.at
7. Rene Bolz, EUROSOLAR AUSTRIA, Habsburgergasse 6-8, 1010 Wien, **per RSb und per E-Mail** an rene.bolz@yahoo.de

Nachrichtlich an:

8. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, Abteilung 11 – Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, **per E-Mail** an v11@bmluk.gv.at
9. Umweltbundesamt, Referat Umweltbewertung, **per E-Mail** an uvp@umweltbundesamt.at

Nach Ablauf der Beschwerdefrist nachrichtlich an:

10. Magistrat der Stadt Wien - Magistratsabteilung 58 – Wasserbuch, **per ELAK**